

DOKUMENTENÜBERSICHT

- I. [Vorabinformationen](#)
- II. [Risiken der Kapitalanlage](#)
- III. [Vertragsbedingungen](#)
- IV. [Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen](#)

I. VORABINFORMATIONEN

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt

A.	INFORMATIONEN ÜBER DIE RISIKEN, KOSTEN UND NEBENKOSTEN SOWIE DAS UNTERNEHMEN UND DIE DIENSTLEISTUNG	2
B.	FERNABSATZINFORMATIONEN UND WIDERRUFSBELEHRUNG	5
C.	UMGANG MIT INTERESSENKONFLIKTEN	13
D.	KOSTENTRASPARENZ.....	15
E.	DATENSCHUTZ	19
F.	BESCHWERDEN.....	20

HINWEIS: Diese Vorabinformationen werden dem Kunden vor Vertragsabschluss zur Verfügung gestellt. Da die Inhalte dieser Vorabinformationen von Zeit zu Zeit angepasst werden, insbesondere um gesetzliche oder sonstige aufsichtsrechtliche Anforderungen zu erfüllen, ist die aktuellste Fassung der Vorabinformationen stets über die folgende Internetseite abrufbar: www.oskar.de.

A. Informationen über die Risiken, Kosten und Nebenkosten sowie das Unternehmen und die Dienstleistung

Scalable Capital GmbH (**„Vermögensverwalter“**) stellt dem Kunden die nachfolgenden Informationen über die Risiken, Kosten und Nebenkosten sowie das Unternehmen und die Dienstleistung zur Verfügung:

- 1. Name:** Scalable Capital GmbH.
- 2. Anschrift:** Seitzstraße 8e, 80538 München.
- 3. Dienstleistung:** Der Vermögensverwalter bietet folgende Dienstleistung an:

Finanzportfolioverwaltung (d.h. Verwaltung einzelner in Finanzinstrumenten angelegter Vermögen für andere mit Entscheidungsspielraum) (**„Vermögensverwaltung“**).
- 4. Arten von Finanzinstrumenten:** Im Hinblick auf die Wesensmerkmale, die Funktionsweise sowie die Risiken der verschiedenen Arten von Finanzinstrumenten wird auf das separate Dokument „Risiken der Kapitalanlage“ verwiesen, das zusammen mit diesem Dokument zur Verfügung gestellt wurde. Die im Rahmen der Dienstleistung des Vermögensverwalters genutzten Finanzinstrumente sind für Privatkunden bestimmt.
- 5. Vorgeschlagene Anlagestrategien:** Im Hinblick auf die Informationen zu den im Rahmen der Vermögensverwaltung vorgeschlagenen Anlagestrategien wird auf „III. Vertragsbedingungen“ der vorliegenden Kundendokumente verwiesen. Dort ist in diesem Zusammenhang vor allem Abschnitt C „Anlagerichtlinien“ von Interesse.
- 6. Ausführungsplätze:** Im Hinblick auf die Informationen zu den Ausführungsplätzen wird auf „III. Vertragsbedingungen“ der vorliegenden Kundendokumente verwiesen. Dort ist in diesem Zusammenhang vor allem Abschnitt B „Ausführungsgrundsätze“ der Vertragsbedingungen von Interesse.
- 7. Kosten und Nebenkosten:** Im Hinblick auf die Kosten und Nebenkosten wird auf Abschnitt A. „Informationen über die Risiken, Kosten und Nebenkosten sowie das Unternehmen und die Dienstleistung“, Abschnitt D. „Kostentransparenz“ in den vorliegenden Kundendokumenten sowie das jeweils aktuelle Preis- und Leistungsverzeichnis verwiesen. Das jeweils aktuelle Preis- und Leistungsverzeichnis kann der Kunde in den Mobile Apps und auf der Internetseite von Oskar.de GmbH einsehen. Auf Wunsch sendet Oskar.de GmbH dem Kunden ein aktuelles Preis- und Leistungsverzeichnis per E-Mail zu. Soweit gesetzlich erforderlich, stellt Oskar.de GmbH dem Kunden darüber hinaus einmal jährlich eine Kosteninformation zur Verfügung, aus der sich die im Laufe der Berichtsperiode tatsächlich entstandenen Kosten ergeben.
- 8. Angaben, die dem Kunden eine effektive Kommunikation mit dem Unternehmen ermöglichen:** Der Kunde kann den Vermögensverwalter unter der oben genannten Anschrift, telefonisch unter +49 89 215 413 81 sowie per E-Mail unter service.oskar@scalable.capital erreichen.
- 9. Sprachen, in denen der Kunde mit dem Vermögensverwalter kommunizieren und Dokumente sowie Informationen erhalten kann:** Die maßgebliche Sprache zwischen dem Kunden und dem Vermögensverwalter ist Deutsch.
- 10. Kommunikationsmittel, die zwischen dem Vermögensverwalter und dem Kunden zu verwenden sind, und – soweit relevant – Kommunikationsmittel zur Übermittlung und Empfang von Aufträgen:** Über die in der vorangehenden Ziffer 8 genannten Kommunikationsmittel hinaus, können Kunden über ihren Kundenbereich (der über den Internetauftritt oder die Mobile Apps zur Verfügung gestellt wird) auf das für sie eingerichtete elektronische Postfach (Postbox) zugreifen. In dem Kundenbereich (sowie insbesondere in der Postbox) stellt der Vermögensverwalter dem Kunden die Vermögensverwaltung betreffende Dokumente, Mitteilungen oder sonstige Informationen zur Verfügung.
- 11. Hinweis darauf, dass der Vermögensverwalter zugelassen ist, einschließlich Angabe und Namen und Adresse der zuständigen Behörde, die die Zulassung erteilt hat:** Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) (Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn und Marie-Curie-Str. 24-28, 60439 Frankfurt am Main) hat dem Vermögensverwalter die Erlaubnis zur Erbringung von Wertpapierdienstleistungen erteilt. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und die

Deutsche Bundesbank (Wilhelm-Epstein-Str. 14, 60431 Frankfurt am Main) sind die zuständigen Aufsichtsbehörden.

- 12. Gegebenenfalls Hinweis darauf, dass der Vermögensverwalter über einen vertraglich gebundenen Vermittler handelt, einschließlich der Angabe des Mitgliedstaats, in dem dieser Vermittler registriert ist:** Der Vermögensverwalter handelt nicht über einen vertraglich gebundenen Vermittler.
- 13. Art, Häufigkeit und Zeitpunkt der Berichte über die erbrachten Dienstleistungen, die der Vermögensverwalter dem Kunden gemäß Artikel 25 Absatz 6 der Richtlinie 2014/65/EU zu übermitteln hat:** Der Vermögensverwalter wird dem Kunden jeweils spätestens binnen vier Wochen nach Quartalsende über das zuvor abgelaufene Quartal einen Rechenschaftsbericht unter anderem über die Zusammensetzung und Bewertung des Portfolios, erzielte Erträge, die Wertentwicklung im Berichtszeitraum und im Vergleich zu einer Vergleichsgröße (Benchmark), angefallene Kosten und die ausgeführten Geschäfte erstatten. Darüber hinaus wird der Vermögensverwalter dem Kunden bei Überschreiten der mit ihm im Rahmen der Anlagerichtlinien jeweils vereinbarten Verlustschwellen für in dem Kundenvermögen eingetretene Verluste unmittelbar in geeigneter Weise informieren. Diese Informationen sind über die von Oskar.de GmbH zur Verfügung gestellten Websites und Apps, die die Einsichtnahme insbesondere in die Wertentwicklung des Portfolios ermöglichen, abrufbar.
- 14. Sofern der Vermögensverwalter Finanzinstrumente oder Gelder seiner Kunden hält, eine kurze Beschreibung der Maßnahmen, die der Vermögensverwalter zu deren Schutz trifft, einschließlich kurzer Angaben zu etwaigen Anlegerentschädigungs- oder Einlagensicherungssystemen, denen der Vermögensverwalter aufgrund seiner Tätigkeit in einem Mitgliedstaat angeschlossen sein muss:** Der Vermögensverwalter ist nicht befugt, sich Besitz oder Eigentum an Vermögenswerten des Kunden zu verschaffen und verwahrt mithin keine Finanzinstrumente oder Gelder seiner Kunden.
- 15. Beschreibung – gegebenenfalls als Zusammenfassung – der Grundsätze des Vermögensverwalters für den Umgang mit Interessenkonflikten:** Interessenkonflikte lassen sich nicht immer ausschließen. Aus diesem Grund hat der Vermögensverwalter Vorkehrungen zum Umgang mit diesen Interessenkonflikten getroffen. Diese Vorkehrungen werden ausführlich im Abschnitt C "Umgang mit Interessenkonflikten" beschrieben.

Spezielle Informationen betreffend die Vermögensverwaltung:

- 16. Art und Weise sowie Häufigkeit der Bewertung von Finanzinstrumenten:** Die vom Vermögensverwalter im Rahmen der Vermögensverwaltung angeschafften Finanzinstrumente werden an organisierten Märkten gehandelt, so dass börsentäglich Preise verfügbar sind.
- 17. Einzelheiten zur etwaigen Zulässigkeit einer Delegation der Vermögensverwaltung mit Ermessensspielraum in Bezug auf alle oder einen Teil der Finanzinstrumente oder Gelder im Kundenportfolio:** Eine Delegation an Dritte findet nicht statt. Der Vermögensverwalter investiert das Kundenvermögen allerdings in börsennotierte Indexfonds (ETFs) und ggf. börsengehandelte Wertpapiere (ETCs und sonstige ETPs), die ihrerseits von einer Kapitalanlagegesellschaft verwaltet werden
- 18. Vergleichsgröße, anhand deren die Wertentwicklung des Kundenportfolios verglichen werden kann:** Die Aussagekraft einer Vergleichsmethode ist abhängig von der vom Vermögensverwalter verfolgten Anlagestrategie. Der Vermögensverwalter hat jeder Anlagestrategie eine Vergleichsgröße (Benchmark) zugeordnet, anhand derer die Wertentwicklung des Kundenportfolios verglichen werden kann. Mit der Entscheidung des Kunden für eine vom Vermögensverwalter (aufgrund der Angaben des Kunden zu seinen Anlagezielen, finanziellen Verhältnissen sowie Kenntnissen und Erfahrungen) vorgeschlagene Anlagestrategie wird zugleich die entsprechende Vergleichsgröße festgelegt. Es wird auf „III. Vertragsbedingungen“ der vorliegenden Kundendokumente verwiesen. Dort ist in diesem Zusammenhang vor allem Abschnitt C „Anlagerichtlinien“ von Interesse.
- 19. Art der Finanzinstrumente, die in das Kundenportfolio aufgenommen werden können, und die Art der Geschäfte, die mit diesen Instrumenten ausgeführt werden können, einschließlich Angabe etwaiger Einschränkungen des Ermessens:** Die Kapitalanlage in ETFs, ETCs und sonstigen ETPs ist mit speziellen Risiken behaftet, insbesondere Kursschwankungs- und Kursverlustrisiko, Bonitäts- und Emittentenrisiko, Wechselkursrisiko sowie Zinsänderungsrisiko. Ausführliche Informationen können dem Dokument "Risiken der Kapitalanlage" entnommen werden, das zusammen mit diesem Dokument zur Verfügung gestellt wurde.

- 20. Managementziele, das bei der Ausübung des Ermessens durch den Verwalter zu beachtende Risikoniveau und etwaige spezifische Einschränkungen dieses Ermessens:** Der Vermögensverwalter investiert in börsennotierte Indexfonds (Exchange Traded Funds, ETFs) und ggf. börsengehandelte Wertpapiere, die die Wertentwicklung von Rohstoffen (Exchange Traded Commodities, ETCs) oder eines sonstigen Basiswerts, z.B. von Kryptowährungen, (sonstige Exchange Traded Products, ETPs) abbilden. Im Übrigen sind die Managementziele und Ermessensvorgaben des Vermögensverwalters abhängig von der verfolgten Anlagestrategie, die auf Basis der Kundenangaben über seine Anlageziele, Kenntnisse und seine finanzielle Situation sowie einer entsprechenden Empfehlung des Vermögensverwalters mit dem Kunden vereinbart wird. Der Kunde kann die verschiedenen Anlagestrategien ebenfalls dem Abschnitt C "Anlagerichtlinien" der Vertragsbedingungen entnehmen, die ihm zusammen mit diesem Dokument zur Verfügung gestellt wurden. Die Festlegung einer konkreten Anlagestrategie erfolgt erst im Rahmen des Vertragsschlusses.

B. Fernabsatzinformationen und Widerrufsbelehrung

1. **Identität des Unternehmens und das öffentliche Unternehmensregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die dazugehörige Registernummer oder gleichwertige Kennung:** Scalable Capital GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 217778.
2. **Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmens und die für seine Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde:** Hauptgeschäftstätigkeit ist (im Rahmen der aufsichtsrechtlichen Erlaubnisse) die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen aller Art und von damit im Zusammenhang stehenden Geschäften.

Die für die Zulassung zuständigen Aufsichtsbehörden im Herkunftsmitgliedstaat lauten: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) (Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, Deutschland, und Marie-Curie-Str. 24-28, 60439 Frankfurt am Main, Deutschland) und Deutsche Bundesbank (Wilhelm-Epstein-Str. 14, 60431 Frankfurt am Main, Deutschland).

3. **Identität des Vertreters des Unternehmers in dem Mitgliedstaat, in dem der Verbraucher seinen Wohnsitz hat, wenn es einen solchen Vertreter gibt, oder die Identität einer anderen gewerblich tätigen Person als dem Anbieter, wenn der Verbraucher mit dieser Person geschäftlich zu tun hat, und die Eigenschaft, in der diese Person gegenüber dem Verbraucher tätig wird:** Geschäftsführer des in Deutschland ansässigen Unternehmens sind Florian Prucker, Martin Krebs und Dirk Franzmeyer. Das Unternehmen hat keinen Vertreter in einem anderen Mitgliedstaat als Deutschland.
4. **Ladungsfähige Anschrift des Unternehmers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen diesem, seinem Vertreter oder einer anderen gewerblich tätigen Person nach Nummer 3 und dem Verbraucher maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder Personengruppen auch den Namen des Vertretungsberechtigten:** Die ladungsfähige Anschrift des Unternehmens lautet Scalable Capital GmbH, Seitzstr. 8e, 80538 München, Deutschland. Geschäftsführer des Unternehmens sind Florian Prucker, Martin Krebs und Dirk Franzmeyer.
5. **Wesentliche Merkmale der Wertpapierdienstleistung sowie Informationen darüber, wie der Vertrag über die Vermögensverwaltung zustande kommt:**
 - a. Der Vermögensverwalter bietet die Verwaltung einzelner in Finanzinstrumenten angelegter Vermögen für andere mit Entscheidungsspielraum (Finanzportfolioverwaltung) für Privatkunden an. Dabei trifft der Vermögensverwalter die Anlageentscheidungen nach freiem Ermessen und ohne vorherige Einholung von Weisungen im Rahmen der vereinbarten Anlagestrategie samt zugehöriger Anlagerichtlinien. Die Ausführung der Anlageentscheidungen und die Verwahrung des Kundenvermögens werden von der Depotbank übernommen, mit der der Kunde einen separaten Vertrag zu schließen hat. Oskar.de GmbH stellt dem Kunden Websites und Apps, die die Einsichtnahme insbesondere in die Wertentwicklung des Portfolios ermöglichen, zur Verfügung und verlangt hierfür ein gesondertes Entgelt.
 - b. Der Kunde kann Einzahlungen per Überweisung oder SEPA-Lastschrift vornehmen. Auszahlungen erfolgen auf das angegebene Referenzkonto.
 - c. Der Vermögensverwalter muss vor Erbringung der Vermögensverwaltung von jedem Kunden alle erforderlichen Informationen über Kenntnisse und Erfahrungen in Bezug auf Geschäfte mit bestimmten Arten von Finanzinstrumenten oder Wertpapierdienstleistungen, über die finanziellen Verhältnisse (einschließlich der Fähigkeit, Verluste zu tragen) und über die Anlageziele (einschließlich der Risikotoleranz) einholen („Geeignetheitsprüfung“). Die Einholung sowie Beurteilung dieser Informationen erfolgt ausschließlich automatisiert aufgrund eines online abrufbaren Fragebogens. Der Kunde kann sich jedoch bei Fragen zur Geeignetheitsprüfung jederzeit an den Kundenservice des Vermögensverwalters wenden.
 - d. Die Einholung und Beurteilung der für die Geeignetheitsprüfung erforderlichen Informationen ist notwendig, damit der Vermögensverwalter im bestmöglichen Interesse des Kunden handeln und ihm eine geeignete Anlagestrategie empfehlen kann. Diese Informationen wirken sich also unmittelbar auf die Bestimmung der Eignung des Kunden für die angebotene

Wertpapierdienstleistung, die Empfehlung einer geeigneten Anlagestrategie sowie die im Namen des Kunden getroffenen Anlageentscheidungen aus.

- e. Es ist vor diesem Hintergrund wichtig, dass die für die Geeignetheitsprüfung erforderlichen Informationen stets aktuell, korrekt und vollständig sind. Der Kunde kann die Geeignetheitsprüfung jederzeit in dem nach Eingabe der Zugangsdaten abrufbaren Kundenbereich erneut durchführen. Der Kunde sollte dies zeitnah tun, sofern sich die Anlageziele, die finanziellen Verhältnisse und/oder die sonstigen in der Geeignetheitsprüfung abgefragten Umstände ändern.
- f. Im Hinblick auf die Wesensmerkmale, die Funktionsweise sowie die Risiken der Vermögensverwaltung wird auf das separate Dokument „Risiken der Kapitalanlage“ verwiesen, das zusammen mit diesem Dokument zur Verfügung gestellt wurde. Im Hinblick auf die einschlägigen vertraglichen Bestimmungen wird auf „III. Vertragsbedingungen“ (insbesondere Abschnitt C. Anlagerichtlinien) der vorliegenden Kundendokumente verwiesen.
- g. Die mit der Vermögensverwaltung verbundenen Kosten sind in den Ziffern 6 und 7 erläutert.
- h. Nach Abschluss der Ermittlung der Anlageziele (einschließlich der Risikobereitschaft), der finanziellen Situation im Hinblick auf die Risikotragfähigkeit und Kenntnisse und Erfahrungen im Hinblick auf das Risikoverständnis sowie der Auswahl einer geeigneten Anlagestrategie, gibt der Kunde schriftlich oder elektronisch über die Internetseite oder Apps von Oskar.de GmbH ein Angebot auf Abschluss des Vermögensverwaltungsvertrags ab. Der Vermögensverwaltungsvertrag kommt erst mit Annahme durch den Vermögensverwalter zustande. Über die Annahme wird der Kunde schriftlich, per E-Mail oder durch Übermittlung eines sonstigen dauerhaften Datenträgers informiert.

6. Gesamtpreis der Wertpapierdienstleistung einschließlich aller damit verbundenen Preisbestandteile sowie alle über den Unternehmer abgeführten Steuern oder, wenn kein genauer Preis angegeben werden kann, seine Berechnungsgrundlage, die dem Verbraucher eine Überprüfung des Preises ermöglicht: Der Vermögensverwalter erhält für die Vermögensverwaltung eine Vergütung. Die Höhe und Zusammensetzung der derzeit anfallenden Vergütung kann der Kunde dem Abschnitt D „Preis- und Leistungsverzeichnis“ der Vertragsbedingungen entnehmen, die ihm zusammen mit diesem Dokument zur Verfügung gestellt wurden. Oskar.de GmbH stellt dem Kunden Websites und Apps, die die Einsichtnahme insbesondere in die Wertentwicklung des Portfolios ermöglichen, zur Verfügung und verlangt hierfür ein gesondertes Entgelt. Die Gesamtkosten werden dem Kunden im Abschnitt D „Kostentransparenz“ offengelegt.

7. Gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten sowie einen Hinweis auf mögliche weitere Steuern oder Kosten, die nicht über den Unternehmer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden:

- a. Die Kosten für den Handel von Wertpapieren im Rahmen der Vermögensverwaltung werden dem Kunden von der Depotbank gesondert in Rechnung gestellt. Zusätzlich vom Kunden in Anspruch genommene Dienstleistungen der Depotbank sind vom Kunden zu tragen und werden von der Depotbank in Rechnung gestellt. Oskar.de GmbH stellt dem Kunden Websites und Apps, die die Einsichtnahme insbesondere in die Wertentwicklung des Portfolios ermöglichen, zur Verfügung und verlangt hierfür ein gesondertes Entgelt.
- b. Einkünfte aus Fondsanteilen und/oder Schuldverschreibungen, Gewinne aus dem Erwerb, der Veräußerung sowie sonstigen Verfügungen über Fondsanteile und/oder Schuldverschreibungen können Kapitalertragssteuer, Abgeltungssteuer und/oder sonstige Steuern auslösen. Diese Steuern sind vom Kunden zu tragen und werden teilweise direkt von der Depotbank abgeführt. Bei Fragen sollte der Kunde sich an die für ihn zuständige Steuerbehörde und/oder seinen steuerlichen Berater wenden.
- c. Im Rahmen der Vermögensverwaltung werden Anteile an Fonds erworben. Die Kosten für die Verwaltung und den Betrieb dieser Fonds trägt der Kunde. Sie fallen direkt auf Fondsebene an und werden von der jeweiligen Fondsgesellschaft offengelegt.

- 8. Gegebenenfalls den Hinweis, dass sich die Wertpapierdienstleistung auf Finanzinstrumente bezieht, die wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet sind oder deren Preis Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat, und dass in der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge kein Indikator für künftige Erträge sind:** Die Kapitalanlage ist mit speziellen Risiken behaftet, insbesondere (soweit anwendbar) Kursschwankungs- und Kursverlustrisiko, Bonitäts- und Emittentenrisiko, Transferrisiko, Wechselkursrisiko, Zinsänderungsrisiko und rechtliche Risiken. Es wird auf das separate Dokument „Risiken der Kapitalanlage“ verwiesen, das zusammen mit diesem Dokument zur Verfügung gestellt wurde.
- 9. Gegebenenfalls eine Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises:**
- a. Die vom Vermögensverwalter zur Verfügung gestellten Informationen gelten grundsätzlich unbefristet. Ergänzung, Anpassung sowie sonstige Änderung sind jedoch jederzeit nach Maßgabe der gültigen Vertragsbedingungen möglich.
 - b. Das jeweils aktuelle Preis- und Leistungsverzeichnis kann der Kunde dem Abschnitt D “Preis- und Leistungsverzeichnis” der jeweiligen aktuellen Vertragsbedingungen entnehmen. Die aktuellen Vertragsbedingungen sind auf der Internetpräsenz des Vermögensverwalters jederzeit einsehbar und können heruntergeladen, abgespeichert und ausgedruckt werden.
- 10. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung der Vermögensverwaltung:**
- a. Die Vergütung des Vermögensverwalters wird dem Kunden periodisch gemäß des gültigen Preis- und Leistungsverzeichnisses in Rechnung gestellt und unmittelbar nach Fälligkeit aus dem Portfolio des Kunden befriedigt. Der Vermögensverwalter ist darüber hinaus berechtigt, die Depotbank zur Vornahme der Zahlung zur Befriedigung des fälligen Entgeltanspruchs von Oskar.de GmbH unter dem Service-Vertrag (über die Zurverfügungstellung von Websites und Apps, die die Einsichtnahme insbesondere in die Wertentwicklung des Portfolios ermöglichen) anzuweisen.
 - b. Der Vermögensverwalter verwaltet das Vermögen des Kunden im Rahmen der Bevollmächtigung und der Anlagestrategie samt zugehöriger Anlagerichtlinien nach freiem Ermessen und ohne vorherige Einholung von Weisungen. Hierfür wird er zur Umsetzung der Anlagestrategie die Depotbank anweisen, Anteile an ETFs, ETCs und sonstigen ETPs für den Kunden zu erwerben oder zu veräußern. Über die Entwicklung des vom Vermögensverwalter verwalteten Kundenvermögens wird der Kunde regelmäßig elektronisch oder auf sonstige Weise unterrichtet. Für Einzelheiten wird auf die Vertragsbedingungen verwiesen, die ihm zusammen mit diesem Dokument zur Verfügung gestellt wurden.
- 11. Alle spezifischen zusätzlichen Kosten, die der Verbraucher für die Benutzung des Fernkommunikationsmittels zu tragen hat, wenn solche zusätzlichen Kosten durch den Unternehmer in Rechnung gestellt werden:** Es fallen keine gesonderten Kosten seitens des Vermögensverwalters an. Oskar.de GmbH stellt dem Kunden Websites und Apps, die die Einsichtnahme insbesondere in die Wertentwicklung des Portfolios ermöglichen, zur Verfügung und verlangt hierfür ein gesondertes Entgelt.
- 12. Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Name und Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den der Verbraucher im Falle des Widerrufs nach § 357b BGB für die erbrachte Leistung zu zahlen hat:** Mit Abschluss des Vertrags hat der Kunde ein Widerrufsrecht, über das der Vermögensverwalter am Ende dieses Abschnitts informiert.
- 13. Die Mindestlaufzeit des Vertrags, wenn dieser eine dauernde oder regelmäßig wiederkehrende Leistung zum Inhalt hat:** Der Vertrag ist an keine feste Laufzeit gebunden und kann von dem Kunden jederzeit mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Der Vermögensverwalter kann den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen kündigen.
- 14. Gegebenenfalls die vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen:**

- a. Sowohl der Kunde als auch der Vermögensverwalter hat das Recht zur ordentlichen (siehe Ziffer 13) und zur außerordentlichen Kündigung. Vertragsstrafen sind im Falle der Kündigung nicht vorgesehen.
- b. Der Vermögensverwaltungsvertrag steht unter der auflösenden Bedingung, dass der zwischen dem Kunden und Oskar.de GmbH abgeschlossene Service-Vertrag (über die Zurverfügungstellung von Websites und Apps, die die Einsichtnahme insbesondere in die Wertentwicklung des Portfolios ermöglichen) aufgrund einer Kündigung oder auf sonstige Weise endet. Das bedeutet, dass in diesem Fall der Vermögensverwaltungsvertrag zeitgleich mit dem zwischen dem Kunden und Oskar.de GmbH abgeschlossenen Service-Vertrag endet, ohne dass es einer Kündigung seitens des Vermögensverwalters bedarf.
- c. Nach erfolgter Kündigung, erfolgtem Widerruf oder sonstiger Beendigung sind schwebende Geschäfte zur Abwicklung zu bringen und sodann ist das Vermögen für weitere Weisungen des Kunden bereitzuhalten. Der Kunde kann das Kundenvermögen auf ein anderes Depot übertragen lassen. Außerdem hat der Kunde die Möglichkeit, das Kundenvermögen zu verkaufen und sich den Verkaufserlös auf das angegebene Referenzkonto überweisen zu lassen.

15. Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Unternehmer der Aufnahme von Beziehungen zum Verbraucher vor Abschluss des Vertrags zugrunde legt: Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.

16. Gegebenenfalls eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht: Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts. Als ausschließlichen Gerichtsstand vereinbaren die Vertragsparteien (sofern gesetzlich zulässig) die Zuständigkeit der Gerichte in München.

17. Sprachen, in welchen die Vertragsbedingungen und die in dieser Vorschrift genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in welchen sich der Unternehmer verpflichtet, mit Zustimmung des Verbrauchers die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen: Deutsch.

18. Hinweis, ob der Verbraucher ein außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren, dem der Unternehmer unterworfen ist, nutzen kann, und gegebenenfalls dessen Zugangsvoraussetzungen: Kundinnen und Kunden können sich an die Beschwerdestelle der zuständigen nationalen Aufsichtsbehörde wenden, die ein Schlichtungsverfahren vorsehen kann (zu den einzelnen zuständigen nationalen Aufsichtsbehörden siehe Ziffer 2 der Fernabsatzinformationen unter Abschnitt B. der Vorabinformationen der vorliegenden Kundendokumente). Unabhängig von der Beschwerdestelle der zuständigen nationalen Aufsichtsbehörde, steht es im freien Ermessen der (potenziellen) Kundin oder des (potenziellen) Kunden, eine zivilrechtliche Klage zu erheben. Weitere Ausführungen über das Verfahren und die Grundsätze, die bei der Entgegennahme, Bearbeitung und Abwicklung einer Beschwerde Anwendung finden, sind in Abschnitt F. der Vorabinformationen der vorliegenden Kundendokumente enthalten.

19. Gegebenenfalls das Bestehen eines Garantiefonds oder anderer Entschädigungsregelungen, die weder unter die Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 149, L 212 vom 18.7.2014, S. 47, L 309 vom 30.10.2014, S. 37) noch unter die Richtlinie 97/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. März 1997 über Systeme für die Entschädigung der Anleger (ABl. L 84 vom 26.3.1997, S. 22) fallen: Anleger, die Wertpapierdienstleistungen von Wertpapierdienstleistungsinstituten wie des Vermögensverwalters in Anspruch nehmen, sind über die Anlegerentschädigung geschützt. Dafür ist die Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW) zuständig. Details zu Umfang und Voraussetzungen eines Entschädigungsanspruchs kann der Kunde den gesetzlichen Regelungen (insbesondere Anlegerentschädigungsgesetz, kurz AnlEntG) und den von der EdW unter <https://www.e-d-w.de/> bereitgestellten Informationen entnehmen.

20. Information bei Verträgen im elektronischen Geschäftsverkehr

- a. **Über die einzelnen technischen Schritte, die zu einem Vertragsschluss führen:** Nachdem der Kunde elektronisch die Antragsstrecke durchlaufen und die erforderlichen persönlichen Angaben

gemacht sowie die erforderlichen Erklärungen abgegeben hat, kann der Kunde elektronisch eine auf Abschluss des Kundenvertrags gerichtete Willenserklärung abgeben. Die Wirksamkeit des Vertragsschlusses oder die Annahme des Antrags des Kunden durch den Vermögensverwalter kann die Erfüllung von gesetzlichen Erfordernissen (insbesondere der geldwäscherechtlichen Identifizierung) und/oder die Annahme des Kunden durch die Depotbank voraussetzen. Der Vermögensverwalter ist nicht verpflichtet, eine Vertragsbeziehung mit dem Kunden einzugehen.

- b. **Darüber, ob der Vertragstext nach dem Vertragsschluss von dem Unternehmer gespeichert wird und ob er dem Kunden zugänglich ist:** Bereits vor Vertragsschluss erhält der Kunde die Vorvertraglichen Informationen und Vertragsbedingungen zum Download im Internet und/oder per E-Mail. Die jeweils aktuellen Vertragsbedingungen können zudem über die Internetpräsenz von Oskar.de GmbH eingesehen werden.
- c. **Darüber, wie er mit den nach § 312i Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bzw. nach den jeweils geltenden nationalen Gesetzen zur Verfügung gestellten technischen Mitteln Eingabefehler vor Abgabe der Vertragserklärung erkennen und berichtigen kann:** Der Kunde hat bis zum Abschluss der Antragsstrecke die Möglichkeit, die Angaben in einer gesonderten Übersicht zu überprüfen, etwaige Eingabefehler zu berichtigen und erst hiernach die Vertragserklärung abzugeben.
- d. **Über die für den Vertragsschluss zur Verfügung stehenden Sprachen:** Deutsch.

- Widerrufsbelehrung -*Abschnitt 1: Widerrufsrecht*

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrags und nachdem Sie die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie alle nachstehend unter Abschnitt 2 aufgeführten Informationen auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Brief, Telefax, E-Mail) erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

Scalable Capital GmbH
Seitzstraße 8e
80538 München
Deutschland
E-Mail: service.oskar@scalable.capital

Abschnitt 2: Für den Beginn der Widerrufsfrist erforderliche Informationen

Die Informationen im Sinne des Abschnitts 1 Satz 2 umfassen folgende Angaben:

1. die Identität des Unternehmers; anzugeben ist auch das öffentliche Unternehmensregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer oder gleichwertige Kennung;
2. die Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmers und die für seine Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde;
3. zur Anschrift: die ladungsfähige Anschrift des Unternehmers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Unternehmer und dem Verbraucher maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder Personengruppen auch den Namen des Vertretungsberechtigten;
4. die wesentlichen Merkmale der Finanzdienstleistung sowie Informationen darüber, wie der Vertrag zustande kommt;
5. den Gesamtpreis der Finanzdienstleistung einschließlich aller damit verbundenen Preisbestandteile sowie alle über den Unternehmer abgeführten Steuern oder, wenn kein genauer Preis angegeben werden kann, seine Berechnungsgrundlage, die dem Verbraucher eine Überprüfung des Preises ermöglicht;
6. gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten sowie einen Hinweis auf mögliche weitere Steuern oder Kosten, die nicht über den Unternehmer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden;
7. den Hinweis, dass sich die Finanzdienstleistung auf Finanzinstrumente bezieht, die wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet sind oder deren Preis Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat, und dass in der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge kein Indikator für künftige Erträge sind;
8. eine Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
9. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung;
10. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Name und Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den der Verbraucher im Fall des Widerrufs für die erbrachte Leistung zu zahlen hat, sofern er zur Zahlung von Wertersatz verpflichtet ist (zugrunde liegende Vorschrift: § 357b des Bürgerlichen Gesetzbuchs bzw. die jeweils geltenden nationalen Gesetze);
11. die vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen;
12. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Unternehmer der Aufnahme von Beziehungen zum Verbraucher vor Abschluss des Vertrags zugrunde legt;
13. eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
14. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in dieser Widerrufsbelehrung genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Unternehmer verpflichtet, mit Zustimmung des Verbrauchers die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
15. den Hinweis, ob der Verbraucher ein außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren, dem der Unternehmer unterworfen ist, nutzen kann, und gegebenenfalls dessen Zugangsvoraussetzungen;
16. das Bestehen eines Garantiefonds oder anderer Entschädigungsregelungen, die weder unter die gemäß der Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April

2014 über Einlagensicherungssysteme (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 149; L 212 vom 18.7.2014, S. 47; L 309 vom 30.10.2014, S. 37) geschaffenen Einlagensicherungssysteme noch unter die gemäß der Richtlinie 97/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. März 1997 über Systeme für die Entschädigung der Anleger (ABl. L 84 vom 26.3.1997, S. 22) geschaffenen Anlegerentschädigungssysteme fallen.

Die in diesem Abschnitt 2 aufgeführten Informationen finden sich unter B. Fernabsatzinformationen und Widerrufsbelehrung in I. Vorinformationen in den Kundendokumenten.

Abschnitt 3: Widerrufsfolgen

Im Fall eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung begonnen werden kann. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Diese Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Besonderer Hinweis: Bei Widerruf dieses Vertrags sind Sie auch an einen mit diesem Vertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden, wenn der zusammenhängende Vertrag eine Leistung betrifft, die von uns oder einem Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen uns und dem Dritten erbracht wird.

- Ende der Widerrufsbelehrung -

In diesem Zusammenhang hat der Kunde zur Kenntnis genommen, dass er gemäß § 312g Abs. 2 Nr. 8 BGB für einzelne, im Rahmen der Vermögensverwaltung in seinem Namen und auf seine Rechnung durchgeführte Wertpapiergeschäfte kein Widerrufsrecht nach Fernabsatzrecht besteht. Der Preis dieser Wertpapiergeschäfte unterliegt nämlich Marktschwankungen, die innerhalb der Widerrufsfrist auftreten können und auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat.

C. Umgang mit Interessenkonflikten

1. Allgemeine Grundsätze

- 1.1.** Die Scalable Capital GmbH (**„Vermögensverwalter“**) informiert den Kunden nachfolgend über den Umgang mit (potenziellen) Interessenkonflikten. Soweit erforderlich, wird in diesen Ausführungen zwischen den verschiedenen vom Vermögensverwalter angebotenen Dienstleistungen unterschieden. Der Vermögensverwalter wird auf Nachfrage des Kunden weitere Einzelheiten zu bestehenden Interessenkonflikten, den vom Vermögensverwalter ergriffenen Maßnahmen sowie zum Erhalt und Gewährungen von Provisionen, Gebühren und sonstigen Geldleistungen sowie geldwerten Vorteilen (insgesamt **„Zuwendungen“**) zur Verfügung stellen.
- 1.2.** Interessenkonflikte liegen vor, wenn mindestens zwei Parteien bestimmte Ziele beziehungsweise Interessen verfolgen, die vollständige oder teilweise Realisierung der Ziele aber nur für eine der Parteien möglich ist, da die Realisierung der Interessen der einen Partei die Realisierung der Interessen der anderen Partei erschwert oder gar verhindert.
- 1.3.** Interessenkonflikte können sich ergeben im Verhältnis jeweils zwischen dem Vermögensverwalter, mit dem Vermögensverwalter verbundenen Unternehmen, der Geschäftsleitung des Vermögensverwalters, den Mitarbeitenden des Vermögensverwalters, Kunden des Vermögensverwalters (auch Kunden untereinander) sowie sonstigen mit dem Vermögensverwalter in Beziehung stehenden Dritten. Die Geschäftsleitung und die Kontrollfunktionen (insbesondere der Compliance-Beauftragte) sind für den Umgang mit Interessenkonflikten verantwortlich.
- 1.4.** Um zu vermeiden, dass sachfremde Interessen die erbrachten Dienstleistungen beeinflussen, sind der Vermögensverwalter und seine Mitarbeitenden ethischen und professionellen Standards verpflichtet. Es wird jederzeit Sorgfalt und Redlichkeit, rechtmäßiges Handeln, die Beachtung von einschlägigen Marktstandards sowie insbesondere die Achtung der Maßgeblichkeit des Kundeninteresses erwartet. Darüber hinaus ergreift der Vermögensverwalter unter anderem folgende Maßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung potenzieller Interessenkonflikte:
- a. Schaffung organisatorischer Verfahren zur Wahrung des Kundeninteresses;
 - b. Schaffung von Vertraulichkeitsbereichen, die Trennung von Verantwortlichkeiten und/oder räumliche Trennung;
 - c. Keine Vornahme von Eigenhandel durch den Vermögensverwalter;
 - d. Schaffung von Regelungen über die Annahme und Gewährung von Zuwendungen sowie deren Offenlegung an den Kunden;
 - e. Schaffung einer Vergütungsstruktur der Mitarbeitenden, die Interessenkonflikte minimiert;
 - f. Offenlegung von persönlichen Wertpapiergeschäften von Mitarbeitenden gegenüber dem Compliance-Beauftragten sowie Überwachung dieser;
 - g. Schulungen der Mitarbeitenden des Vermögensverwalters;
 - h. Regelungen zur Annahme und Gewährung von Geschenken und Einladungen für Mitarbeitende; und
 - i. Offenlegung von Interessenkonflikten, die sich nicht vermeiden lassen.
- 1.5.** Dennoch reichen diese Vorkehrungen, die der Vermögensverwalter zur Verhinderung oder der Bewältigung von Interessenkonflikten getroffen hat, nicht immer aus, um mit hinreichender Sicherheit zu gewährleisten, dass die Interessen eines Kunden nicht durch Interessenkonflikte beeinträchtigt werden. Interessenkonflikte können sich insbesondere ergeben:
- a. Bei Erhalt oder Gewähr von Zuwendungen im Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen;
 - b. Durch erfolgsbezogene Vergütung von Mitarbeitenden und Vermittlern;
 - c. Bei Kooperationen mit anderen Instituten (insbesondere mit den Depotbanken);
 - d. Durch Erlangung von Informationen, die nicht öffentlich bekannt sind (Insiderinformationen);
 - e. Aus persönlichen Beziehungen der Mitarbeitenden oder der Geschäftsleitung des Vermögensverwalters oder der mit diesen verbundenen Personen; und
 - f. bei der Mitwirkung dieser Personen in institutsfremden Aufsichts- oder Beiräten.

2. Zuwendungen und sonstige Interessenkonflikte

- 2.1.** Der Vermögensverwalter nimmt im Rahmen der Vermögensverwaltung keine monetären Zuwendungen an oder kehrt diese an den Kunden aus. Der Vermögensverwalter nimmt nicht-monetäre Zuwendungen nur an, sofern diese geringfügig sind und auch im Übrigen die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Es wird im Übrigen auf die Regelungen zu Zuwendungen in Abschnitt A der Vertragsbedingungen verwiesen
- 2.2.** Dem Kunden wird von der Depotbank für die Ausführung von Anlageentscheidungen (Handelsgebühren) eine pauschale Vergütung in Rechnung gestellt. Der Vermögensverwalter erhält hieraus keine Rückvergütung. Es besteht somit kein Anreiz, häufige Umschichtungen (sogenanntes Churning) vorzunehmen. Umgekehrt könnte jedoch ein Anreiz bestehen, die Anzahl der Umschichtungen im Portfolio gering zu halten, um ggf. vom Vermögensverwalter an die Depotbank zu bezahlende Gebühren und sonstige Kosten zu vermeiden oder zu verringern. Diesem potenziellen Interessenkonflikt wirkt jedoch zum einen entgegen, dass die vereinbarten Anlagerichtlinien einzuhalten sind, und zum anderen, dass aufgrund der Geld-Brief-Spannen (sog. Spread) auch der Kunde kein Interesse an möglichst häufigen Umschichtungen haben kann.
- 2.3.** BlackRock, Inc. ist (mittelbar) Minderheitsgesellschafter der Muttergesellschaft des Vermögensverwalters. Die Geschäftsleitung des Vermögensverwalters trifft die Auswahl der ETFs, ETCs oder sonstigen ETPs für das Anlageuniversum als operative Entscheidung ausschließlich anhand von objektiven, an den Kundeninteressen ausgerichteten Kriterien. Es bestehen keine ökonomischen Anreize, bestimmte ETFs, ETCs oder sonstige ETPs, sei es von BlackRock, Inc. oder einem anderen Anbieter, zu bevorzugen.

D. Kostentransparenz

1. Oskar 50–90 und Oskar VL

Angenommener Anlagebetrag von weniger als 10.000 Euro	Wertpapierdienstleistungen und Nebenleistungen ²				Finanzinstrumente ³	Gesamtkosten Erwartete Minderung der Rendite
	Vermögensverwaltung Scalable Capital	Service Oskar.de GmbH	Wertpapierhandel Baader Bank	Zwischensumme	Produktkosten Produktanbieter	
	0,425% p.a.	0,425% p.a.	0,15% p.a.	1,00% p.a.	0,15% p.a.	
1.000	4,25	4,25	1,50	10,00	1,50	11,50
5.000	21,25	21,25	7,50	50,00	7,50	57,50
Angenommener Anlagebetrag ab 10.000 Euro und weniger als 50.000 Euro	Vermögensverwaltung Scalable Capital	Service Oskar.de GmbH	Wertpapierhandel Baader Bank	Zwischensumme	Produktkosten Produktanbieter	Gesamtkosten Erwartete Minderung der Rendite
	0,325% p.a.	0,325% p.a.	0,15% p.a.	0,80% p.a.	0,15% p.a.	
	0,325% p.a.	0,325% p.a.	0,15% p.a.	0,80% p.a.	0,15% p.a.	
10.000	32,50	32,50	15,00	80,00	15,00	95,00
20.000	65,00	65,00	30,00	160,00	30,00	190,00
Angenommener Anlagebetrag von 50.000 Euro oder mehr	Vermögensverwaltung Scalable Capital	Service Oskar.de GmbH	Wertpapierhandel Baader Bank	Zwischensumme	Produktkosten Produktanbieter	Gesamtkosten Erwartete Minderung der Rendite
	0,275% p.a.	0,275% p.a.	0,15% p.a.	0,70% p.a.	0,15% p.a.	
	0,275% p.a.	0,275% p.a.	0,15% p.a.	0,70% p.a.	0,15% p.a.	
50.000	137,50	137,50	75,00	350,00	75,00	425,00
100.000	275,00	275,00	150,00	700,00	150,00	850,00
*** Alle Kosten in Euro pro Jahr und inklusive Umsatzsteuer (sofern relevant) ***						

2. Oskar pro Value & Dividende

Angenommener Anlagebetrag von weniger als 10.000 Euro	Wertpapierdienstleistungen und Nebenleistungen ²				Finanzinstrumente ³	Gesamtkosten Erwartete Minderung der Rendite
	Vermögensverwaltung Scalable Capital	Service Oskar.de GmbH	Wertpapierhandel Baader Bank	Zwischensumme	Produktkosten Produktanbieter	
	0,425% p.a.	0,425% p.a.	0,15% p.a.	1,00% p.a.	0,29% p.a.	
1.000	4,25	4,25	1,50	10,00	2,90	12,90
5.000	21,25	21,25	7,50	50,00	14,50	64,50
Angenommener Anlagebetrag ab 10.000 Euro und weniger als 50.000 Euro	Vermögensverwaltung Scalable Capital	Service Oskar.de GmbH	Wertpapierhandel Baader Bank	Zwischensumme	Produktkosten Produktanbieter	Gesamtkosten Erwartete Minderung der Rendite
	0,325% p.a.	0,325% p.a.	0,15% p.a.	0,80% p.a.	0,29% p.a.	
	0,325% p.a.	0,325% p.a.	0,15% p.a.	0,80% p.a.	0,29% p.a.	
10.000	32,50	32,50	15,00	80,00	29,00	109,00
20.000	65,00	65,00	30,00	160,00	58,00	218,00

Angenommener Anlagebetrag von 50.000 Euro oder mehr	Vermögensverwaltung Scalable Capital	Service Oskar.de GmbH	Wertpapierhandel Baader Bank	Zwischensumme	Produktkosten Produktanbieter	Gesamtkosten Erwartete Minderung der Rendite
	0,275% p.a.	0,275% p.a.	0,15% p.a.	0,70% p.a.	0,29% p.a.	0,99% p.a.
50.000	137,50	137,50	75,00	350,00	145,00	495,00
100.000	275,00	275,00	150,00	700,00	290,00	990,00
*** Alle Kosten in Euro pro Jahr und inklusive Umsatzsteuer (sofern relevant) ***						

3. Oskar pro Megatrends

Angenommener Anlagebetrag von weniger als 10.000 Euro	Wertpapierdienstleistungen und Nebenleistungen ²				Finanzinstrumente ³	Gesamtkosten Erwartete Minderung der Rendite
	Vermögensverwaltung Scalable Capital	Service Oskar.de GmbH	Wertpapierhandel Baader Bank	Zwischensumme	Produktkosten Produktanbieter	
	0,425% p.a.	0,425% p.a.	0,15% p.a.	1,00% p.a.	0,43% p.a.	1,43% p.a.
1.000	4,25	4,25	1,50	10,00	4,30	14,30
5.000	21,25	21,25	7,50	50,00	21,50	71,50
Angenommener Anlagebetrag ab 10.000 Euro und weniger als 50.000 Euro	Vermögensverwaltung Scalable Capital	Service Oskar.de GmbH	Wertpapierhandel Baader Bank	Zwischensumme	Produktkosten Produktanbieter	Gesamtkosten Erwartete Minderung der Rendite
	0,325% p.a.	0,325% p.a.	0,15% p.a.	0,80% p.a.	0,43% p.a.	1,23% p.a.
10.000	32,50	32,50	15,00	80,00	43,00	123,00
20.000	65,00	65,00	30,00	160,00	86,00	246,00
Angenommener Anlagebetrag von 50.000 Euro oder mehr	Vermögensverwaltung Scalable Capital	Service Oskar.de GmbH	Wertpapierhandel Baader Bank	Zwischensumme	Produktkosten Produktanbieter	Gesamtkosten Erwartete Minderung der Rendite
	0,275% p.a.	0,275% p.a.	0,15% p.a.	0,70% p.a.	0,43% p.a.	1,13% p.a.
	0,275% p.a.	0,275% p.a.	0,15% p.a.	0,70% p.a.	0,43% p.a.	1,13% p.a.
50.000	137,50	137,50	75,00	350,00	215,00	565,00
100.000	275,00	275,00	150,00	700,00	430,00	1130,00
*** Alle Kosten in Euro pro Jahr und inklusive Umsatzsteuer (sofern relevant) ***						

4. Oskar pro Krypto

Angenommener Anlagebetrag von weniger als 10.000 Euro	Wertpapierdienstleistungen und Nebenleistungen ²				Finanzinstrumente ³	Gesamtkosten Erwartete Minderung der Rendite
	Vermögensverwaltung Scalable Capital	Service Oskar.de GmbH	Wertpapierhandel Baader Bank	Zwischensumme	Produktkosten Produktanbieter	
	0,425% p.a.	0,425% p.a.	0,15% p.a.	1,00% p.a.	1,03% p.a.	2,03% p.a.
1.000	4,25	4,25	1,50	10,00	10,30	20,30
5.000	21,25	21,25	7,50	50,00	51,50	101,50

Angenommener Anlagebetrag ab 10.000 Euro und weniger als 50.000 Euro	Vermögensverwaltung Scalable Capital	Service Oskar.de GmbH	Wertpapierhandel Baader Bank	Zwischensumme	Produktkosten Produktanbieter	Gesamtkosten Erwartete Minderung der Rendite
	0,325% p.a.	0,325% p.a.	0,15% p.a.	0,80% p.a.	1,03% p.a.	1,83% p.a.
10.000	32,50	32,50	15,00	80,00	103,00	183,00
20.000	65,00	65,00	30,00	160,00	206,00	366,00
Angenommener Anlagebetrag von 50.000 Euro oder mehr	Vermögensverwaltung Scalable Capital	Service Oskar.de GmbH	Wertpapierhandel Baader Bank	Zwischensumme	Produktkosten Produktanbieter	Gesamtkosten Erwartete Minderung der Rendite
	0,275% p.a.	0,275% p.a.	0,15% p.a.	0,70% p.a.	1,03% p.a.	1,73% p.a.
50.000	137,50	137,50	75,00	350,00	515,00	865,00
100.000	275,00	275,00	150,00	700,00	1.030,00	1.730,00
*** Alle Kosten in Euro pro Jahr und inklusive Umsatzsteuer (sofern relevant) ***						

5. Oskar ZinsInvest

Angenommener Anlagebetrag von weniger als 10.000 Euro	Wertpapierdienstleistungen und Nebenleistungen ²				Finanzinstrumente ³	Gesamtkosten Erwartete Minderung der Rendite
	Vermögensverwaltung Scalable Capital	Service Oskar.de GmbH	Wertpapierhandel Baader Bank	Zwischensumme	Produktkosten Produktanbieter	
	0,425% p.a.	0,425% p.a.	0,15% p.a.	1,00% p.a.	0,13% p.a.	
1.000	4,25	4,25	1,50	10,00	1,30	11,30
5.000	21,25	21,25	7,50	50,00	6,50	56,50
Angenommener Anlagebetrag ab 10.000 Euro und weniger als 50.000 Euro	Vermögensverwaltung Scalable Capital	Service Oskar.de GmbH	Wertpapierhandel Baader Bank	Zwischensumme	Produktkosten Produktanbieter	Gesamtkosten Erwartete Minderung der Rendite
	0,325% p.a.	0,325% p.a.	0,15% p.a.	0,80% p.a.	0,13% p.a.	0,93% p.a.
10.000	32,50	32,50	15,00	80,00	13,00	93,00
20.000	65,00	65,00	30,00	160,00	26,00	186,00
Angenommener Anlagebetrag von 50.000 Euro oder mehr	Vermögensverwaltung Scalable Capital	Service Oskar.de GmbH	Wertpapierhandel Baader Bank	Zwischensumme	Produktkosten Produktanbieter	Gesamtkosten Erwartete Minderung der Rendite
	0,275% p.a.	0,275% p.a.	0,15% p.a.	0,70% p.a.	0,13% p.a.	0,83% p.a.
50.000	137,50	137,50	75,00	350,00	65,00	415,00
100.000	275,00	275,00	150,00	700,00	130,00	830,00
*** Alle Kosten in Euro pro Jahr und inklusive Umsatzsteuer (sofern relevant) ***						

Erläuternde Hinweise:

1. Die Kosten wurden auf Ex-ante-Basis geschätzt. Hierzu wurden die in der Vergangenheit entstandenen Kosten als ein Näherungswert für die erwarteten Kosten herangezogen. Die tatsächlich anfallenden Kosten können hiervon abweichen. Es fallen keine zusätzlichen Anfangs- oder Ausstiegskosten an.
2. Die Kosten und Nebenkosten der Wertpapierdienstleistungen und Nebenleistungen bestehen aus der Vergütung des Vermögensverwalters (Scalable Capital GmbH), des Entgelts für die Leistungen unter dem Service-Vertrag der Oskar.de GmbH und der Transaktionskostenpauschale für den Wertpapierhandel der Depotbank (Baader Bank AG) und summieren sich (i) auf 1,00 % p.a. für ein Kundenvermögen, das 10.000 Euro unterschreitet, (ii) auf 0,80% p.a. für ein Kundenvermögen ab 10.000 Euro und weniger als 50.000 Euro und (iii) auf 0,70% p.a. für ein Kundenvermögen, das 50.000 Euro oder mehr beträgt.
3. Die Kosten und Nebenkosten im Zusammenhang mit den Finanzinstrumenten beinhalten alle laufenden Gebühren und Kosten der ETFs, ETCs und sonstigen ETPs (Produktkosten) und sind bereits in den Marktpreisen der ETFs, ETCs oder sonstigen ETPs enthalten. Diese Kosten wären also auch von Anlegern zu tragen, die selbständig mit ETFs, ETCs und sonstigen ETPs handeln. Die Produktkosten entsprechen dem gewichteten Durchschnitt der von den Anbietern der jeweiligen ETFs, ETCs und sonstigen ETPs veröffentlichten laufenden Kosten. Das Gewicht der jeweiligen ETFs, ETCs und sonstigen ETPs wird über alle Anlagestrategien hinweg gemittelt. Aufgrund von Änderungen der Gewichtung, Gebühren und Kosten der Finanzinstrumente sowie dem Austausch von Finanzinstrumenten unterliegen die Produktkosten Schwankungen.

E. Datenschutz

Der Vermögensverwalter verweist auf die Informationen zum Datenschutz (Datenschutzerklärung), die unter <https://de.scalable.capital/datenschutz> abgerufen werden können.

F. Beschwerden

Scalable Capital GmbH ("**Vermögensverwalter**") stellt dem Kunden die nachfolgenden Informationen über das Verfahren und die Grundsätze, die bei der Entgegennahme, Bearbeitung und Abwicklung einer Beschwerde Anwendung finden, zur Verfügung:

1. Als Beschwerde gilt jede Äußerung der Unzufriedenheit, die ein Kunde oder ein potenzieller Kunde (Beschwerdeführer) an ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen im Zusammenhang mit dessen Erbringung einer Wertpapierdienstleistung oder einer Wertpapiernebenendienstleistung richtet. Der Begriff „Beschwerde“ muss nicht zwingend verwandt werden. Eine Beschwerde bedarf keiner bestimmten Form.
2. Ein (potentieller) Kunde kann eine Beschwerde kostenlos mündlich, schriftlich oder elektronisch an die nachfolgend aufgeführten Kontaktangaben einreichen:

Scalable Capital GmbH
Seitzstraße 8e
80538 München
Telefon: +49 (0) 89 215 413 81
E-Mail: service.oskar@scalable.capital

3. Der Vermögensverwalter hat eine Beschwerdemanagementfunktion eingerichtet, die für die Prüfung von Beschwerden zuständig ist. Es handelt sich um die Compliance-Abteilung. Der Kunde kann sie wie folgt erreichen:

Scalable Capital GmbH
Compliance-Abteilung
Seitzstraße 8e
80538 München
E-Mail: complaint@scalable.capital

4. Nachdem der (potentielle) Kunde die Beschwerde eingereicht hat, erfolgt die inhaltliche Aufarbeitung des Sachverhalts (ggf. auch durch Rückfragen beim Kunden), Ermittlung der inhaltlichen Begründetheit der Unzufriedenheit des Kunden sowie ggf. Erarbeitung eines Lösungsvorschlags durch die zuständigen Mitarbeitenden. Im Anschluss erfolgt die Rücksprache mit einem Vorgesetzten. Je nach Art, Inhalt und Umfang der Beschwerde kann die frühzeitige Einbindung der Beschwerdemanagementfunktion erforderlich sein. Schließlich erfolgt die Rückmeldung an den (potentiellen) Kunden, in der der Vermögensverwalter seinen Standpunkt bezüglich der Beschwerde mitteilt. Der Bearbeitungszeitraum zwischen Einreichung einer Beschwerde und der Rückmeldung soll in der Regel nicht mehr als fünfzehn (15) Werktage betragen. Kann innerhalb dieser Frist keine Antwort gegeben werden, so informiert der Vermögensverwalter den Beschwerdeführer über die Gründe der Verzögerung und die voraussichtliche Bearbeitungszeit.
5. Darüber hinaus können sich Kunden an die Beschwerdestelle der zuständigen Aufsichtsbehörde wenden, die ein Schlichtungsverfahren vorsehen kann (siehe unter Kapitel I. Vorabinformationen, Abschnitt B. Fernabsatzinformationen und Widerrufsbelehrung, Ziffer 2 der vorliegenden Kundendokumente).
6. Unabhängig von der Beschwerdestelle der zuständigen Aufsichtsbehörde, steht es im freien Ermessen des (potenziellen) Kunden, eine zivilrechtliche Klage zu erheben.
7. Online-Streitbeilegung: Die Europäische Kommission stellt Verbrauchern mit Wohnsitz in der EU unter <https://ec.europa.eu/consumers/odr> eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (nach Art. 14 Abs. 1 ODR-Verordnung) bereit. Der Vermögensverwalter nimmt an der Online-Streitbeilegung nicht teil.

II. RISIKEN DER KAPITALANLAGE

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	2
2. Allgemeine Risiken der Kapitalanlage.....	3
3. Funktionsweise und Risiken verschiedener Anlageklassen	5
4. Funktionsweise und Risiken des Handels von Wertpapieren.....	15
5. Funktionsweise und Risiken von Wertpapierdienstleistungen.....	16

HINWEIS: Diese Risikohinweise werden dem Kunden vor Vertragsabschluss zur Verfügung gestellt. Da die Inhalte dieser Risikohinweise von Zeit zu Zeit angepasst werden, insbesondere um gesetzliche oder sonstige aufsichtsrechtliche Anforderungen zu erfüllen, ist die aktuellste Fassung der Risikohinweise stets über die folgende Internetseite abrufbar www.oskar.de.

1. Einleitung

Eine Kapitalanlage ist die Verwendung finanzieller Mittel, um das Vermögen durch Erträge zu vermehren. Im vorliegenden Fall geht es um die Kapitalanlage in die Kapitalmärkte durch die Investition in Wertpapiere.

Risiken sind Bestandteil jeder Kapitalanlage. Vor dem Eingehen einer Kapitalanlage ist es elementar, ein grundlegendes Verständnis für die Risiken von Anlagen, Anlageprodukten und Wertpapierdienstleistungen zu entwickeln. Die Ausführungen in diesem Dokument sollen dem Kunden ein solches Verständnis vermitteln.

1.1. Zielsetzung

Das Ziel der Kapitalanlage ist der Erhalt oder die Steigerung des Vermögens. Der wesentliche Unterschied zwischen Anlagen in Kapitalmärkten und klassischen Sparformen wie Spargbüchern, Tagesgeld- oder Festgeldkonten ist das gezielte Eingehen von Risiken, um Renditechancen wahrzunehmen. Bei klassischen Sparformen ist hingegen der einbezahlte Betrag (Nominal) garantiert, die Rendite aber auf den vereinbarten Zins begrenzt.

Das klassische Sparen zählt in Deutschland zu den beliebtesten Formen der Kapitalanlage. Hierbei wird das Vermögen hauptsächlich nominal aufgebaut, d.h. durch regelmäßige Einzahlungen und Zinserträge. Der angesparte Betrag ist keinen Schwankungen unterworfen.¹ Diese vermeintliche Sicherheit besteht unter Umständen allerdings nur kurz- oder mittelfristig. Das Vermögen kann nämlich durch Inflation schrittweise entwertet werden. Ist der Sparzins geringer als die Inflation, muss der Anleger einen Kaufkraftverlust und damit einen Vermögensschaden hinnehmen. Je länger die Anlagedauer ist, desto stärker wirkt sich der negative Einfluss der Inflation auf das Vermögen aus.

Die Kapitalanlage an den Kapitalmärkten soll durch die Erzielung einer über dem Inflationsniveau liegenden Rendite vor diesem schleichenden Vermögensverlust schützen. Der Anleger muss dabei allerdings bereit sein, die Risiken der verschiedenen Anlageklassen zu tragen.

1.2. Zusammenspiel von Rendite, Sicherheit und Liquidität

Zur Auswahl einer Kapitalanlagestrategie und der entsprechenden Anlageinstrumente ist es wichtig, sich der Bedeutung der drei Grundpfeiler der Kapitalanlage, namentlich Rendite, Sicherheit und Liquidität bewusst zu sein:

- **Rendite** ist der Maßstab des wirtschaftlichen Erfolgs einer Kapitalanlage, der in Gewinnen oder Verlusten gemessen wird. Hierzu zählen unter anderem positive Kursentwicklungen und Ausschüttungen wie Dividenden oder Zinszahlungen.
- **Sicherheit** ist auf Erhaltung des angelegten Vermögens ausgerichtet. Die Sicherheit einer Kapitalanlage hängt von den Risiken ab, denen sie unterworfen ist.
- **Liquidität** beschreibt die Verfügbarkeit des angelegten Vermögens, d.h. in welchem Zeitraum und zu welchen Kosten das angelegte Vermögen veräußert werden kann.

Die Ziele Rendite, Sicherheit und Liquidität stehen in Wechselwirkung zueinander. Eine Anlage mit hoher Liquidität und hoher Sicherheit bietet in der Regel keine hohe Rentabilität. Eine Anlage mit hoher Rentabilität und verhältnismäßig hoher Sicherheit ist meist nicht liquide. Eine Anlage mit hoher Rentabilität und hoher Liquidität hat in der Regel eine geringe Sicherheit.

¹ Grundsätzlich sind auch Spareinlagen bei einer Bank einem Ausfallrisiko ausgesetzt. Das Risiko wird durch die gesetzlichen und freiwilligen Instrumente der Einlagensicherung reduziert, jedoch nicht vollständig ausgeschlossen.

Ein Anleger muss diese Ziele nach seinen individuellen Präferenzen sowie finanziellen und persönlichen Umständen gegeneinander abwägen. Anleger sollten sich bei dieser Abwägung bewusst sein, dass eine Vermögensanlage, welche die Realisierung aller drei Ziele in Aussicht stellt, meist "zu gut ist, um wahr zu sein".

1.3. Risikodiversifikation

Für die Kapitalanlage ist es besonders wichtig, nicht nur die Risiken einzelner Anlagen oder Anlageklassen zu kennen und zu berücksichtigen, sondern auch das Zusammenspiel der verschiedenen Einzelrisiken im Portfoliokontext zu verstehen.

Unter Berücksichtigung der angestrebten Rendite sollte das Portfoliorisiko durch eine geeignete Kombination der Anlageinstrumente optimal reduziert werden. Dieses Prinzip, also die Reduktion des Anlegerrisikos durch eine angemessene Portfoliozusammensetzung, wird als Risikostreuung oder Diversifikation bezeichnet. Das Prinzip der Diversifikation folgt dem Grundsatz, nicht "alles auf eine Karte" zu setzen. Wer seine Kapitalanlage auf zu wenige Anlagen verteilt, setzt sich einem unnötig hohen Risiko aus. Durch geeignete Diversifikation lässt sich das Risiko eines Portfolios nicht nur auf den Durchschnitt der Einzelrisiken der Portfoliobestandteile, sondern meist auch darunter senken. Der Grad der Risikoreduktion hängt davon ab, wie unabhängig sich die Preise der Portfoliobestandteile voneinander entwickeln.

Die Korrelation drückt das Maß der Abhängigkeit der Preisentwicklung der einzelnen Portfoliobestandteile zueinander aus. Um das Gesamtrisiko des Portfolios zu senken, sollten Anleger ihre Mittel auf Anlagen verteilen, die eine möglichst geringe oder negative Korrelation zueinander aufweisen. Hierzu können unter anderem Investments über Regionen, Sektoren und Anlageklassen hinweg gestreut werden. So können Verluste einzelner Anlagen durch die Gewinne anderer Anlagen teilweise ausgeglichen werden.

2. Allgemeine Risiken der Kapitalanlage

Neben speziellen Risiken einzelner Anlageklassen, Anlageinstrumente und Wertpapierdienstleistungen existieren allgemeine Risiken bei der Kapitalanlage. Einige dieser Risiken sind im Folgenden beschrieben.

2.1. Konjunkturrisiko

Die gesamtwirtschaftliche Entwicklung einer Volkswirtschaft verläuft typischerweise in Wellenbewegungen, deren Phasen in die Teilbereiche Aufschwung, Hochphase, Abschwung und Tiefphase unterteilt werden können. Diese konjunkturellen Zyklen und ebenfalls die mit ihnen oftmals verbundenen Interventionen von Regierungen und Zentralbanken können mehrere Jahre oder Jahrzehnte andauern und einen bedeutenden Einfluss auf die Wertentwicklung verschiedener Anlageklassen haben. Konjunkturell ungünstige Phasen können somit eine Kapitalanlage langfristig in Mitleidenschaft ziehen.

2.2. Inflationsrisiko

Das Inflationsrisiko beschreibt die Gefahr, durch Geldentwertung einen Vermögensschaden zu erleiden. Ist die Inflation - also die positive Veränderung der Preise für Waren und Dienstleistungen - höher als die nominale Verzinsung einer Kapitalanlage, so ergibt sich dadurch ein Kaufkraftverlust in Höhe der Differenz. Man spricht in diesem Fall von negativen Realzinsen.

Die Realverzinsung kann als Orientierungsgröße für einen möglichen Kaufkraftverlust dienen. Beträgt die Nominalverzinsung einer Kapitalanlage über einen bestimmten Zeitraum 4 % und liegt die Inflation über diesen Zeitraum bei 2 %, so ergibt sich eine Realverzinsung von +2 % pro Jahr. Im Falle einer Inflation von 5 % würde die Realverzinsung nur noch -1 % betragen, was einem Kaufkraftverlust von 1 % pro Jahr entsprechen würde.

2.3. Länderrisiko

Ein ausländischer Staat kann Einfluss auf den Kapitalverkehr und die Transferfähigkeit seiner Währung nehmen. Ist ein in einem solchen Staat ansässiger Schuldner aus diesem Grund trotz eigener Zahlungsfähigkeit nicht in der Lage eine Verpflichtung (fristgerecht) zu erfüllen, so spricht man von einem Länder- oder Transferrisiko. Ein Anleger kann hierdurch einen Vermögensschaden erleiden.

Gründe für eine Einflussnahme an den Finanzmärkten und/oder Transferbeschränkungen trotz ausreichender Bonität können z.B. Devisenmangel, politische und soziale Ereignisse wie Regierungswechsel, Streiks oder außenpolitische Konflikte sein.

2.4. Währungsrisiko

Bei Anlagen in einer anderen Währung als der Heimatwährung des Anlegers hängt der erzielte Ertrag nicht ausschließlich vom nominalen Ertrag der Anlage in der Fremdwährung ab. Er wird auch durch die Entwicklung des Wechselkurses der Fremdwährung zur Heimatwährung beeinflusst. Ein Vermögensschaden kann entstehen, wenn die ausländische Währung, in der die Anlage getätigt wurde, gegenüber der heimischen Währung abwertet. Umgekehrt kann sich bei einer Abwertung der Heimatwährung ein Vorteil für den Anleger ergeben. Ein Währungsrisiko besteht nicht nur bei Baranlagen in Fremdwährungen, sondern auch bei Anlagen in Aktien, Anleihen und anderen Finanzprodukten, welche in einer Fremdwährung notieren oder Ausschüttungen in einer Fremdwährung leisten.

2.5. Liquiditätsrisiko

Anlagen, die gewöhnlich kurzfristig gekauft und verkauft werden können und deren An- und Verkaufskurse nahe zusammenliegen, werden als liquide bezeichnet. Für diese Anlagen gibt es in der Regel eine ausreichende Anzahl an Käufern und Verkäufern, um einen kontinuierlichen und reibungslosen Handel zu gewährleisten. Bei illiquiden Anlagen oder auch in Marktphasen, in denen unzureichende Liquidität besteht, ist hingegen nicht gewährleistet, dass ein Verkauf einer Anlage kurzfristig und zu geringen Kursabschlägen möglich ist. Dies kann zu Vermögensverlusten führen, wenn zum Beispiel eine Anlage nur mit Kursverlusten veräußert werden kann.

2.6. Kostenrisiko

Kosten werden als Risikofaktor der Kapitalanlage oft vernachlässigt. Offene und versteckte Kosten sind für den Anlageerfolg jedoch von entscheidender Bedeutung. Für einen langfristigen Anlageerfolg ist es unabdingbar, mit großer Sorgfalt auf die Kosten einer Kapitalanlage zu achten.

Kreditinstitute und andere Wertpapierinstitute geben Transaktionskosten für den Kauf und Verkauf von Wertpapieren in der Regel an ihre Kunden weiter und können zusätzlich eine Provision für die Ausführung des Auftrags berechnen. Außerdem berechnen Banken, Fondsanbieter oder sonstige Wertpapierdienstleister oder Vermittler meist sogenannte Folgekosten, wie etwa Kosten für die Depotführung, Managementgebühren, Ausgabeaufschläge oder bezahlen Provisionen, welche für den Kunden nicht ohne Weiteres ersichtlich sind. Diese anfallenden Kosten sollten in die wirtschaftliche Gesamtbetrachtung einbezogen werden: Je höher die Kosten ausfallen, desto geringer ist die effektiv erzielbare Rendite des Anlegers.

2.7. Steuerliche Risiken

Aus Kapitalanlagen erzielte Erträge sind für den Anleger in der Regel steuer- und/oder abgabenpflichtig. Veränderungen der steuerlichen Rahmenbedingungen für Kapitalerträge können zu einer Änderung der Steuer- und Abgabenlast führen. Bei Anlagen im Ausland kann es darüber hinaus zu einer Doppelbesteuerung kommen. Steuern und Abgaben mindern also die effektiv erzielbare Rendite des Anlegers. Darüber hinaus können sich steuerpolitische Entscheidungen positiv oder negativ auf die Kursentwicklung der Kapitalmärkte insgesamt auswirken.

2.8. Risiko von kreditfinanzierten Kapitalanlagen

Anleger können unter Umständen durch Kreditaufnahme oder Beleihung ihrer Wertpapiere zusätzliche Geldmittel für die Kapitalanlage erhalten, mit dem Ziel, den Anlagebetrag zu steigern. Dieses Vorgehen bewirkt eine Hebelwirkung des eingesetzten Kapitals und kann zu einer deutlichen Risikosteigerung führen. Im Falle eines fallenden Portfoliowertes können unter Umständen Nachschusspflichten der Beleihung oder Zins- und Tilgungsforderungen des Kredits nicht mehr bedient werden und der Anleger ist zur (Teil-)Veräußerung des Portfolios gezwungen. Von kreditfinanzierten Kapitalanlagen ist daher im Grundsatz abzuraten. Anleger sollten für die Kapitalanlage ausschließlich frei verfügbares Kapital, welches nicht für die laufende Lebensführung und Deckung laufender Verbindlichkeiten benötigt wird, einsetzen.

2.9. Risiko fehlerhafter Informationen

Zutreffende Informationen bilden die Grundlage für erfolgreiche Anlageentscheidungen. Fehlentscheidungen können aufgrund fehlender, unvollständiger oder falscher Informationen sowie fehlerhafter oder verspäteter Informationsübermittlung getroffen werden. Aus diesem Grund kann es unter Umständen angemessen sein, sich nicht auf eine einzelne Informationsquelle zu verlassen, sondern weitere Informationen einzuholen.

2.10. Risiko der Eigenverwahrung

Die Eigenverwahrung von Wertpapieren eröffnet das Risiko des Verlusts der Urkunden. Die Neubeschaffung der die Rechte des Anlegers verkörpernden Wertpapierurkunden kann zeitaufwendig und kostenintensiv sein. Selbstverwahrer riskieren zudem wichtige Fristen und Termine zu versäumen, so dass gewisse Rechte erst verspätet oder gar nicht mehr geltend gemacht werden können.

2.11. Risiko der Verwahrung im Ausland

Im Ausland erworbene Wertpapiere werden meist von einem durch die depotführende Bank ausgewählten Dritten im Ausland verwahrt. Dies kann zu erhöhten Kosten, längeren Lieferfristen und zu Unwägbarkeiten hinsichtlich ausländischer Rechtsordnungen kommen. Insbesondere im Falle eines Insolvenzverfahrens oder sonstiger Vollstreckungsmaßnahmen gegen den ausländischen Verwahrer kann der Zugriff auf die Wertpapiere eingeschränkt oder gar ausgeschlossen sein.

3. Funktionsweise und Risiken verschiedener Anlageklassen**3.1. Aktien****3.1.1. Allgemeines**

Aktien sind Wertpapiere, die von Unternehmen zur Beschaffung von Eigenkapital ausgegeben werden und ein Anteilsrecht am Eigenkapital einer Gesellschaft verbriefen. Ein Aktionär ist somit nicht Gläubiger wie bei einer Anleihe, sondern Mitinhaber des Unternehmens. Der Aktionär ist am wirtschaftlichen Erfolg und Misserfolg beteiligt und partizipiert daran über Gewinnausschüttungen, sogenannten Dividenden, und über die Kursentwicklung der Aktie.

Es existieren verschiedene Arten von Aktien, die mit unterschiedlichen Rechten ausgestattet sind. Die wichtigsten Ausgestaltungen sind Stammaktien, Vorzugsaktien, Inhaberaktien und Namensaktien. Stammaktien sind mit Stimmrechten versehen und die in Deutschland am weitesten verbreitete Aktienart. Im Gegensatz dazu sind Vorzugsaktien nicht mit Stimmrechten ausgestattet. Zum Ausgleich erhalten Aktionäre eine bevorzugte Behandlung z. B. bei der Ausschüttung von Dividenden. Bei einer Inhaberaktie ist keine Eintragung des Aktionärs in ein Aktienregister notwendig. Der Aktionär kann seine Rechte auch ohne die Eintragung ausüben. Inhaberaktien sind deshalb leichter übertragbar, was die Handelbarkeit typischerweise verbessert. Bei einer Namensaktie wird der Name des Inhabers in ein Aktienregister eingetragen. Ohne die Eintragung können die Rechte aus dem Besitz der Aktie nicht geltend gemacht werden.

In der Vergangenheit wiesen Aktien im Vergleich zu anderen Anlageklassen langfristig höhere Renditen beziehungsweise Risikoprämien auf. Hierbei gilt es jedoch zu beachten, dass die historische Wertentwicklung einzelner Aktien oder Aktienindizes keine Rückschlüsse auf die zukünftige Entwicklung zulässt. Der amerikanische Aktienindex S&P 500, der die Aktien der 500 größten börsennotierten US-amerikanischen Unternehmen umfasst, erzielte zwischen 1928 und 2014 eine durchschnittliche jährliche Rendite von 9,6 %. Im selben Zeitraum lieferte eine Anlage in 10-jährigen amerikanischen Staatsanleihen 5,0 % Ertrag. Eine Investition in den Aktienindex brachte einem Anleger also eine Mehrrendite oder Risikoprämie in Höhe von 4,6 % p.a. Allerdings war damit auch ein vergleichsweise höheres Risiko verbunden: Aktienrenditen des S&P 500 wiesen eine durchschnittliche, jährliche Schwankungsbreite von knapp 20 % auf. Die Renditen amerikanischer Staatsanleihen schwankten im selben Zeitraum nur etwa 8 %. In den 86 Jahren der Beobachtung lag der maximale Verlust einer Anlage in den breit diversifizierten Aktienindex S&P 500 bei -44 %; der Maximalverlust einer Anlage in amerikanischen Staatsanleihen betrug hingegen -11,12 %.²

3.1.2. Spezielle Risiken

- **Kursrisiko:** Aktien können an der Börse, aber auch außerbörslich gehandelt werden. Der Kurs einer Aktie wird durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Es existiert keine Berechnungsformel für den "richtigen" oder "fairen" Kurs einer Aktie. Modelle zur Aktienkursberechnung unterliegen immer subjektiven Annahmen. Die Kursbildung hängt im starken Maße von den unterschiedlichen Interpretationen der zugänglichen Informationen der Marktteilnehmer ab. Zahlreiche empirische Studien zeigen, dass sich Aktienkurse nicht systematisch prognostizieren lassen. Aktienkurse werden durch viele Faktoren beeinflusst. Das damit verbundene Risiko einer negativen Kursentwicklung kann grob in unternehmensspezifisches Risiko und in allgemeines Marktrisiko unterteilt werden. Das unternehmensspezifische Risiko ist abhängig von der wirtschaftlichen Entwicklung des Unternehmens. Entwickelt sich das Unternehmen wirtschaftlich schlechter als erwartet, kann es zu negativen Aktienkursentwicklungen kommen. Im ungünstigsten Fall, nämlich bei Zahlungsunfähigkeit und anschließender Insolvenz des Unternehmens, kann der Anleger einen Totalverlust seines investierten Kapitals erleiden. Es kann jedoch auch dazu kommen, dass sich der Kurs einer Aktie aufgrund der Veränderung des Gesamtmarktes bewegt, ohne dass dieser Kursveränderung unternehmensspezifische Umstände zugrunde liegen. Kursveränderungen, die eher aufgrund von allgemeinen Tendenzen am Aktienmarkt entstehen und unabhängig von der wirtschaftlichen Situation des einzelnen Unternehmens sind, werden als allgemeines Marktrisiko bezeichnet.
- **Insolvenzrisiko:** Da Aktionäre im Insolvenzfall erst dann bedient werden, wenn alle anderen Gläubigeransprüche bedient worden sind, sind Aktien als Anlageklasse mit relativ hohem Risiko anzusehen.
- **Dividendenrisiko:** Die Beteiligung der Aktionäre am Gewinn des Unternehmens durch monetäre Ausschüttungen werden Dividenden genannt. Genau wie die zukünftigen Gewinne eines Unternehmens lassen sich die zukünftigen Dividenden nicht prognostizieren. Erwirtschaftet ein Unternehmen einen geringeren als den geplanten oder keinen Gewinn und hat keinerlei Rücklagen gebildet, so kann die Dividende verringert oder gänzlich ausgesetzt werden. Ein Aktieninvestor hat jedoch auch im Falle eines erzielten Gewinns kein Anrecht auf eine Ausschüttung. Werden Rückstellungen z. B. wegen zukünftig erwarteter Kosten (Klagen, Umstrukturierung etc.) seitens des Unternehmens für notwendig erachtet, kann dieses unter Umständen die Dividende trotz eines erzielten Gewinns aussetzen.
- **Zinsänderungsrisiko:** Im Zuge steigender Zinsen kann es dazu kommen, dass sich Aktienkurse rückläufig entwickeln, da z. B. Kreditkosten des Unternehmens sich erhöhen können oder künftige Gewinne mit einem höheren Zinssatz diskontiert und somit zum heutigen Zeitpunkt niedriger bewertet werden.

² Quelle: http://pages.stern.nyu.edu/~adamodar/New_Home_Page/datafile/histretSP.html sowie eigene Berechnungen.

- **Liquiditätsrisiko:** Gewöhnlich werden für börsengehandelte Aktien, insbesondere wenn es sich um Gesellschaften mit einem hohen Unternehmenswert handelt, die Teil eines bedeutenden Aktienindex, wie z. B. des DAX sind, laufend An- und Verkaufskurse gestellt. Sollten aus verschiedenen Gründen keine handelbaren Kurse am Markt zustande kommen, hat der Aktionär temporär keine Möglichkeit seine Aktienposition zu veräußern, was sich negativ auf seine Investition auswirken kann.

3.2. Anleihen

3.2.1. Allgemeines

Anleihen bezeichnen eine große Bandbreite verzinslicher Wertpapiere, auch Rentenpapiere genannt. Dazu zählen neben "klassischen" Anleihen auch Indexanleihen, Pfandbriefe, Inflationsanleihen und strukturierte Anleihen. Die grundlegende Funktionsweise ist allen Anleihetypen gemein. Anleihen werden im Gegensatz zu Aktien sowohl von Unternehmen, als auch von öffentlichen Einrichtungen und Staaten (so genannten Emittenten) begeben. Sie gewähren dem Inhaber kein Anteilsrecht. Durch die Ausgabe von Anleihen nimmt ein Emittent Fremdkapital auf. Anleihen sind handelbare Wertpapiere mit einem Nominalbetrag (Höhe der Schulden), einem Zinssatz (Kupon) und einer festgelegten Laufzeit.

Wie bei einem Kredit, verpflichtet sich der Emittent dem Anleger einen entsprechenden Zinssatz zu bezahlen. Die Zinszahlungen können entweder in regelmäßigen Abständen während der Laufzeit oder kumuliert am Ende der Laufzeit erfolgen. Am Ende der Laufzeit erhält der Anleger zudem den Nominalbetrag. Die Höhe des zu bezahlenden Zinssatzes hängt von verschiedenen Faktoren ab. Die wichtigsten Parameter für die Höhe des Zinssatzes sind in der Regel die Bonität des Emittenten, die Laufzeit der Anleihe, die zugrundeliegende Währung und das allgemeine Marktzinsniveau. Bei Inflationsanleihen sind Nominalbetrag und Zinssatz zudem von der Entwicklung der Inflation abhängig.

Je nach Methode der Zinszahlung können Anleihen in verschiedene Gruppen unterteilt werden. Wird der Zinssatz von vornherein über die gesamte Laufzeit festgelegt, spricht man von "Straight Bonds". Anleihen, bei denen die Verzinsung an einen variablen Referenzzins gekoppelt ist und deren Zinssatz sich während der Laufzeit der Anleihe ändern kann, werden "Floater" (engl. float = gleiten) genannt. Ein möglicher unternehmensspezifischer Auf- oder Abschlag zum jeweiligen Referenzzinssatz orientiert sich in der Regel am Bonitätsrisiko des Emittenten. Ein höherer Zinssatz bedeutet dabei grundsätzlich ein höheres Bonitätsrisiko. Genau wie Aktien können Anleihen an Börsen oder außerbörslich gehandelt werden.

Die Erträge, die Anleger durch Investitionen in Anleihen erzielen können, resultieren aus der Verzinsung des Nominalbetrags der Anleihe und aus einer eventuellen Differenz zwischen An- und Verkaufskurs. Empirische Untersuchungen zeigen, dass die mit Anleihen durchschnittlich erzielten Erträge über einen längeren Zeithorizont in der Vergangenheit höher waren als bei Anlagen in Festgeld, jedoch geringer ausfielen als bei Investitionen in Aktien.³

3.2.2. Spezielle Risiken

- **Emittenten-/Bonitätsrisiko:** Ein offensichtliches Risiko bei der Investition in Anleihen ist das Ausfallrisiko des Emittenten. Kann der Emittent seine Verpflichtung gegenüber dem Anleger nicht erfüllen, so droht dem Anleger ein Totalverlust. Im Gegensatz zu Aktieninvestoren ist ein Anleger in Anleihen im Insolvenzfall allerdings bessergestellt, da er dem Emittenten Fremdkapital zur Verfügung stellt und seine Forderung aus einer eventuell anfallenden Insolvenzmasse (ggf. teilweise) bedient werden kann. Die Bonität vieler Emittenten wird in regelmäßigen Abständen von Ratingagenturen eingeschätzt und in Risikoklassen unterteilt.⁴ Ein Emittent mit geringer Bonität muss in der Regel einen höheren Zinssatz als

³ Quelle: Siegel, J. (1992). The Equity Premium: Stock and Bond Returns Since 1802. *Financial Analysts Journal*, 48(1), pp. 28-38+46.

⁴ Quelle: Standard & Poors (2014) https://www.standardandpoors.com/en_US/web/guest/article/-/view/sourcelid/504352.

Kompensation für das Bonitätsrisiko an die Käufer der Anleihen bezahlen als ein Emittent mit ausgezeichneter Bonität. Bei besicherten Anleihen ("Covered-Bonds") hängt die Bonität in erster Linie von Umfang und Qualität der Besicherung (Deckungsstock) und nicht ausschließlich von der Bonität des Emittenten ab.

- **Inflationsrisiko:** Als Inflationsrisiko bezeichnet man die Änderung der Kaufkraft der finalen Rückzahlung und/oder der Zinserträge aus einer Anlage. Ändert sich während der Laufzeit einer Anleihe die Inflation derart, dass sie über dem Zinssatz der Anleihe liegt, so sinkt die effektive Kaufkraft des Anlegers (negative Realzinsen).
- **Zinsänderungsrisiko und Kursrisiko:** Das von der Zentralbank bestimmte Leitzinsniveau hat maßgeblichen Einfluss auf den Wert einer Anleihe. Bei steigendem Zinsniveau wird beispielsweise die Verzinsung einer Anleihe mit fixem Zinssatz relativ unattraktiver und der Preis der Anleihe fällt. Ein Anstieg der Marktzinsen geht also in der Regel mit fallenden Kursen für Anleihen einher. Selbst wenn ein Emittent alle Zinsen und den Nominalbetrag am Ende der Laufzeit zahlt, kann es somit zu einem Verlust für einen Anleiheninvestor kommen, wenn er beispielsweise vor Laufzeitende zu einem Kurs verkauft, der unter dem Emissions- oder Kaufpreis der Anleihe liegt.

3.3. Rohstoffe

3.3.1. Allgemeines

Kapitalanlagen in Rohstoffprodukte werden zu den alternativen Anlageklassen gezählt. Anders als Aktien und Anleihen werden Rohstoffe, sofern sie zum Zweck der Kapitalanlage gehandelt werden, gewöhnlich nicht physisch übertragen, sondern über Derivate (meist Futures, Forwards oder Swaps) gehandelt. Derivate sind Verträge, bei denen sich die Vertragsparteien einigen, ein bestimmtes Gut (Basiswert) in der Zukunft zu einem festgelegten Preis zu kaufen oder zu verkaufen. Je nachdem ob der Marktpreis des Rohstoffs über oder unter dem vereinbarten Preis liegt, ist der Wert des Derivats positiv oder negativ. In den meisten Fällen findet keine tatsächliche Lieferung der Rohstoffe, sondern eine Ausgleichszahlung über die Differenz zwischen Marktpreis und vereinbartem Preis statt. Diese Vorgehensweise erleichtert den Handel, da Herausforderungen wie Lagerung, Transport und Versicherung der Rohstoffe ignoriert werden können. Allerdings bringt diese synthetische Art der Kapitalanlage in Rohstoffe einige Besonderheiten mit sich, die es zu beachten gilt. Rohstoffe ermöglichen einem Anleger ausschließlich die Aussicht auf Erträge durch Kursgewinne und bieten keine Ausschüttungen.

Möchte der Anleger nur in einen Rohstoff investieren, muss er ein entsprechendes Wertpapier kaufen, das die Wertentwicklung von Rohstoffen abbildet (Exchange Traded Commodities, ETCs). ETCs werden wie ETFs an der Börse gehandelt. Allerdings gilt es einen wichtigen Unterschied zu beachten: Das in einen ETC investierte Kapital ist kein Sondervermögen, das im Falle einer Insolvenz des Emittenten geschützt ist. Bei einem ETC handelt es sich nämlich um eine Schuldverschreibung des ETC-Emittenten. Im Vergleich zu einem (physischen) ETF hat der Anleger beim ETC somit ein Emittentenrisiko. Zur Minimierung dieses Risikos setzen Emittenten auf unterschiedliche Methoden der Besicherung. Die für die Auswahl eines ETFs relevanten Kriterien sind entsprechend auf ETCs anwendbar (vgl. Ziffer 4.6.4).

3.3.2. Spezielle Risiken

- **Kursrisiko:** Generell sind Anlagen in Rohstoffen den gleichen Preisrisiken ausgesetzt, wie direkte Investitionen in Rohstoffe. Besondere Ereignisse wie beispielsweise Naturkatastrophen, politische Konflikte, staatliche Regulierung oder Wetterschwankungen können die Verfügbarkeit von Rohstoffen beeinflussen und dadurch zu einer drastischen Preisänderung des Basiswertes und unter Umständen auch des Derivats führen. Dies kann auch zu einer Einschränkung der Liquidität führen und fallende Kurse nach sich ziehen. Als Produktionsfaktor für die Industrie ist die Nachfrage nach bestimmten Rohstoffen wie Metallen und Energieträgern zudem maßgeblich von der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung abhängig.

- **Kontrahentenrisiko:** Durch den Handel über Derivate besteht ein Risiko im Hinblick auf die Ausgestaltung des Derivatevertrags. Ist der Vertragspartner nicht in der Lage oder unwillig, seiner Verpflichtung aus dem Derivatevertrag nachzukommen, kann es sein, dass der Derivatevertrag gänzlich oder teilweise nicht erfüllt wird.

3.4. Fremdwährungen

3.4.1. Allgemeines

Kapitalanlagen in Fremdwährung bieten Anlegern eine Möglichkeit zur Diversifikation ihres Portfolios. Des Weiteren sind Investitionen u.a. in die vormalig genannten Anlageklassen oftmals mit dem Eingehen von Fremdwährungsrisiken verbunden. Investiert ein deutscher Anleger beispielsweise direkt oder indirekt (z. B. über einen Fonds oder ETF) in amerikanische Aktien, so unterliegt seine Anlage nicht nur den Aktienrisiken, sondern ebenfalls dem Wechselkursrisiko zwischen Euro und US-Dollar, welches sich positiv oder negativ auf den Wert seiner Anlage auswirken kann.

3.4.2. Spezielle Risiken

- **Wechselkursrisiko:** Wechselkurse verschiedener Währungen können sich im Laufe der Zeit ändern und es kann zu erheblichen Kursausschlägen kommen. Investiert ein deutscher Anleger beispielsweise in US-Dollar oder in eine in US-Dollar notierende Aktie, wirkt sich eine Abwertung des US-Dollars gegenüber dem Euro (d. h. Aufwertung des Euro) nachteilig auf seine Investition aus. Unter Umständen kann sogar eine positive Aktienkursentwicklung durch die US-Dollar Abschwächung überkompensiert werden.
- **Zinsänderungsrisiko:** Ändern sich die Zinsen im Heimatmarkt oder im Markt der Fremdwährung, kann dies bedeutende Auswirkungen auf den Wechselkurs haben, da Veränderungen der Zinsniveaus mitunter große länderübergreifende Kapitalbewegungen auslösen können.
- **Regulatorische Risiken:** Zentralbanken spielen bei der Preisbildung von Wechselkursen eine entscheidende Rolle. Neben den Geldmengen und Zinsen kontrollieren einige Zentralbanken auch die Wechselkurse. Sie intervenieren an den Märkten, sobald gewisse Schwellen erreicht werden indem sie die eigene Währung verkaufen oder kaufen oder sie koppeln den Wechselkurs ganz oder teilweise an eine Fremdwährung. Werden diese Strategien geändert oder aufgehoben, kann dies zu erheblichen Verwerfungen an den entsprechenden Devisenmärkten führen. Dies war beispielsweise zu beobachten als die Schweizerische Nationalbank im Januar 2015 die Festlegung des Mindestwechselkurses des Schweizer Franken gegenüber dem Euro von 1,20 EUR/CHF aufgab und der Wechselkurs am selben Tag von 1,20 EUR/CHF bis auf 0,97 EUR/CHF nachgab.

3.5. Immobilien

3.5.1. Allgemeines

Unter diese Anlageklasse fallen Wohnimmobilien (z. B. Wohnungen und Reihenhäuser), Gewerbeimmobilien (z. B. Bürogebäude oder Ladenflächen) und Unternehmen, welche in Immobilien investieren oder diese verwalten. Die Anlage kann entweder direkt durch den Kauf der Immobilien oder indirekt durch den Kauf von Anteilen an Immobilienfonds, Real Estate Investment Trusts (REITs) und sonstigen Immobiliengesellschaften erfolgen.

3.5.2. Spezielle Risiken

- **Ertragsrisiko:** Der Erwerb von Immobilien erfordert zu Beginn eine hohe Investition, welche sich erst im Laufe der Zeit durch Zahlungsströme aus Vermietung und Verpachtung amortisiert. Die Ertragslage kann jedoch durch Einschränkungen der Nutzbarkeit in zeitlicher und gegenständlicher Hinsicht relativ leicht gestört werden, so dass die Amortisation der Anfangsinvestition einen längeren Zeitraum beansprucht.

- **Bewertungsrisiko:** Bei der Bewertung einer Immobilie spielen eine Vielzahl von Kriterien eine Rolle (Lage, Größe, Umfeld, Nutzungsfläche etc.). Zudem besteht der Immobilienmarkt aus räumlich getrennten Teilmärkten. Aus diesen Gründen ist die Immobilienbewertung zahlreichen Unwägbarkeiten ausgesetzt, die sich im Einzelnen nur schwer prognostizieren lassen.
- **Liquiditätsrisiko:** Immobilien stellen eine relativ illiquide Anlageklasse dar, denn aufgrund der hohen Individualität von Immobilien und des Bestehens von Teilmärkten kann der Prozess von Bewertung, Verkauf und Übereignung einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen. Eine schnelle Realisierung des Werts einer Immobilie ist deshalb meist nicht möglich. Der mittelbare Erwerb von Immobilien durch Anteile an Immobiliengesellschaften mindert dieses Risiko.
- **Transaktionskosten:** Der Prozess von Bewertung, Verkauf und Übereignung von direkten Immobilienanlagen verursacht im Vergleich zu Finanzanlagen relativ hohe Kosten.
- **Kursrisiko:** Bei der indirekten Investition in Immobilien über den Erwerb von Anteilen an Immobilienfonds oder REITs ist der Anleger einem Kursrisiko ausgesetzt. Der Kurs kann sich im Zuge allgemeiner Marktschwankungen verändern, ohne dass sich die Situation des Fonds geändert hat.

3.6. Offene Investmentfonds

3.6.1. Allgemeines

Investmentfonds sind Vehikel zur gemeinschaftlichen Vermögensanlage nach den Regelungen des Kapitalanlagegesetzbuches. Hierbei ist zwischen offenen Investmentfonds, die einer unbegrenzten Anzahl von Anlegern offenstehen, und geschlossenen Investmentfonds, die einer begrenzten Anzahl von Anlegern offenstehen, zu unterscheiden. Eine Kapitalverwaltungsgesellschaft legt die Anlagestrategie eines offenen Investmentfonds fest und verwaltet das Fondsvermögen professionell. Das Fondsvermögen ist hierbei als Sondervermögen aus Gründen des Anlegerschutzes strikt von dem Vermögen der Kapitalverwaltungsgesellschaft zu trennen. Aus diesem Grund werden die zum Investmentfonds gehörenden Vermögensgegenstände bei der sogenannten Verwahrstelle verwahrt. Das Fondsvermögen kann sich je nach Art des Investmentfonds aus verschiedensten Vermögenswerten zusammensetzen (z. B. Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten, Bankguthaben, Investmentanteilen und Derivaten).

Anleger können jederzeit durch den Erwerb von Investmentanteilscheinen über ein Kreditinstitut oder die Kapitalverwaltungsgesellschaft eine Mitberechtigung am Fondsvermögen erwerben. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft kann jedoch unter gewissen Umständen die Ausgabe von Fondsanteilen vorübergehend beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen. Die Liquidation der Investmentanteile kann auf zwei Arten erfolgen. Zum einen besteht grundsätzlich die Möglichkeit der Rückgabe der Investmentanteilscheine an die Kapitalverwaltungsgesellschaft zu dem offiziellen Rücknahmepreis. Zum anderen können die Investmentanteilscheine ggf. an einer Börse gehandelt werden. Sowohl im Falle des Erwerbs als auch der Liquidation von Investmentanteilscheinen können Drittkosten anfallen (z. B. Ausgabeaufschlag, Rücknahmeabschlag, Kommission).

Der Wert eines einzelnen Investmentanteilscheins berechnet sich nach dem Wert des Fondsvermögens geteilt durch die Anzahl der ausgegebenen Investmentanteilscheine. Der Wert des Fondsvermögens wird hierbei meist nach einem vorgegebenen Bewertungsverfahren ermittelt. Für börsengehandelte Investmentfonds steht zudem der fortlaufende Börsenhandel zur Preisfindung zur Verfügung.

Die wesentlichen Anlegerinformationen, der Verkaufsprospekt und die Anlagebedingungen geben Auskunft über die Anlagestrategie, die laufenden Kosten (Verwaltungsvergütung, Betriebskosten, Kosten der Verwahrstelle etc.) und sonstige wesentliche Informationen rund um den offenen Investmentfonds. Zudem sind die zu veröffentlichenden Halbjahres- und Jahresberichte eine wichtige Informationsquelle.

Ausländische Kapitalverwaltungsgesellschaften können rechtlich anders strukturiert sein als das deutsche Pendant. Falls diese ausländischen Kapitalverwaltungsgesellschaften offene Investmentfonds in Deutschland vertreiben, müssen sie jedoch bestimmte rechtliche Voraussetzungen erfüllen und unterliegen der Aufsicht deutscher Aufsichtsbehörden.

Die unterschiedlichen Arten von offenen Investmentfonds können nach folgenden Kriterien differenziert werden:

- **Zusammensetzung:** Die Fondsvermögen kann sich aus verschiedenen Anlageklassen zusammensetzen (z. B. Aktien, verzinsliche Wertpapiere, Rohstoffe).
- **Geographischer Schwerpunkt:** Offene Investmentfonds können sich entweder auf bestimmte Länder oder Regionen konzentrieren oder weltweit investieren.
- **Zeitlicher Anlagehorizont:** Offene Investmentfonds können eine feste oder eine unbegrenzte Laufzeit haben.
- **Ertragsverwendung:** Offene Investmentfonds können die Erträge regelmäßig ausschütten oder zur Mehrung des Fondsvermögens einsetzen (thesaurieren).
- **Währung:** Die Preise der Investmentanteilscheine von offenen Investmentfonds können in Euro oder einer Fremdwährung angeboten werden.
- **Absicherung:** Die Kapitalverwaltungsgesellschaft oder ein Dritter kann eine gewisse Wertentwicklung, gewisse Ausschüttungen oder einen gewissen Werterhalt garantieren.

3.6.2. Exchange Traded Funds im Speziellen

Exchange Traded Funds ("ETFs") sind börsengehandelte offene Investmentfonds, die die Wertentwicklung eines Index – wie beispielsweise des DAX – nachbilden. Sie werden auch als passive Indexfonds bezeichnet. Im Gegensatz zu aktiven Anlagestrategien, die durch die Auswahl einzelner Wertpapiere ("Stockpicking") und Bestimmung günstiger Zeitpunkte für Ein- und Ausstieg ("Market-Timing") eine Überrendite ("Outperformance") gegenüber einem Vergleichsindex ("Benchmark") erzielen wollen, ist eine passive Anlagestrategie darauf ausgerichtet, einen Vergleichsindex nicht zu übertreffen, sondern diesen bei möglichst geringen Kosten nachzubilden.

Wie sonstige offene Investmentfonds geben ETFs Anlegern Zugang zu einem breiten Portfolio aus Aktien, Anleihen oder anderen Anlagekategorien wie Rohstoffen oder Immobilien. Anders als bei anderen offenen Investmentfonds werden ETFs gewöhnlich nicht direkt bei einer Kapitalverwaltungsgesellschaft ge- oder verkauft, sondern der Handel findet an einer Börse oder einem anderen Handelsplatz statt. Ein ETF kann also wie eine Aktie an Wertpapierbörsen gehandelt werden. Um die Liquidität zu verbessern, werden für ETFs meist Market Maker bestellt, die eine ausreichende Liquidität durch das regelmäßige Bereitstellen von An- und Verkaufspreisen gewährleisten sollen. Eine Verpflichtung zur Bereitstellung von Liquidität besteht jedoch nicht.

ETFs können die ihnen zugrundeliegenden Indizes auf zwei verschiedene Arten abbilden. Bei der physischen Abbildung (sog. Replikation) wird der Index durch den Kauf aller Indexbestandteile (beispielsweise der 30 Aktien des DAX) oder ggf. einer relevanten Teilmenge nachgebildet. Bei der synthetischen Replikation schließt der ETF-Anbieter eine Vereinbarung in Form eines Tauschgeschäfts ("Swap") mit einer Bank bei dem die genaue Wertentwicklung des gewünschten Index zugesichert und besichert wird. Ein synthetischer ETF hält somit nicht die zugrundeliegenden Aktien.

3.6.3. Spezielle Risiken

- **Kursrisiko:** Da ETFs einen zugrundeliegenden Index passiv nachbilden und nicht aktiv verwaltet werden, tragen sie generell die Basisrisiken der zugrundeliegenden Indizes. ETFs schwanken somit direkt proportional mit ihrem Basiswert. Das Risiko-Rendite-Profil von ETFs und ihrer zugrundeliegenden Indizes sind daher sehr ähnlich. Fällt der DAX z. B. um 10 %, so wird der Kurs eines den DAX abbildenden ETFs ebenfalls um rund 10 % fallen.

- **Risikokonzentration:** Das Anlegerrisiko steigt mit einer zunehmenden Spezialisierung eines ETF etwa auf eine gewisse Region, Branche oder Währung. Dieses erhöhte Risiko kann jedoch auch erhöhte Ertragschancen mit sich bringen.
- **Wechselkursrisiko:** ETFs enthalten Wechselkursrisiken, wenn deren zugrundeliegender Index nicht in der Währung des ETFs notiert. Kommt es zu einer Abschwächung der Indexwährung gegenüber der Währung des ETFs wird die Wertentwicklung des ETFs negativ beeinflusst.
- **Replikationsrisiko:** ETFs unterliegen zudem einem Replikationsrisiko, d.h. es kann zu Abweichungen zwischen dem Wert des Index und des ETFs kommen ("Tracking-Error"). Dieser Tracking-Error kann über den durch die ETF-Gebühren bedingten Unterschied in der Wertentwicklung hinausgehen. Eine solche Abweichung kann z.B. durch Barbestände, Neugewichtungen, Kapitalmaßnahmen, Dividendenzahlungen oder die steuerliche Behandlung von Dividenden verursacht werden.
- **Kontrahentenrisiko:** Darüber hinaus existiert bei synthetisch replizierenden ETFs ein Kontrahentenrisiko. Sollte ein Swapkontrahent seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen, kann es zu Verlusten für den Anleger kommen.
- **Risiko der Übertragung oder Kündigung des Sondervermögens:** Unter gewissen Voraussetzungen ist sowohl die Übertragung des Sondervermögens auf ein anderes Sondervermögen als auch die Kündigung der Verwaltung durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft möglich. Im Falle der Übertragung kann die fortgesetzte Verwaltung zu schlechteren Konditionen stattfinden. Im Falle der Kündigung besteht das Risiko (zukünftiger) entgangener Gewinne.
- **Außerbörslicher Handel:** Wenn ETFs und deren zugrundeliegende Komponenten an unterschiedlichen Börsen mit abweichenden Handelszeiten gehandelt werden, besteht das Risiko, dass Geschäfte in diesen ETFs außerhalb der Handelszeiten der jeweiligen Komponenten durchgeführt werden. Dies kann zu einer Abweichung in der Wertentwicklung gegenüber dem zugrundeliegenden Index führen.
- **Wertpapierleihe:** Ein Investmentfonds kann zur Renditeoptimierung Wertpapierleihegeschäfte eingehen. Kann ein Entleiher seiner Verpflichtung zur Rückgabe nicht nachkommen und hat die gestellte Sicherheit an Wert verloren, so drohen dem Investmentfonds Verluste.

3.6.4. Wichtige Kriterien für die Auswahl

Bei der Auswahl von ETFs sollten insbesondere folgende Kriterien beachtet werden:

- **Niedrige Kosten:** Die Vermeidung von Kosten ist eines der wichtigsten Kriterien für den langfristigen Anlageerfolg. Bei der Auswahl der ETFs sollten insbesondere die Gesamtkosten der Indexnachbildung ("Total-Expense-Ratio", TER) sowie die noch weiter gefassten Gesamtkosten einer Anlage ("Total-Cost-of-Ownership", TCO), welche zusätzlich die externen Handelskosten wie Geld-Brief-Spannen, Steuern und Maklercourtage berücksichtigen, beachtet werden.
- **Hohe Liquidität:** ETFs mit geringer Handelsliquidität haben in der Regel weitere Geld-Brief-Spannen, was die Handelskosten erhöht. Es sollten bei der Auswahl ETFs mit großen Anlagevolumina und mehreren Market-Makern bevorzugt werden, um eine bestmögliche Handelbarkeit zu gewährleisten und die Handelskosten gering zu halten.
- **Geringer Tracking-Error:** Der Tracking-Error gibt die Genauigkeit der Indexnachbildung an. Es ist ratsam, auf eine geringe Abweichung der Wertentwicklung des ETF von dem zugrundeliegenden Index zu achten, um eine möglichst genaue Abbildung des vorgesehenen Anlagemarktes zu erreichen.

- **Angemessene Diversifikation:** ETFs bilden meist breite Indizes mit einer Vielzahl von Einzelwerten ab. Je nach ETF können diese über Länder, Währungen und Sektoren hinweg gestreut sein. Diese breite Risikostreuung ermöglicht den Zugang zu den fundamentalen Renditetreibern der jeweiligen Anlageklasse, ohne hohe Einzelrisiken in Kauf zu nehmen. Sehr breit aufgestellte Indizes können jedoch auch eine Anzahl kleiner Unternehmen mit geringer Liquidität und damit höheren Handelskosten enthalten. Bei der Auswahl sollte auf ein ausgewogenes und günstiges Verhältnis von Risikodiversifikation und impliziten Handelskosten der ETFs geachtet werden.
- **Robuste Replikationsmethode:** ETFs werden in zwei grundsätzlichen Ausführungen angeboten: mit physischer und synthetischer Nachbildung des zugrundeliegenden Index. Synthetisch replizierende ETFs haben im Vergleich zu physisch replizierenden ein erhöhtes Risikoprofil, da synthetische ETFs von ihren Swap-Kontrahenten abhängig sind und somit ein gewisses Ausfallrisiko zu tragen haben. Daher wird, aufgrund ihrer etwas robusteren und zuverlässigeren Anlageform, physisch replizierenden ETFs häufig der Vorzug gegeben. Für die Investition in bestimmte Märkte, wie beispielsweise in Rohstoffmärkte oder Schwellenländer, ist eine physische Replikation jedoch nicht möglich oder nicht wirtschaftlich. In diesen Fällen bieten synthetisch replizierende ETFs eine gute Marktzugangsmöglichkeit.

3.7. Kryptowährungen

3.7.1. Allgemeines

Kryptowährungen, auch virtuelle Währungen genannt, werden definiert als digitale Abbildung eines Wertes, der nicht von einer Zentralbank oder Behörde geschaffen oder garantiert wird und auch keine Verbindung zu gesetzlichen Zahlungsmitteln haben muss. Ähnlich zu Zentralbankwährungen, werden Kryptowährungen als Tauschmittel verwendet und können elektronisch übertragen, verwahrt oder gehandelt werden. Beispiele bekannter Kryptowährungen sind Bitcoin (BTC), Ether (ETH), Ripple (XRP) und Litecoin (LTC).

Als austauschbare (fungible) Werteinheiten, sogenannte Tokens, werden Kryptowährungen oder andere Vermögenswerte in einer öffentlich einsehbaren und über eine Vielzahl von Netzwerkteilnehmerinnen und/oder Netzwerkteilnehmern verteilten Datenbank ("Distributed Ledger") digital erzeugt. Die Schöpfung neuer Tokens erfolgt meist über einen rechenintensiven, kryptographisch erschwerten Prozess ("Proof of Work"), der als "Mining" bezeichnet wird. Neue Informationen, wie Transaktionsdaten, werden von sogenannten "Nodes" (Knoten) innerhalb des Peer-to-Peer-Netzwerkes kommuniziert, validiert und von "Minern" in Blöcken nahezu irreversibel der Datenbank hinzugefügt. Da dieser Prozess einer Kette gleicht, wird diese dezentrale Datenbank auch als "Blockchain" bezeichnet. Die Blockchain erfasst die gesamte Historie der Datenbank. Eine Kopie der Transaktionshistorie wird bei allen Netzwerkteilnehmern gespeichert. Der Konsens wird durch Regeln definiert, nach denen das Protokoll des dezentralen Netzwerkes arbeitet.

3.7.2. Abbildung über Exchange-Traded-Products (ETP)

Neben der direkten Anlage in Kryptowährungen über die entsprechenden Krypto-Plattformen oder -Börsen, ist auch eine Investition über börsengehandelte Wertpapiere (Exchange-Traded Products, kurz "ETP") möglich, die den Wertverlauf eines Basiswerts, z.B. von Kryptowährungen, abbilden. Der Käuferin oder dem Käufer eines ETP steht (in der Regel) ein Anspruch auf Zahlung eines bestimmten Geldbetrags oder auf die Lieferung des Basiswerts gegen den Emittenten des ETP zu. Die Bedingungen und Voraussetzungen eines solchen Anspruches sind üblicherweise in den Produktunterlagen des Emittenten erläutert. Sollte der Emittent zahlungsunfähig werden und/oder eine mögliche Besicherung des Produkts nicht werthaltig oder die Lieferung des Basiswerts teilweise oder vollständig nicht möglich sein, kann die Anlegerin oder der Anleger somit einen erheblichen Verlust bis zum Totalverlust erleiden.

3.7.3. Spezielle Risiken

- **Kursrisiko:** Kryptowährungen unterliegen regelmäßig besonders hohen Kursschwankungen. Die Anlegerin oder der Anleger kann somit innerhalb kürzester Zeit erhebliche Verluste erleiden. Die

Kurse der Kryptowährungen werden ausschließlich durch Angebot und Nachfrage bestimmt und sind historisch betrachtet deutlich volatiler als traditionelle Währungen und viele sonstige Anlageklassen. Kryptowährungen haben keinen objektiv quantifizierbaren intrinsischen Wert. Bewertungsmodelle, z.B. von Netzwerkeffekten und Nutzungswerten der unterschiedlichen Kryptowährungen, unterliegen subjektiven Annahmen. Die Kursbildung hängt im starken Maße von den unterschiedlichen Interpretationen der zugänglichen Informationen der Marktteilnehmerinnen und Marktteilnehmer ab. Der Wert von Kryptowährungen kann erheblich innerhalb kürzester Zeit schwanken. Ein potenzieller, dauerhafter und vollständiger Wertverlust einer Kryptowährung entsteht, wenn die Akzeptanz und somit der Markt für eine jeweilige Kryptowährung schwinden. Kryptowährungen sind kein gesetzlich anerkanntes Zahlungsmittel. Die Nutzung und Akzeptanz von Kryptowährungen, z.B. für den Erwerb von Waren und Dienstleistungen oder zur Wertaufbewahrung, ist daher nicht garantiert.

- **Liquiditätsrisiko:** Eine zeitnahe Handelbarkeit kann ggf. nicht immer gewährleistet werden. Die Anlegerin oder der Anleger kann ihre oder seine Positionen ggf. nicht sofort oder nur unter Realisierung eines signifikanten Kursverlustes veräußern. Ferner kann der Handel einzelner Kryptowährungen ohne Ankündigung, zeitweise oder vollständig ausgesetzt werden. Bei der Abbildung über ETP besteht ein zusätzliches Risiko durch kürzere Handelszeiten des ETP im Vergleich zu den Handelszeiten der jeweiligen Kryptowährungen. Dadurch ist die Anlegerin oder der Anleger möglicherweise nicht in der Lage, umgehend auf Marktbewegungen des Basiswerts zu reagieren.
- **Verwahrnisiko:** Kryptowährungen werden auf öffentlich einsehbaren Blockchain-Adressen innerhalb eines selbst- oder, im Falle der Abbildung über ETP, fremdverwalteten "Wallets" durch die Sicherung der zugehörigen, privaten kryptographischen Schlüssel ("Private Keys") verwahrt. Ein Verlust oder fehlerhafter Umgang mit diesen Schlüsseln kann zum vollständigen Verlust der Zugriffsmöglichkeit auf die Tokens führen. Verlorene, nicht gesicherte Schlüssel können nicht wiederhergestellt werden. Ferner können Unbefugte, z.B. durch einen unsachgemäßen Schutz vor Spähsoftware, Zugriff erhalten und die Tokens unwiderruflich transferieren.
- **Emittentenrisiko:** Bei der Abbildung über ETP erwirbt die Anlegerin oder der Anleger Anteile an Finanzinstrumenten, die den Wertverlauf bestimmter Kryptowährungen abbilden. Diese Produkte sind Inhaberschuldverschreibungen des Emittenten. Sollte der Emittent zahlungsunfähig werden und/oder eine mögliche Besicherung des Produkts nicht werthaltig oder die Lieferung des Basiswerts teilweise oder vollständig nicht möglich sein, kann die Anlegerin oder der Anleger somit einen erheblichen Verlust bis zum Totalverlust erleiden.
- **Rechtliche und politische Risiken:** Der Besitz und Handel von Kryptowährungen kann von staatlichen Behörden und Regierungen eingeschränkt oder gänzlich verboten werden. Dies kann dazu führen, dass die allgemeine Marktakzeptanz einzelner oder aller Kryptowährungen erheblich abnimmt, auch wenn eine Regulierung nur einzelne Länder außerhalb Deutschlands oder Europas betrifft.
- **Kryptographie- und Technologierisiko:** Kryptowährungen basieren meist auf quelloffener Software und maßgeblich auf kryptographischen Algorithmen. Auch wenn die Software stetig von einer diversen Gemeinschaft weiterentwickelt wird, besteht das Risiko von schweren, systematischen Programmierfehlern. Auch kann die Technologie einer anderen, neuen Kryptowährung der bisherigen überlegen sein. Es kann zu einem rapiden Verfall der Nutzbarkeit, Akzeptanz und damit des Wertes der betreffenden Kryptowährung kommen.
- **Transaktionsrisiko:** Transaktionen auf der Blockchain sind irreversibel. Eine fehlerhafte Angabe der öffentlichen Wallet-Adresse ("Public Key") beim Transfer führt zum dauerhaften Verlust der transferierten Tokens.
- **Risiko durch Handelsunterbrechungen und Störungen:** Der Handel von Kryptowährungen kann zwischenzeitlich, zum Beispiel aufgrund technischer Störungen oder durch den Ausführungsplatz unterbrochen werden oder aus anderen Gründen vorübergehend nicht zur Verfügung stehen. Die Anlegerin oder der Anleger kann dadurch ggf. nicht in der Lage sein, Kryptowährungen zu veräußern. In der Zwischenzeit können Verluste, bis hin zum Totalverlust eintreten.

- **Netzwerk-Risiko (51%-Angriff):** Wird mehr als die Hälfte der Rechenleistung einer Proof-of-Work-Blockchain von einem oder einer Gruppe von Minern kontrolliert, ist die Integrität und Unveränderlichkeit der Blockchain nicht mehr gewährleistet. Als direkte Folge können neue Blöcke mit gültigen Transaktionen zurückgehalten werden oder es kann zu Doppelausgaben ("Double Spending") kommen. Es ist mit einem unmittelbaren Preisverfall der Kryptowährung zu rechnen, wenn die Dezentralität des Netzwerkes nicht mehr gegeben ist.
- **Hard-Fork-Risiko:** Weiterentwicklungen der Software von Kryptowährungen durch eine Protokolländerung der Blockchain werden meist kontinuierlich durch einen "Soft Fork" nahtlos durchgeführt. Eine Aktualisierung der individuell verwendeten Wallet- oder Node-Software ist für Netzwerkteilnehmer nicht notwendig, um die Kryptowährung weiterhin zu nutzen. Bei einem "Hard Fork" ist eine Protokolländerung hingegen nicht mehr kompatibel mit dem vorherigen Protokoll. Wenn nicht alle Netzwerkteilnehmerinnen und/oder Netzwerkteilnehmer den Konsens für das neue Protokoll finden, spaltet sich eine zweite, alternative Blockchain ab. Der Markt entscheidet, welche der beiden parallelen und miteinander konkurrierenden Blockchains die "legitime" Kryptowährung ist. Als bekanntester "Hard Fork" spaltete sich 2017 die Blockchain und Gemeinschaft der Kryptowährung Bitcoin Cash (BCH) von Bitcoin (BTC) ab.
- **Marktmanipulationsrisiko:** Kryptowährungen werden teilweise unreguliert und ohne staatliche Aufsicht gehandelt. Eine Markt- und Kursmanipulation von einzelnen Marktteilnehmerinnen und/oder Marktteilnehmern kann nicht ausgeschlossen werden.

4. Funktionsweise und Risiken des Handels von Wertpapieren

4.1. Ausführungsgrundsätze, Auswahlgrundsätze und Interessenkonflikte

Kauf- und Verkaufsaufträge werden von der depotführenden Bank nach deren Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte sowie deren Ausführungsgrundsätzen ausgeführt. Falls die Aufträge durch einen Vermögensverwalter erteilt werden, sind zusätzlich dessen Auswahl- oder Ausführungsgrundsätze zu beachten. Zudem können die jeweiligen Bedingungen über den Umgang mit Interessenkonflikten ("Conflict of Interest Policies") relevante Bestimmungen enthalten. Die Aufträge des Kunden können mit Aufträgen anderer Kunden zusammengelegt werden.

4.2. Kommission und Festpreis

Für den Kunden durch die Bank getätigte Dispositionen über Wertpapiere können durch Festpreis- oder Kommissionsgeschäft erfolgen. Im Rahmen eines Festpreisgeschäftes verkauft oder kauft die Bank die entsprechenden Wertpapiere zu einem vereinbarten Preis direkt an bzw. von dem Kunden. Im Rahmen eines Kommissionsgeschäfts kauft oder verkauft die Bank die entsprechenden Wertpapiere für Rechnung des Kunden, so dass die mit dem Dritten vereinbarten Konditionen wirtschaftlich dem Kunden zugerechnet werden.

4.3. Börslicher und außerbörslicher Handel

Kundenaufträge können an Börsen oder außerbörslichen Handelsplätzen, etwa im Interbankenhandel oder im Rahmen von multilateralen Handelssystemen, ausgeführt werden. Börsen sind organisierte und regulierte Märkte für Aktien, sonstige Wertpapiere und Waren. Man kann die verschiedenen Arten von Börsen nach der Regulierungsdichte (regulierter Markt oder Freiverkehr) und der Art des Handels (Präsenzhandel oder elektronisches Handelssystem) differenzieren.

4.4. Preisfeststellung

Im Präsenzhandel stellt der so genannte Skontroführer den entsprechenden Preis entweder im Rahmen des variablen Handels oder nach einem Einheitskurs fest. Bei der Feststellung des Einheitspreises gilt das Meistausführungsprinzip. Dies bedeutet, dass derjenige Preis als Ausführungspreis bestimmt wird, bei dem der größte Umsatz bei geringstem Überhang zustande

kommt. Im elektronischen Handel erfolgt die Preisfeststellung durch elektronische Systeme nach bestimmten Regeln und meist ebenfalls unter Beachtung des Meistausführungsprinzips.

4.5. Weisungen und Limite

Kauf- und Verkaufsaufträge werden von der depotführenden Bank nach deren Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäft sowie deren Ausführungsgrundsätzen ausgeführt. Allerdings sind Weisungen des Kunden vorrangig. Diese Weisungen können preisliche und zeitliche Grenzen (Limite, Gültigkeitsdauer oder Limitzusätze) festlegen. Auf diese Art kann der Kunde den jeweiligen Auftrag "feinjustieren".

4.6. Spezielle Risiken

- **Übermittlungsrisiko:** Erteilt der Kunde nicht eindeutige Aufträge, so besteht das Risiko von Fehlern bei der Auftragsausführung.
- **Fehlende Marktliquidität:** Bei fehlender Marktliquidität kann der entsprechende Auftrag des Kunden nicht oder nur verspätet ausgeführt werden.
- **Preisrisiko:** Zwischen Auftragserteilung und -ausführung kann eine gewisse Zeitspanne liegen. Das kann dazu führen, dass sich der Börsenpreis in der Zwischenzeit nachteilig entwickelt.
- **Handelsaussetzung und andere Schutzmaßnahmen:** Der Börsenhandel kann ausgesetzt werden, wenn ein ordnungsgemäßer Börsenhandel zeitweilig gefährdet oder wenn dies zum Schutze der Investoren geboten erscheint. Zudem kann es aufgrund erhöhter Volatilität der Börsenkurse zu Handelsunterbrechungen kommen.
- **Sammelaufträge:** Sie können eine negative Auswirkung auf die Preisbildung am Markt haben oder aufgrund eines zu großen Auftragsvolumens zu einer reduzierten Zuteilung für den einzelnen Kunden führen. Für letzteren Fall gelten die Grundsätze der Auftragszuteilung der depotführenden Bank und ggf. des Vermögensverwalters, in denen die ordnungsgemäße Zuteilung zusammengelegter Aufträge und Geschäfte, unter Berücksichtigung des Einflusses von Volumen und Preis auf die Zuteilung und Teilausführung von Aufträgen, geregelt wird.

5. Funktionsweise und Risiken von Wertpapierdienstleistungen

Für die Kapitalanlage werden verschiedene Wertpapierdienstleistungen angeboten. Bevor sich Kunden für ein Angebot entscheiden ist es sehr wichtig, die Unterschiede und damit verbundenen typischen Risiken und Interessenkonflikte zu verstehen.

5.1. Reines Ausführungsgeschäft

Beim reinen Ausführungsgeschäft (auch "Execution Only" genannt) wird die depotführende Bank lediglich auf Veranlassung des Kunden bei der Ausführung von Wertpapieraufträgen tätig. Eine Beratung und Prüfung der Angemessenheit findet nicht statt. Aufgrund der gesetzlichen Vorschriften dürfen reine Ausführungsgeschäfte nur für nicht-komplexe Finanzinstrumente (z. B. Aktien, Geldmarktinstrumente, Schuldverschreibungen oder Publikumsfonds) vorgenommen werden. Über die Ausführung erhält der Kunde eine Wertpapierabrechnung, welche die wesentlichen Ausführungsdaten enthält (insbesondere Art des Auftrags, Bezeichnung der Wertpapiere, Stückzahl / Nominalbetrag, Geschäftsgegenwert, Ausführungsort und -zeit, Ausführungskurs, Erfüllungstag).

5.2. Beratungsfreies Geschäft

Ein beratungsfreies Geschäft liegt vor, wenn der Kunde eine Anlageentscheidung trifft, ohne dass ihm zuvor eine Anlageempfehlung einer Bank erteilt wurde. Die Explorationspflicht der Bank ist

gegenüber der Anlageberatung oder der Finanzportfolioverwaltung erheblich reduziert. Im Gegensatz zum reinen Ausführungsgeschäft besteht jedoch zumindest eine eingeschränkte Explorationspflicht.

5.3. Anlage- und Abschlussvermittlung

Bei einer Anlage- und Abschlussvermittlung findet keine Beratung des Kunden statt. Dem Kunden wird lediglich ein Finanzprodukt vermittelt. Eine Prüfung der Geeignetheit der Finanzanlage für den Kunden ist nicht erforderlich und findet somit nicht oder nur in geringem Maße statt. Bei der Vermittlung wird typischerweise ausschließlich oder vorwiegend das zu vermittelnde Finanzprodukt beworben. Dabei kann der Kunde fälschlicherweise den Eindruck erhalten, es handle sich um eine Anlageberatung. Die Vergütung bei einer Anlage- und Abschlussvermittlung findet meist über eine Rückvergütung vom Anbieter oder Emittenten des Finanzprodukts direkt an den Vermittler statt, zum Beispiel über eine im Finanzprodukt enthaltene Vermittlungsprovision oder ein vom Kunden zu zahlendes Aufgeld.

5.4. Anlageberatung

Bei der Anlageberatung empfiehlt ein Anlageberater dem Kunden bestimmte Wertpapiere für den Kauf oder Verkauf. Der Berater ist verpflichtet, die Geeignetheit der empfohlenen Kapitalanlage für den Kunden unter Berücksichtigung der Anlageziele, finanziellen Situation, Risikoneigung sowie seiner Kenntnisse und Erfahrungen zu prüfen und in einem Beratungsprotokoll festzuhalten. Die Entscheidung, die Empfehlung des Beraters umzusetzen, muss der Kunde jedoch selbst treffen. Der Kunde muss für jede Transaktion selbst tätig werden und unter Umständen weiteren Rat einholen. Der Berater hat keine Pflicht, die Anlageempfehlung oder das Kundendepot laufend zu überprüfen.

Grundsätzlich gibt es zwei Vergütungsmodelle: die Honorar- und die Provisionsberatung. Die Vergütung beider Arten der Anlageberatung birgt ein Konfliktpotential. Bei der Honorarberatung wird die Beratungsdienstleistung dem Kunden meist auf Zeitbasis direkt in Rechnung gestellt. Hierdurch besteht für den Berater der Anreiz möglichst viele Beratungsstunden abzurechnen. Bei der Provisionsberatung wird die Dienstleistung dem Kunden nicht direkt in Rechnung gestellt, denn der Berater erhält eine Provision von seinem Arbeitgeber oder vom Anbieter des Anlageproduktes (z. B. von der Fondsgesellschaft oder dem Emittenten eines Zertifikats). Dies birgt das Risiko, dass dem Kunden nicht das für ihn am besten geeignete, sondern das für den Berater lukrativste Wertpapier angeboten wird.

5.5. Finanzportfolioverwaltung

Die Finanzportfolioverwaltung (auch Vermögensverwaltung genannt) unterscheidet sich grundlegend von den vorher beschriebenen Wertpapierdienstleistungen. Der Vermögensverwalter erhält vom Kunden die Befugnis, Anlageentscheidungen im eigenen Ermessen vorzunehmen, wenn sie ihm für die Verwaltung des Kundenvermögens zweckmäßig erscheinen.

Für den Kunden wird ein eigenes Depot und Verrechnungskonto eingerichtet. Der Kunde ist Inhaber des Depots und Kontos und kann als einziger Überweisungen und Entnahmen tätigen. Der Vermögensverwalter erhält eine Dispositionsvollmacht, die ihn zu Wertpapiertransaktionen im Namen und auf Rechnung des Kunden berechtigt. Er darf sich jedoch grundsätzlich kein Eigentum an den Vermögenswerten des Kunden verschaffen oder diese auf kundenfremde Depots oder Konten übertragen. Bei den Anlageentscheidungen muss der Vermögensverwalter zwar keine Weisungen des Kunden einholen, er ist jedoch an die vorher vereinbarten Anlagerichtlinien gebunden, die seine Befugnisse, sowie die Art und den Umfang der Dienstleistung regeln. Die Befugnisse des Vermögensverwalters gehen mit umfangreichen Pflichten einher. Der Vermögensverwalter unternimmt nicht nur Wertpapiertransaktionen für den Kunden, sondern ist auch für die Überwachung des Portfolios verantwortlich.

Die Vermögensverwaltung ist typischerweise eine auf den langfristigen Vermögensaufbau oder -erhalt ausgerichtete Dienstleistung. Der Kunde sollte daher einen langfristigen Anlagehorizont haben, da dies die Wahrscheinlichkeit erhöht, dass sich das Portfolio im Falle von negativen Wertentwicklungen wieder erholen kann. Es ist ratsam, für die Vermögensverwaltung nur

Vermögenswerte zu verwenden, welche nicht für die Deckung der kurz- und mittelfristigen Lebensführung oder Erfüllung sonstiger Verbindlichkeiten benötigt werden.

Auch die Vermögensverwaltung ist mit einer Reihe von Risiken für die Vermögenssituation des Kunden verbunden. Obwohl der Vermögensverwalter dazu verpflichtet ist, stets im besten Interesse des Kunden zu handeln, kann es zu Fehlentscheidungen und sogar Fehlverhalten kommen. Der Vermögensverwalter kann keine Garantie für den Erfolg oder für die Vermeidung von Verlusten abgeben. Auch ohne Vorsatz oder Fahrlässigkeit können die vereinbarten Anlagerichtlinien durch das Marktverhalten verletzt werden.

Die Vermögensverwaltung bedarf der Erlaubnis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Die BaFin prüft im Erlaubnisantrag unter anderem die Geeignetheit der Geschäftsleitung, sie billigt oder genehmigt jedoch ausdrücklich nicht die konkret angebotenen Dienstleistungen oder Produkte.

Als regulierte Wertpapierinstitute gehören in Deutschland zugelassene Vermögensverwalter der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW) an. Die EdW leistet eine Entschädigung, wenn ein Wertpapierhandelsunternehmen nicht mehr in der Lage ist, seine Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften gegenüber seinen Kunden zu erfüllen, und die BaFin den Entschädigungsfall festgestellt hat. Für diese Forderungen ist der Schutz auf 90 % der Forderungen begrenzt, maximal jedoch auf 20.000 Euro pro Anleger. Das Risiko der pflichtwidrigen Vermögensverwaltung oder des Vollmachtmissbrauchs durch den Vermögensverwalter ist durch den EdW jedoch nicht abgedeckt.

III. VERTRAGSBEDINGUNGEN

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt

A. Allgemeine Bedingungen für die Vermögensverwaltung.....	2
B. Ausführungsgrundsätze	9
C. Anlagerichtlinien.....	11
D. Preis- und Leistungsverzeichnis.....	14

HINWEIS: Diese Vertragsbedingungen werden dem Kunden vor Vertragsabschluss zur Verfügung gestellt. Da die Inhalte dieser Vertragsbedingungen von Zeit zu Zeit angepasst werden, insbesondere um gesetzliche oder sonstige aufsichtsrechtliche Anforderungen zu erfüllen, ist die aktuellste Fassung der Vertragsbedingungen stets über die folgende Internetseite abrufbar: www.oskar.de.

A. Allgemeine Bedingungen für die Vermögensverwaltung

1. Oskar

Oskar ist eine Marke der Oskar.de GmbH, unter der Oskar.de GmbH die Websites und Apps betreibt und Scalable Capital GmbH ("**Vermögensverwalter**") das Vermögen verwaltet. Die Baader Bank AG führt die Depots mit Verrechnungskonten.

2. Aufgaben und Bevollmächtigung

- 2.1. Der Antragsteller ("**Kunde**") beauftragt den Vermögensverwalter, das in dem von der depotführenden Bank ("**Depotbank**") geführten Depot und Verrechnungskonto verbuchte Vermögen (insgesamt "**Portfolio**" bestehend aus Guthaben und Wertpapieren) (insgesamt "**Kundenvermögen**") nach freiem Ermessen und ohne vorherige Einholung von Weisungen nach Maßgabe dieser Vertragsbedingungen ("**dieser Vertrag**") (insbesondere der Anlagerichtlinien) zu verwalten (insgesamt "**Vermögensverwaltung**"). Die Vermögensverwaltung umfasst insbesondere (i) Finanzinstrumente im Sinne von § 1 Abs. 11 Kreditwesengesetz ("**Vermögenswerte**") zu erwerben, zu veräußern oder in sonstiger Weise darüber zu verfügen, (ii) die Rechte aus diesen Vermögenswerten (Stimm-, Bezugs- und sonstige Rechte) nach freiem Ermessen wahrzunehmen sowie (iii) alle sonstigen im Rahmen der Verwaltung des Kundenvermögens zweckmäßigen Handlungen vorzunehmen, Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen. Der Vermögensverwalter stuft Kunden generell als Privatkunden ein; eine abweichende Einstufung kann gesondert vereinbart werden. Der Vermögensverwalter kann im gesetzlich zulässigen Umfang ihm obliegende Tätigkeiten und Prozesse auf Dritte auslagern.
- 2.2. Die Vermögensverwaltung umfasst nicht die Anlage-, Steuer- und Rechtsberatung. Der Vermögensverwalter kann jedoch steuerliche Belange und/oder Umstände (etwa Sparerpauschbetrag, Verlusttöpfe, Freistellungsaufträge) im Rahmen der Vermögensverwaltung berücksichtigen und darf die entsprechenden Informationen von der Depotbank abfragen.
- 2.3. Der Vermögensverwalter ist nicht befugt, (i) sich Eigentum oder Besitz an Vermögenswerten des Kunden zu verschaffen und/oder (ii) Abhebungen, Überweisungen oder sonstige Dispositionen vom Portfolio auf andere Depots und/oder Konten durchzuführen. Eine Ausnahme gilt lediglich für die Vergütung des Vermögensverwalters sowie das Entgelt von Oskar.de GmbH gemäß dieses Vertrags.
- 2.4. Der Vermögensverwalter ist bevollmächtigt, den Kunden im Rahmen der Vermögensverwaltung gegenüber der Depotbank und sonstigen Dritten zu vertreten und somit im Namen des Kunden sowie auf dessen Rechnung und Risiko zu handeln (insgesamt "**Vollmacht**").
- 2.5. Der Vermögensverwalter führt die im Namen und auf Rechnung des Kunden getroffenen Anlageentscheidungen nicht selbst aus, sondern übermittelt diese Aufträge (ggf. zusammen mit Aufträgen für andere Kunden) an die Depotbank. Es gelten die im Abschnitt B "Ausführungsgrundsätze" genannten Grundsätze.
- 2.6. Beauftragt der Kunde den Vermögensverwalter mit der Verwaltung von mehreren Portfolios, so entsteht für jedes Portfolio ein rechtlich selbständiges Vertragsverhältnis über die Vermögensverwaltung zwischen dem Kunden und dem Vermögensverwalter zu den vorliegenden Vertragsbedingungen, das jeweils im Hinblick auf Bestand, Wirkung von Tatsachen und Beendigung rechtlich unabhängig von den anderen Vertragsverhältnissen ist. Für jedes Portfolio können teilweise gesonderte Kundenangaben gemacht werden; die sonstigen Kundenangaben beanspruchen im Übrigen portfolioübergreifend Geltung.

3. Minderjährige

- 3.1. Der Vermögensverwalter bietet die Vermögensverwaltung auch für Minderjährige an. Im Falle eines Minderjährigen wird mit dem Begriff Kunde im Sinne dieses Vertrags auf den Minderjährigen Bezug genommen.

- 3.2. Bei Minderjährigen ist im Rahmen der Geeignetheitsprüfung auf die Kenntnisse und Erfahrungen des Vertretungsberechtigten oder, im Falle von mehreren Vertretungsberechtigten, auf diejenigen mit den geringsten Kenntnissen und Erfahrungen abzustellen. Im Hinblick auf die Anlageziele und die finanziellen Verhältnisse sind hingegen die Interessen und die Situation des Minderjährigen maßgeblich. Die finanziellen Verhältnisse des Minderjährigen hängen in der Regel entscheidend von den finanziellen Verhältnissen der Eltern oder sonstigen Sorgeberechtigten ab (zumindest sofern der Minderjährige über keine wesentlichen eigenen Vermögenswerte verfügt). Eigene Vermögenswerte des Minderjährigen (mit Ausnahme des angelegten Betrags) werden im Rahmen der Ermittlung der finanziellen Verhältnisse nicht berücksichtigt.
- 3.3. Wird dieser Vertrag von Vertretungsberechtigten abgeschlossen, so sind sie jeweils einzeln berechtigt, alle mit der Vermögensverwaltung im Zusammenhang stehenden Vereinbarungen zu treffen, Rechte auszuüben sowie Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen. Vollmachten oder Kündigungs-, Widerrufs- und sonstige auf die Beendigung dieses Vertrags abzielende Gestaltungsrechte können jedoch nur durch die Vertretungsberechtigten gemeinsam erteilt bzw. ausgeübt werden.

4. Anlagerichtlinien

- 4.1. Der Vermögensverwalter hat aufgrund der wahrheitsgetreuen Angaben des Kunden zu seinen Anlagezielen, finanziellen Verhältnissen, Kenntnissen und Erfahrungen geeignete Anlagestrategien angeboten (insgesamt "**Geeignetheitsprüfung**"). Der Kunde hat sich für eine Anlagestrategie entschieden ("**gewählte Anlagestrategie**"). Es gelten die im Abschnitt C "Anlagerichtlinien" genannten Vorgaben zu der von dem Kunden gewählten Anlagestrategie ("**Anlagerichtlinien**").
- 4.2. Die Anlagerichtlinien binden das Ermessen des Vermögensverwalters. Die Anlagerichtlinien gelten aber nicht als verletzt, wenn sie nur unwesentlich oder nur vorübergehend nicht eingehalten werden. Kommt es infolge von Marktschwankungen, durch Verfügungen des Kunden, durch Übertragung von Vermögenswerten auf das Verrechnungskonto und Depot und/oder auf sonstige Weise zu erheblichen Abweichungen von den Anlagerichtlinien, wird der Vermögensverwalter geeignete Handlungen nach eigenem Ermessen vornehmen, um die Einhaltung der Anlagerichtlinien in einem angemessenen Zeitraum (erstmalig) herzustellen oder wiederherzustellen.
- 4.3. Sollten sich die Anlageziele, die finanziellen Verhältnisse und/oder die sonstigen in der Geeignetheitsprüfung abgefragten Umstände des Kunden ändern, so hat der Kunde diese Veränderungen dem Vermögensverwalter unverzüglich mitzuteilen. Der Vermögensverwalter wird dem Kunden ggf. eine neue geeignete Anlagestrategie vorschlagen.

5. Benchmark

- 5.1. Als Vergleichsgröße wird die im Abschnitt C "Anlagerichtlinien" genannte Benchmark zur gewählten Anlagestrategie festgelegt ("**Benchmark**").
- 5.2. Die Benchmark dient ausschließlich zur Information des Kunden und begründet keinerlei rechtliche Verbindlichkeit, Zusage oder Garantie hinsichtlich einer der Vergleichsgröße entsprechenden Wertentwicklung. Der Vermögensverwalter behält sich vor, die Benchmark nach billigem Ermessen zu ändern. Der Vermögensverwalter wird den Kunden über solche Änderungen informieren.

6. Berichte

- 6.1. Der Vermögensverwalter wird dem Kunden jeweils spätestens binnen vier Wochen nach Quartalsende über das zuvor abgelaufene Quartal einen Rechenschaftsbericht über die Vermögensverwaltung erstatten ("**periodische Berichte**").
- 6.2. Der Vermögensverwalter wird dem Kunden bei Erreichen der im Abschnitt C "Anlagerichtlinien" genannten Verlustschwelle zur gewählten Anlagestrategie über in dem Kundenvermögen eingetretene Verluste informieren ("**Sonderbericht**").

- 6.3. Beauftragt der Kunde eine Übertragung von Vermögenswerten in das Depot ("**Depotübertrag**"), so stellt dies einen wesentlichen Eingriff in die gewählte Anlagestrategie dar. Der Vermögensverwalter kann deshalb die Wertentwicklung von der Einlieferung bis zur (erstmaligen) Herstellung oder Wiederherstellung der Einhaltung der Anlagerichtlinien (innerhalb eines angemessenen Zeitraums) in seiner Berichterstattung unberücksichtigt lassen.

7. Haftung

- 7.1. Der Vermögensverwalter haftet für Handlungen und Unterlassungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, es sei denn, es werden vertragswesentliche Pflichten, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährden würde oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieses Vertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde als Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf ("**Kardinalpflichten**"), verletzt. Bei der Verletzung solcher Kardinalpflichten ist die Haftung auf vertragstypische und vorhersehbare Schäden begrenzt. Im Falle der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit verbleibt es bei der Haftung nach den allgemeinen gesetzlichen Regelungen.
- 7.2. Der Vermögensverwalter schuldet keinen bestimmten Anlageerfolg. Dem Kunden ist bewusst, dass die Kapitalanlage diversen Risiken unterliegt (insbesondere Kursschwankungs- und Kursverlustrisiko, Bonitäts- und Emittentenrisiko, Wechselkursrisiko, Zinsänderungsrisiko).

8. Vergütung

- 8.1. Der Vermögensverwalter erhält für die Vermögensverwaltung eine Vergütung gemäß Abschnitt D "Preis- und Leistungsverzeichnis" ("**Vergütung**").
- 8.2. Der Vermögensverwalter wird seinen Anspruch auf die Vergütung unmittelbar nach Fälligkeit aus dem Portfolio befriedigen und ist berechtigt, die Depotbank zur Vornahme der entsprechenden Zahlung anzuweisen. Der Vermögensverwalter ist darüber hinaus auch berechtigt, die Depotbank zur Vornahme der Zahlung zur Befriedigung des fälligen Entgeltanspruchs von Oskar.de GmbH aus dem Service-Vertrag (über die Zurverfügungstellung von Websites und Apps, die die Einsichtnahme insbesondere in die Wertentwicklung des Portfolios ermöglichen) anzuweisen.
- 8.3. Einkünfte aus Vermögenswerten sowie Gewinne aus der Veräußerung von Vermögenswerten sind in der Regel steuer- und/oder abgabenpflichtig. Diese Steuern und/oder Abgaben sind vom Kunden zu tragen.
- 8.4. Im Rahmen der Vermögensverwaltung werden Finanzinstrumente erworben. Die Kosten der Finanzinstrumente trägt der Kunde. Sie fallen direkt auf Ebene des Finanzinstruments an und werden von der jeweiligen Fondsgesellschaft offengelegt.
- 8.5. Wertmindernde Belastungen des Portfolios (Lombard-Kredit, Dispositionscredit, Überziehungen etc.) werden bei der Berechnung der Vergütung nicht berücksichtigt.

9. Zuwendungen

- 9.1. Es besteht die Möglichkeit, dass der Vermögensverwalter im Rahmen der Vermögensverwaltung Provisionen, Gebühren und sonstige Geldleistungen sowie geldwerte Vorteile (insgesamt "**Zuwendungen**") von Fondsgesellschaften, Wertpapieremissionshäusern und sonstigen Dritten erlangt. Der Vermögensverwalter wird in diesem Fall die folgenden Grundsätze anwenden:
- 9.1.1. Der Vermögensverwalter wird monetäre Zuwendungen nicht annehmen oder dem Verrechnungskonto des Kunden gutschreiben.
- 9.1.2. Der Vermögensverwalter wird nicht-monetäre Zuwendungen nur annehmen, sofern sie geringfügig sind und auch im Übrigen die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Es wird sich in der Regel um Produkt- und Dienstleistungsinformationen, Marketingmaterial im Zusammenhang mit Neuemissionen, Teilnahme an Fach- und Schulungsveranstaltungen, Bewirtschaftungsleistungen im Bagatellbereich sowie sonstige qualitätsverbessernde, geringfügige nicht-monetäre Vorteile handeln.

9.1.3. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass der Vermögensverwalter die (in Übereinstimmung mit diesem Vertrag und den Regelungen des Wertpapierhandelsgesetzes angenommenen) nicht-monetären, geringfügigen Zuwendungen behält. Insoweit treffen der Kunde und der Vermögensverwalter die von der gesetzlichen Regelung des Rechts der Geschäftsbesorgung abweichende Vereinbarung, dass ein Anspruch des Kunden gegen den Vermögensverwalter auf Herausgabe dieser Zuwendungen nicht entsteht.

9.2. Der Vermögensverwalter gewährt grundsätzlich keine Zuwendungen. Gegebenenfalls kann der Vermögensverwalter Vermittlern (insbesondere sog. vertraglich gebundenen Vermittlern) für den Nachweis der Gelegenheit zum Abschluss oder für die Vermittlung eines Vermögensverwaltungsvertrags Zahlungen leisten, deren Höhe sich anhand des Werts des vom vermittelten Kunden investierten Vermögens berechnet. Dem Kunden entstehen hieraus keine zusätzlichen Kosten, da diese Zahlungen nicht aus dem Kundenvermögen geleistet werden. Auf Nachfrage wird der Vermögensverwalter weitere Einzelheiten offenlegen.

10. Laufzeit, Kündigung und Vertragsübertragung

10.1. Dieser Vertrag ist an keine feste Laufzeit gebunden und kann von dem Kunden jederzeit mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Der Vermögensverwalter kann diesen Vertrag unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform. Der Kunde kann die Kündigung darüber hinaus in dem nach Eingabe der Zugangsdaten abrufbaren Kundenbereich (zugänglich über die Internetpräsenz der Oskar.de GmbH) ("**Kundenbereich**") veranlassen.

10.2. Dieser Vertrag erlischt nicht mit dem Tod des Kunden, sondern bleibt auch für seine Erben in Kraft. Für den Fall mehrerer Erben oder Testamentsvollstrecker haben diese einen Bevollmächtigten zu bestimmen, demgegenüber der Vermögensverwalter alle zur Durchführung dieses Vertrags notwendigen Berichte, Erklärungen oder Abrechnungen zu erteilen hat. Der Widerruf oder die Kündigung eines oder mehrerer Erben oder eines Testamentsvollstreckers bringt diesen Vertrag für sämtliche Erben zum Erlöschen.

10.3. Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor,

10.3.1. wenn der Kunde durch Weisung zum Erwerb oder zur Veräußerung von Finanzinstrumenten die Umsetzung der gewählten Anlagestrategie gefährdet. Der Vermögensverwalter wird dem Kunden vor Ausübung des Kündigungsrechts die Gelegenheit zur Rücknahme der Weisung geben;

10.3.2. wenn innerhalb eines angemessenen Zeitraums keine Einzahlung des vereinbarten Mindestanlagebetrags (1.000 Euro) erfolgt oder der aufgrund eines vom Kunden eingerichteten Sparplans zu erfolgende monatliche Zahlungseingang auf dem Verrechnungskonto i.H.v. mindestens 25 Euro vor Erreichen des Mindestanlagebetrags (1.000 Euro) ausbleibt; oder

10.3.3. wenn aufgrund von durch den Kunden veranlassten (Teil-)Auszahlungen aus dem Portfolio der im Portfolio enthaltene Anlagebetrag unter den vereinbarten Mindestanlagebetrag (1.000 Euro) fällt oder fallen würde. Der Vermögensverwalter wird dem Kunden vor Ausübung des Kündigungsrechts die Gelegenheit geben, den vertragsgemäßen Zustand wiederherzustellen.

10.4. **Wichtige Bestimmung:** Dieser Vertrag steht unter der auflösenden Bedingung, dass der zwischen dem Kunden und Oskar.de GmbH abgeschlossene Service-Vertrag (über die Zurverfügungstellung von Websites und Apps, die die Einsichtnahme insbesondere in die Wertentwicklung des Portfolios ermöglichen) aufgrund einer Kündigung oder auf sonstige Weise endet. Das bedeutet, dass in diesem Fall dieser Vertrag zeitgleich mit dem zwischen dem Kunden und Oskar.de GmbH abgeschlossenen Service-Vertrag endet, ohne dass es einer Kündigung seitens des Vermögensverwalters bedarf.

10.5. Nach Wirksamwerden der Kündigung, erfolgtem Widerruf oder sonstiger Beendigung dieses Vertrags (insgesamt "**Beendigung**") sind schwebende Geschäfte zur Abwicklung zu bringen.

10.6. Der Vermögensverwalter ist berechtigt, die Geschäftsbeziehung ganz oder teilweise auf ein anderes geeignetes Unternehmen zu übertragen, ohne dass dies der vorherigen Zustimmung des Kunden bedarf. Der Vermögensverwalter wird dem Kunden rechtzeitig vor einer beabsichtigten Übertragung Mitteilung machen. Der Kunde ist berechtigt, das Vertragsverhältnis mit dem Vermögensverwalter anlässlich dieser Übertragung ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

11. Nutzung elektronischer Medien

- 11.1. Sofern der Kunde die Übersendung der Informationen, deren Übermittlung gesetzlich auf einem dauerhaften Datenträger zu erfolgen hat, in Papierform wünscht, ist der Abschluss dieses Vertrags über die Internetpräsenz oder App nicht möglich. Der Kunde muss stattdessen den Vermögensverwalter vorab kontaktieren, um den Vertragsabschluss auf andere Art und Weise durchzuführen.
- 11.2. Sofern es gesetzlich zulässig und nicht anders vereinbart ist, erklärt der Kunde sich damit einverstanden, dass ihm Informationen auf einem anderen dauerhaften Datenträger als Papier übermittelt werden können. Diese Informationen können durch Übersendung per E-Mail an die vom Kunden genannte E-Mail-Adresse ("**E-Mail**"), durch Einstellung in ein bereitgestelltes elektronisches Postfach (zugänglich über die Internetpräsenz oder App der Oskar.de GmbH) ("**Mailbox**") und/oder durch Übermittlung eines sonstigen dauerhaften Datenträgers zur Verfügung gestellt werden (insgesamt "**Zurverfügungstellung**"). Der Kunde verpflichtet sich, die zur Verfügung gestellten Informationen auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Ein Ausbleiben von Informationen, deren Zurverfügungstellung der Kunde erwarten durfte, ist dem Vermögensverwalter unverzüglich vom Kunden anzuzeigen. Sofern gesetzlich die Bereitstellung von Prospekten, Anlagebedingungen oder sonstigen Informationen an den Kunden auf einer Internetseite möglich ist, stimmt der Kunde dieser Form der Bereitstellung ausdrücklich zu.
- 11.3. Der Kunde verpflichtet sich, die Mailbox regelmäßig, mindestens aber einmal pro Kalendermonat, abzurufen. Der Vermögensverwalter verpflichtet sich, an bereits in die Mailbox eingestellten Informationen keine nachträglichen Änderungen vorzunehmen.
- 11.4. Der Vermögensverwalter bleibt ungeachtet der vorgenannten Kommunikationsmöglichkeiten jederzeit berechtigt, bereitzustellende Informationen in Papierform zur Verfügung zu stellen.

12. Vertragsabschluss und Vertragsbestandteile

- 12.1. Nach Abschluss der Ermittlung der Anlageziele, finanziellen Verhältnisse, Kenntnisse und Erfahrungen des Kunden sowie der Auswahl einer geeigneten Anlagestrategie, gibt der Kunde schriftlich oder elektronisch über die Internetpräsenz oder App der Oskar.de GmbH unter anderem folgende Willenserklärungen ab (insgesamt "**Erklärungen**"):
- 12.1.1. Bestätigung, dass die Kundenangaben korrekt sind;
 - 12.1.2. Bestätigung, dass der Kunde im eigenen Namen und auf eigene Rechnung oder, im Fall von Minderjährigen, der/die Sorgeberechtigte(n) im Namen und auf Rechnung des Minderjährigen handelt/handeln;
 - 12.1.3. Bestätigung, dass der Kunde die vorvertraglichen Informationen erhalten hat; und
 - 12.1.4. Angebot auf Abschluss des Vertrags über die Vermögensverwaltung.
- 12.2. Der Vermögensverwalter bestätigt den Zugang der Erklärungen und erklärt die Annahme des Angebots auf Abschluss dieses Vertrags schriftlich oder in Textform. Der Vermögensverwalter ist nicht zur Annahme des Angebots verpflichtet. Bis zum Zugang dieser Erklärung ("**Annahmeerklärung**") kommt kein Vertrag zustande.
- 12.3. Die gewählte Anlagestrategie sowie die vom Kunden gemachten Angaben (unter anderem Angaben zur Person, zu Kontaktdaten, Referenzkonto sowie Steuern) werden dem Kunden zur Verfügung gestellt (insgesamt "**Kundenangaben**").
- 12.4. Die Vertragsbedingungen in den Abschnitten A, B, C und D dieses Dokuments bilden zusammen mit den Erklärungen und den Kundenangaben einen einheitlichen Vertrag.

13. Datenschutz

- 13.1. Der Vermögensverwalter muss personenbezogene Daten des Kunden verarbeiten, um die Dienstleistung der Vermögensverwaltung erbringen zu können. Der Vermögensverwalter wird diese personenbezogenen Daten im Einklang mit der gebotenen Sorgfalt und den datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten.

- 13.2. Der Vermögensverwalter erfüllt die Informationspflicht bei Erhebung dieser personenbezogenen Daten des Kunden, indem er dem Kunden vorvertragliche Informationen (Vorabinformationen) zur Verfügung stellt. Darin sind Ausführungen zum Datenschutz enthalten.

14. Änderungen und Schlussbestimmungen

- 14.1. Für Änderungen des Kundenvertrags (einschließlich der Regelungen zu Entgelten und Auslagen) gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

14.1.1. Änderungen des Kundenvertrags werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens angeboten. Der Vermögensverwalter kann dem Kunden solche Änderungen durch Übersendung per E-Mail, durch Einstellung in die Postbox im Kundenbereich und/oder auf sonstige Art und Weise unter Einhaltung der Textform anbieten.

14.1.2. Die vom Vermögensverwalter angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt, gegebenenfalls im Wege der Zustimmungsfiktion.

14.1.3. Das Schweigen des Kunden gilt nur dann als Annahme des Änderungsangebots (Zustimmungsfiktion), wenn

a. das Änderungsangebot des Vermögensverwalters erfolgt, um neuen rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidungen, behördlichen Verfügungen oder sonstigen rechtlichen Anforderungen (einschließlich behördlicher Verlautbarungen der zuständigen nationalen und internationalen Behörden) gerecht zu werden, oder

b. durch die Annahme des Änderungsangebots neue Funktionalitäten für bestehende Dienstleistungen bereitgestellt werden (ohne Begründung zusätzlicher Zahlungsverpflichtungen) oder das bestehende Dienstleistungsangebot um neue Dienstleistungen erweitert wird (deren zahlungspflichtige Inanspruchnahme durch den Kunden nicht bereits durch die Annahme des Änderungsangebots erfolgt) und der vertragliche Leistungsinhalt nicht erheblich zum Nachteil des Kunden modifiziert wird,

und der Kunde das Änderungsangebot des Vermögensverwalters nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen abgelehnt hat. Der Vermögensverwalter wird den Kunden im Änderungsangebot auf die Folgen ihres Schweigens hinweisen.

14.1.4. Die Zustimmungsfiktion findet keine Anwendung

a. bei Änderungen, die die Hauptleistungspflichten des Vertrages und die Entgelte für Hauptleistungen betreffen, oder

b. bei Änderungen von Entgelten, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet sind, oder

c. bei Änderungen, die dem Abschluss eines neuen Vertrages gleichkommen, oder

d. bei Änderungen, die das bisher vereinbarte Verhältnis von Leistung und Gegenleistung erheblich zugunsten des Vermögensverwalters verschieben würden.

- 14.1.5. Macht der Vermögensverwalter von der Zustimmungsfiktion Gebrauch, kann der Kunde den von der Änderung betroffenen Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird der Vermögensverwalter den Kunden in seinem Änderungsangebot besonders hinweisen.
- 14.2. Der Vermögensverwalter darf sich auf die Richtigkeit der Kundenangaben verlassen. Der Kunde ist verpflichtet, jegliche Änderung der den Kundenangaben zu Grunde liegenden Umstände unverzüglich mitzuteilen. Der Vermögensverwalter kann die Echtheit, Richtigkeit und Vollständigkeit der Kundenangaben und der Erklärungen des Kunden nur eingeschränkt überprüfen. Der Vermögensverwalter ist daher lediglich verpflichtet zu überprüfen, ob eine klar erkennbare Fälschung vorliegt, offensichtlich unrichtige Angaben gemacht wurden und/oder wesentliche Angaben offensichtlich fehlen.
- 14.3. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ganz oder teilweise nichtig oder undurchführbar sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine solche wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Vertragslücken. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.
- 14.4. Änderungen dieses Vertrags bedürfen der Textform. Sollte sich insbesondere aufgrund gesetzlicher oder aufsichtsrechtlicher Anforderungen an die im Rahmen dieses Vertrags durch den Vermögensverwalter erbrachte Vermögensverwaltungsdienstleistung das Bedürfnis zu einer Änderung oder Ergänzung dieses Vertrags ergeben, so kann der Vermögensverwalter Ergänzungen, Streichungen oder sonstige Änderungen der Bedingungen dieses Vertrags (insgesamt **„Änderungen“**) dem Kunden durch Übersendung per E-Mail an die in diesem Vertrag genannte E-Mail-Adresse, durch Einstellung in die Mailbox und/oder durch Übermittlung eines sonstigen dauerhaften Datenträgers anbieten. Die Änderungen gelten als angenommen, wenn der Widerspruch des Kunden nicht innerhalb von sechs Wochen ab Zugang der Änderungen beim Kunden dem Vermögensverwalter zugeht. Auf diese Folge wird der Vermögensverwalter den Kunden hinweisen. Sofern die Änderungen gesetzlich oder aufsichtsrechtlich erforderlich sind, kann der Vermögensverwalter die genannte Frist derart bemessen, dass die Änderungen rechtzeitig mit Inkrafttreten der gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Regelung wirksam werden. Der Kunde kann darüber hinaus im Kundenbereich Änderungen der Kundenangaben vornehmen, die dann unmittelbar Vertragsbestandteil werden.
- 14.5. Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN-Kaufrechts. Als ausschließlichen Gerichtsstand vereinbaren die Vertragsparteien (sofern gesetzlich zulässig) die Zuständigkeit der Gerichte in München.

B. Ausführungsgrundsätze

1. Allgemeines

Der Vermögensverwalter führt die im Rahmen des Vermögensverwaltungsmandats für den Kunden getroffenen Anlageentscheidungen nicht selbst aus, sondern leitet diese Depotbanken zur Ausführung weiter. Die Depotbanken können ggf. wiederum auf einen weiteren Handelspartner als Intermediär zurückgreifen. Sofern der Vermögensverwalter der jeweiligen Depotbank keine Weisungen zur Auftragsausführung erteilt, finden deren Ausführungsgrundsätze Anwendung. Der Vermögensverwalter kann der jeweiligen Depotbank jedoch Weisungen zur Auftragsausführung erteilen, auf die die vorliegenden Ausführungsgrundsätze Anwendung finden. Da der Vermögensverwalter im Rahmen des Vermögensverwaltungsmandats ausschließlich börsengehandelte Produkte verwendet, beschränken sich die vorliegenden Ausführungsgrundsätze auf diese Instrumentengattung.

2. Auswahl der Depotbank

- 2.1. Der Vermögensverwalter kooperiert mit der folgenden Depotbank: **Baader Bank AG**, Weihenstephaner Str. 4, 85716 Unterschleißheim.
- 2.2. Die Depotbank wurde aufgrund folgender Erwägungen ausgewählt: Die kompetitive Preisgestaltung der Depotbank erlaubt dem Vermögensverwalter, eine kosteneffiziente Vermögensverwaltung anzubieten. Darüber hinaus ermöglicht die moderne technische Infrastruktur der Depotbank eine effiziente Integration mit den technischen Systemen des Vermögensverwalters. Schließlich kann die Depotbank als Wertpapierspezialistin einschlägige Erfahrungen im Handel von Wertpapieren vorweisen.

3. Bestmögliches Ergebnis, Ausführungsplätze und Sammelaufträge

- 3.1. Der Vermögensverwalter trifft alle hinreichenden Maßnahmen, um für seine Kunden das bestmögliche Ergebnis zu erzielen. Das bestmögliche Ergebnis für den Kunden kann anhand folgender Faktoren bestimmt werden: Der Preis für das Finanzinstrument und sämtliche mit der Auftragsausführung verbundenen Kosten (gemeinsam **“Gesamtentgelt”**), die Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung des Umfangs, die Schnelligkeit, die Art und alle sonstigen für die Auftragsausführung relevanten Aspekte. Der Vermögensverwalter bestimmt das bestmögliche Ergebnis vorrangig am Gesamtentgelt, da es sich bei den Kunden des Vermögensverwalters ausschließlich um Privatkunden handelt. Zur Erzielung des bestmöglichen Gesamtentgelts erteilt der Vermögensverwalter der Depotbank zweckmäßige Weisungen. Der Vermögensverwalter kann ggf. auch die anderen Ausführungsfaktoren berücksichtigen, die in diesem Absatz in der (absteigenden) Reihenfolge ihrer Wichtigkeit genannt werden.
- 3.2. Die weitergeleiteten Aufträge können durch die Depotbank grundsätzlich an unterschiedlichen Ausführungsplätzen ausgeführt werden. Der Vermögensverwalter kann entweder die Depotbank anweisen, die Aufträge an einem bestimmten Ausführungsplatz zu platzieren, oder die Auswahl des Handelsplatzes im Rahmen der erteilten zweckmäßigen Weisungen in das pflichtgemäße Ermessen der Depotbank stellen. Eine Auftragsausführung außerhalb von börslichen Handelsplätzen ist möglich und der Kunde stimmt dieser Art der Auftragsausführung ausdrücklich zu. Bei der Auswahl wird den Ausführungsplätzen Vorrang gegeben, welche ein geringeres Gesamtentgelt für den Kunden erwarten lassen. Die Ausführungs-, Anbindungs- und Abwicklungskosten sind in diesem Zusammenhang aufgrund der Gebührenmodelle des Vermögensverwalters und der Depotbank für die Kunden nicht ausschlaggebend.
- 3.3. Der Vermögensverwalter und auch die Depotbank können die Aufträge für verschiedene Kunden zusammenlegen (**“Sammelauftrag”**). Sammelaufträge ermöglichen den kostengünstigen Handel mit Wertpapieren und sind insofern im Grundsatz auch vorteilhaft für den Kunden. Allerdings können Sammelaufträge für den einzelnen Kunden auch nachteilig sein. Sie können etwa eine negative Auswirkung auf die Preisbildung am Markt haben oder aufgrund eines zu großen Auftragsvolumens zu einer reduzierten Zuteilung für den einzelnen Kunden führen. Für letzteren Fall hat der Vermögensverwalter Grundsätze zur ordnungsgemäßen Auftragszuteilung niedergelegt.

4. Sonstiges

- 4.1. Der Vermögensverwalter kann im Rahmen der Vermögensverwaltung im Namen und auf Rechnung des Kunden Bruchteile an Wertpapieren erwerben oder veräußern. Es gelten die entsprechenden Sonderbedingungen der Depotbank.
- 4.2. Ausdrückliche Weisungen eines Kunden können den Vermögensverwalter davon abhalten, das bestmögliche Ergebnis im Sinne dieser Ausführungsgrundsätze zu erzielen. Der Vermögensverwalter nimmt im Rahmen des regelgebundenen Anlagemodells jedoch keine Weisungen der Kunden entgegen. Aufgrund von Systemausfällen, Marktstörungen oder außergewöhnlichen Marktverhältnissen kann es in seltenen Fällen notwendig sein, von diesen Ausführungsgrundsätzen abzuweichen. Der Vermögensverwalter ist auch unter diesen Umständen verpflichtet, im besten Interesse der Kunden zu handeln.
- 4.3. Der Vermögensverwalter überprüft die Ausführungsqualität regelmäßig um sicherzustellen, dass die weitergeleiteten Aufträge mit dem bestmöglichen Ergebnis ausgeführt werden. Zur Überprüfung der Ausführungsqualität setzt der Vermögensverwalter interne und externe Systeme ein. Diese Ausführungsgrundsätze werden durch den Vermögensverwalter mindestens einmal jährlich überprüft. Eine Überprüfung findet ebenfalls statt, wenn der Vermögensverwalter von einer wesentlichen Veränderung Kenntnis erlangt, die dazu führen könnte, dass eine Ausführung mit dem bestmöglichen Ergebnis nicht mehr gewährleistet ist.

C. Anlagerichtlinien

1. Allgemeines

- 1.1. Ziel aller Anlagestrategien ist die Nutzung von Renditemöglichkeiten an den Kapitalmärkten unter Berücksichtigung der Vorgaben der anwendbaren Anlagestrategie.
- 1.2. Die Anlage des Kundenvermögens erfolgt ausschließlich in börsennotierte Indexfonds (Exchange Traded Funds, ETFs) und ggf. börsengehandelte Wertpapiere, die die Wertentwicklung von Rohstoffen (Exchange Traded Commodities, ETCs) oder eines sonstigen Basiswerts, z.B. von Kryptowährungen, (sonstige Exchange Traded Products, ETPs) abbilden.
- 1.3. Sollten Basiswerte eines ETFs, ETCs und/oder ETPs in einer anderen Währung gehandelt werden als der ETF, ETC bzw. sonstige ETP selbst, bestehen Währungsrisiken. So können Basiswerte in ihrer Handelswährung an Wert gewinnen, aber der ETF, ETC und/oder sonstige ETP trotzdem an Wert verlieren, wenn die Handelswährung der Basiswerte gegenüber der Währung des ETFs, ETCs bzw. des sonstigen ETPs an Wert verliert. Diese mit der Anlage in ETFs, ETCs und/oder sonstigen ETPs verbundenen Währungsrisiken können im Rahmen der Vermögensverwaltung eingegangen werden.
- 1.4. Kreditfinanzierte Geschäfte sowie der Handel von Finanzinstrumenten mit Hebelwirkung ebenso wie Leerverkäufe, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte oder sonstige Geschäfte, die Nachschusspflichten oder Pflichten zur Einlage von Sicherheiten mit sich bringen, sind nicht zulässig.

2. Anlagestrategie

- 2.1. Die Anlagestrategie des Vermögensverwalters basiert auf einer strategischen Vermögensallokation ("**Asset Allocation**"), die über einen längeren Zeitraum verfolgt werden soll (sogenannte Buy-and-Hold-Strategie). Taktische Anlageentscheidungen sind nicht Bestandteil der Anlagestrategie.
- 2.2. Es kommt infolge von Marktschwankungen, Ausschüttungen und/oder auf sonstige Weise zu Abweichungen von der Asset Allocation (insbesondere auch durch den Verbleib oder Aufbau von Guthaben). Der Vermögensverwalter wird durch entsprechende Käufe und Verkäufe von Finanzinstrumenten darauf hinwirken, dass die Gewichtung der Anlageklassen im Portfolio in einem angemessenen Zeitraum wieder weitgehend der Asset Allocation entspricht (sogenanntes Rebalancing).
- 2.3. Der Vermögensverwalter kann steuerliche Belange und/oder Umstände (Zeitraum von privaten Veräußerungsgeschäften, Sparerpauschbetrag, Verlusttöpfe, Freistellungsaufträge) im Rahmen der Anlagestrategie berücksichtigen. Hierfür erforderliche Abweichungen von der Asset Allocation innerhalb einer Gruppe von Anlageklassen sind zulässig.

3. Anlageklassen

- 3.1. Die gewählte Anlagestrategie wird durch ein Investment in die Anlageklassen Aktien, Anleihen (u.a. Geldmarkt, Staats- und Unternehmensanleihen, besicherte Anleihen (Pfandbriefe und Covered Bonds), inflationsindexierte Anleihen), Immobilien, Rohstoffe (u.a. Gold), Kryptowährungen sowie dem Halten von Guthaben umgesetzt.
- 3.2. Die Anlage in die genannten Anlageklassen erfolgt ausschließlich mittelbar durch den Erwerb von Anteilen an ETFs, ETCs und sonstigen ETPs, die ihrerseits direkt oder indirekt in die entsprechenden Anlageklassen investieren.
- 3.3. Die (Ziel-)Gewichtung der einzelnen Anlageklassen im Portfolio ergibt sich aus den Spalten unter "Gewichtung der Anlageklassen im Portfolio" und der Zeile der gewählten Anlagestrategie in der Tabelle. Die Sub-Anlageklassen "Inflationsindexierte Anleihen" und "Gold" sind dabei unter dem Begriff "Inflationsschutz" zusammengefasst.

4. Benchmark

- 4.1. Als Benchmark wird ein fiktives Portfolio aus einer Anlage in einen globalen Aktienfonds repräsentiert durch den SPDR MSCI ACWI IMI UCITS ETF in Euro (ISIN: IE00B3YLT66) ("**Benchmark Aktien**"), einer (währungsbesicherten) Anlage in globale Anleihen repräsentiert durch den iShares Core Global Aggregate Bonds UCITS ETF in Euro (ISIN: IE00BDBRDM35) ("**Benchmark Anleihen**"), einer Anlage in den Geldmarkt repräsentiert durch den Xtrackers II EUR Overnight Rate Swap UCITS ETF in Euro (ISIN: LU0290358497) ("**Benchmark Geldmarkt**"), einer Anlage in Gold repräsentiert durch EUWAX Gold II (ISIN: DE000EWG2LD7) ("**Benchmark Gold**") und einer Anlage in Kryptowährungen repräsentiert durch den WisdomTree Crypto Market ETP (ISIN: GB00BMTP1626) ("**Benchmark Kryptowährungen**"), definiert. Durch die jeweilige Gewichtung dieser Anlagen ergibt sich für jede Anlagestrategie eine aussagekräftige, der jeweiligen Risikoexposition entsprechende Benchmark.
- 4.2. Die Renditen der Benchmark berechnen sich wie folgt: In einem ersten Schritt werden jeweils die Gesamtrenditen (Kursgewinne und Ausschüttungen) der in 4.1 genannten Wertpapiere ermittelt. Anschließend werden die Gesamtrenditen der Anlagen mit der jeweiligen Gewichtung multipliziert. Durch Addition dieser gewichteten Gesamtrenditen abzüglich von pauschalierten Kosten (für Depotführung und Transaktionskosten) in Höhe von 1 % p.a. ergibt sich schließlich die Rendite der Benchmark. Die Gewichte der Bestandteile der Benchmark werden zum Ausgleich von unterschiedlichen Wertentwicklungen regelmäßig zurückgeführt.
- 4.3. Die maßgebliche Zusammensetzung der Benchmark ist in der Spalte "Benchmark" der gewählten Anlagestrategie in den Tabellen definiert.

5. Verlustschwelle

- 5.1. Die Verlustschwelle gilt als verletzt, wenn etwaige Verluste im (Gesamt-)Portfolio die Verlustschwelle erreichen. Ein- und Auszahlungen sowie Steuern und Steuererstattungen bleiben dabei unberücksichtigt. Referenzzeitpunkt ist der Beginn des jeweiligen Berichtszeitraums (also das Kalenderquartal).
- 5.2. Die Verlustschwelle beträgt 10 % für alle Anlagestrategien.

6. Tabelle

Anlage- strategie	Gewichtung der Anlageklassen im Portfolio (Min – Max)			Benchmark			
	Aktien	Anleihen	Inflations- schutz	Aktien	Anleihen	Gold	Geldmarkt
OSKAR Klassik & ZinsInvest							
OSKAR 50	40% – 60%	25% – 45%	5% – 25%	50%	35%	15%	0%
OSKAR 60	50% – 70%	17,5% – 37,5%	2,5% – 22,5%	60%	28%	12%	0%
OSKAR 70	60% – 80%	10% – 30%	0% – 20%	70%	20%	10%	0%
OSKAR 80	70% – 90%	2,5% – 22,5%	0% – 17,5%	80%	12%	8%	0%
OSKAR 90	80% – 100%	0% – 15%	0% – 15%	90%	5%	5%	0%
OSKAR VL	100%	0%	0%	100%	0%	0%	0%
OSKAR ZinsInvest	0%	100%	0%	0%	0%	0%	100%

	Gewichtung der Anlageklassen	Benchmark
--	------------------------------	-----------

Anlage- strategie	im Portfolio (Min – Max)						
	Aktien	Anleihen	Krypto- währungen	Aktien	Anleihen	Gold	Krypto- währungen
OSKAR Pro							
OSKAR pro Value & Dividende	100%	0%	0%	100%	0%	0%	0%
OSKAR pro Megatrends	100%	0%	0%	100%	0%	0%	0%
OSKAR pro Krypto	0%	0%	100%	0%	0%	0%	100%

D. Preis- und Leistungsverzeichnis

Vergütung des Vermögensverwalters	Kundenvermögen von weniger als 10.000 Euro	Kundenvermögen von 10.000 Euro oder mehr	Kundenvermögen von 50.000 Euro oder mehr
	0,425 % pro Jahr	0,325 % pro Jahr	0,275 % pro Jahr
	<i>Dem Kunden entstehen somit für die Leistungen von Oskar.de GmbH, dem Vermögensverwalter und der Depotbank Kosten von insgesamt 1,00% p.a. (inkl. anteiliger USt.)</i>	<i>Dem Kunden entstehen somit für die Leistungen von Oskar.de GmbH, dem Vermögensverwalter und der Depotbank Kosten von insgesamt 0,80% p.a. (inkl. anteiliger USt.)</i>	<i>Dem Kunden entstehen somit für die Leistungen von Oskar.de GmbH, dem Vermögensverwalter und der Depotbank Kosten von insgesamt 0,70% p.a. (inkl. anteiliger USt.)</i>
Berechnungsgrundlage	Durchschnittlicher Marktwert des verwalteten Kundenvermögens an Kalendertagen, für die ein Vermögensverwaltungsvertrag bestand. Für Kalendertage, die keine Bewertungstage sind, wird das Kundenvermögen vom letzten vorangehenden Bewertungstag vorgetragen.		
Abrechnungszeitraum	Quartal (ggf. anteilig)		
Abrechnungsquotient	Kalendertage im Abrechnungszeitraum, für die ein Vermögensverwaltungsvertrag bestand, dividiert durch Kalendertage im Kalenderjahr		
Fälligkeit	Mit Ablauf des jeweiligen Abrechnungszeitraums		
Umsatzsteuer	Die Vergütung enthält die gesetzliche USt. von z.Zt. 19%.		

Rechtliche Hinweise:

- Der Vermögensverwalter ist nicht befugt, sich Besitz oder Eigentum an Vermögenswerten des Kunden zu verschaffen. Ihre Vermögenswerte werden von der von Ihnen beauftragten Depotbank verwahrt, die der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH und gegebenenfalls darüber hinaus einer freiwilligen Einlagensicherungseinrichtung angeschlossen ist. Bitte entnehmen Sie die Einzelheiten hierzu den von der Depotbank zur Verfügung gestellten Informationen.
- Anleger, die Wertpapierdienstleistungen von Wertpapierinstituten wie dem Vermögensverwalter in Anspruch nehmen, sind über die Anlegerentschädigung geschützt. Dafür ist die Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW) zuständig. Details zu Umfang und Voraussetzungen eines Entschädigungsanspruchs entnehmen Sie bitte den gesetzlichen Regelungen (insbesondere Anlegerentschädigungsgesetz, kurz AnlEntG) und den von der EdW unter www.e-d-w.de bereitgestellten Informationen.

IV. Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen

NACHHALTIGKEITSBEZOGENE OFFENLEGUNGEN

Gemäß Verordnung (EU) 2019/2088 und Verordnung (EU) 2020/852
Stand: November 2024, Version 8

1. Allgemeine Erläuterungen

Die Verordnungen (EU) 2019/2088 und (EU) 2020/852 inklusive der jeweiligen Ergänzungen erfordern gewisse Offenlegungen zur Nachhaltigkeit von Finanzmarktteilnehmern. Mit dem vorliegenden Dokument kommt Scalable Capital GmbH (**“Scalable Capital”**) als Finanzmarktteilnehmer diesen Offenlegungspflichten nach.

Scalable Capital ist ein Wertpapierinstitut, das an ihre Kundinnen und Kunden unter anderem die Finanzportfolioverwaltung (Vermögensverwaltung) erbringt. Scalable Capital bietet im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung verschiedene Arten von Anlagestrategien unter unterschiedlichen Marken (Scalable Capital, ING, Oskar und Gerd Kommer Capital) an. Sofern erforderlich, wird in den nachfolgenden Ausführungen zwischen diesen verschiedenen Angeboten unterschieden.

Das vorliegende Dokument wird Interessenten im Rahmen der Vertragsanbahnung als vorvertragliche Informationen zur Verfügung gestellt. Da die Inhalte des vorliegenden Dokuments von Zeit zu Zeit angepasst werden, insbesondere auch um gesetzliche oder sonstige aufsichtsrechtliche Anforderungen zu erfüllen, ist die aktuellste Fassung stets im Footer unter “Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen” über die Internetseiten von Scalable Capital, ING, Oskar und Gerd Kommer Capital abrufbar.

2. Keine Berücksichtigung nachteiliger Auswirkungen der Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Investitionsentscheidungen können nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt (z.B. Klima, Wasser, Artenvielfalt), auf Sozial- und Arbeitnehmerbelange haben und auch der Bekämpfung von Korruption und Bestechung abträglich sein. Scalable Capital ist bestrebt, der Verantwortung als Wertpapierinstitut gerecht zu werden und dazu beizutragen, derartige nachteilige Auswirkungen auf der Ebene des Unternehmens zu vermeiden.

Da die entsprechenden regulatorischen Vorgaben (deren Gegenstand unter anderem die vorliegende Pflichtveröffentlichung ist) zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Dokuments noch nicht vollständig und verbindlich veröffentlicht sind oder erforderliche verlässliche Datenquellen nicht verfügbar sind, kann Scalable Capital derzeit auch noch keine verbindliche Erklärung dahingehend abgeben, dass (und in welcher Art und Weise) nachteilige Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt werden.

Daher erklärt Scalable Capital, nachteilige Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bis auf Weiteres nicht auf Ebene des Unternehmens verbindlich zu berücksichtigen. Sobald die entsprechenden regulatorischen Vorgaben vollständig und verbindlich veröffentlicht sind und die erforderlichen verlässlichen Datenquellen verfügbar sind, wird Scalable Capital diese Vorgaben prüfen sowie die Position im Hinblick auf nachteilige Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren erneut bewerten und ggf. anpassen.

3. Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen in den vorvertraglichen Informationen und auf Internetseiten

3.1. Strategien der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken im Allgemeinen

Allen Arten von Anlagestrategien von Scalable Capital ist gemein, dass sie eine regelbasierte und kosteneffiziente Kapitalanlage anstreben. Eine Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien (ohne ein dediziertes Nachhaltigkeitsziel anzustreben) erfolgt allerdings ausschließlich im Rahmen der unter Ziffer 3.2 genannten ESG-Anlagestrategien. Mit diesem Angebot an verschiedenen Arten von Anlagestrategien bietet Scalable Capital ihren Kundinnen und Kunden eine Wahlmöglichkeit auch im Hinblick auf die Berücksichtigung ökologischer oder sozialer Merkmale an.

Umweltbedingungen, soziale Verwerfungen und/oder eine schlechte Unternehmensführung können in mehrfacher Hinsicht negative Auswirkungen auf den Wert von Anlageobjekten haben. Diese Nachhaltigkeitsrisiken können etwa unmittelbare Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und auch auf die Reputation von Unternehmen (als Anlageobjekte) oder mittelbare, längerfristige Auswirkungen auf Geschäftsmodelle und ganze Wirtschaftszweige haben (**„Nachhaltigkeitsrisiken“**). Diese Nachhaltigkeitsrisiken gelten grundsätzlich für alle von Scalable Capital angebotenen Arten von Anlagestrategien. Für die nicht-ESG-Anlagestrategien werden Nachhaltigkeitsrisiken über den Grad der Diversifikation gemindert (siehe auch Ziffer 3.4.1). Für die ESG-Anlagestrategien hat Scalable Capital gesonderte Strategien entwickelt, um Nachhaltigkeitsrisiken begrenzen zu können. Auch die ESG-Anlagestrategien streben hierbei kein dediziertes Nachhaltigkeitsziel an (wie es bei sogenannten Dark-Green-Produkten der Fall wäre), sondern berücksichtigen lediglich ökologische oder soziale Merkmale in der Investitionsentscheidung (sogenannte Light-Green-Produkte).

Die Strategien von Scalable Capital zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken fließen auch in die unternehmensinternen Organisationsrichtlinien ein. Die Beachtung und Einhaltung dieser Richtlinien sind Voraussetzung für eine positive Bewertung der Arbeitsleistung der Mitarbeiter und ist Grundlage für eine berufliche Weiterentwicklung sowie eine entsprechende Vergütungsentwicklung. Insoweit steht die Vergütungspolitik von Scalable Capital im Einklang mit unseren Strategien zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken.

3.2. Unterscheidung der Anlagestrategien hinsichtlich Nachhaltigkeit

Scalable Capital unterscheidet zwischen ESG-Anlagestrategien (mit Berücksichtigung ökologischer, sozialer oder Governance-Merkmalen, „ESG“) und solchen Strategien bei denen eine besondere Berücksichtigung ökologischer, sozialer oder Governance-Merkmalen nicht erfolgt („nicht-ESG“). Neben dem vorliegenden Dokument, das, wie in Abschnitt 1 erläutert, stets über die Internetseite von Scalable Capital, ING, Oskar und Gerd Kommer Capital abrufbar ist, und den Anlagerichtlinien, kann weiteres Informationsangebot auch über die in folgender Tabelle genannten Internetseiten abgerufen werden:

Anlagestrategie (Finanzprodukt)	Marke	Weiteres Informationsangebot

ESG-Anlagestrategien		
Weltportfolio ESG (optional plus Gold oder plus Crypto ¹)	Scalable Capital	https://de.scalable.capital/vermoegensverwaltung-esg
	ING	https://www.ing.de/sparen-anlegen/smartinvest/weltportfolios/weltportfolio-esg/
Klima	Scalable Capital	https://de.scalable.capital/vermoegensverwaltung-klima
	ING	siehe Fußnote ¹
Oskar 50 bis 90 und Oskar VL	Oskar	https://www.oskar.de/nachhaltigkeit/
Nicht-ESG-Anlagestrategien		
Risikogemachte (VaR) Anlagestrategien	Scalable Capital, ING	siehe Fußnote ¹
Crypto	Scalable Capital	siehe Fußnote ¹
	Oskar	https://www.oskar.de/pro/
Allwetter (optional plus Crypto ¹)	Scalable Capital	https://de.scalable.capital/vermoegensverwaltung-allwetter
	ING	https://www.ing.de/sparen-anlegen/smartinvest/fokusportfolios/
Value	Scalable Capital	https://de.scalable.capital/vermoegensverwaltung-value
	ING	siehe Fußnote ¹
BIP Global	Scalable Capital	https://de.scalable.capital/vermoegensverwaltung-bip
	ING	siehe Fußnote ¹
Megatrends	Scalable Capital	https://de.scalable.capital/vermoegensverwaltung-megatrends
	ING	https://www.ing.de/sparen-anlegen/smartinvest/fokusportfolios/
	Oskar	https://www.oskar.de/pro/
Weltportfolio Klassisch	Scalable Capital	https://de.scalable.capital/weltportfolio-klassisch
	ING	https://www.ing.de/sparen-anlegen/smartinvest/weltportfolios/weltportfolio-klassisch/

¹ Bis auf Weiteres keine aktive Vermarktung.

(optional plus Gold)		
ZinsInvest	Scalable Capital	https://de.scalable.capital/vermoeensverwaltung-zinsinvest
	ING	https://www.ing.de/sparen-anlegen/smartinvest/zinsinvest/
	Oskar	https://www.oskar.de/zinsinvest/
Value & Dividende	Scalable Capital	https://de.scalable.capital/vermoeensverwaltung-value-dividende
	ING	https://www.ing.de/sparen-anlegen/smartinvest/fokusportfolios/
	Oskar	https://www.oskar.de/pro/
Anlagestrategien unter der Marke Gerd Kommer Capital	Gerd Kommer Capital	https://gerd-kommer.de/capital/robo-advisor/

3.3. ESG-Anlagestrategien

3.3.1 Vorvertragliche Offenlegung nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der

Name des Produktes: ESG-Anlagestrategien gemäß Tabelle 3.2
Unternehmenskennung (LEI-Code): 391200Y3EUNL4LTXRP94

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☐ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ In Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch einzustufen sind

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von __% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem Umweltziel in

Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: __%	Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ mit einem sozialen Ziel ☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.
---	---



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Scalable Capital investiert in börsennotierte Indexfonds (Exchange Traded Funds, ETFs) und ggf. börsengehandelte Wertpapiere, die die Wertentwicklung von Rohstoffen (Exchange Traded Commodities, ETCs) oder eines sonstigen Basiswerts, z.B. von Kryptowährungen, (Exchange Traded Product, ETPs) abbilden. Bei der Auswahl der Finanzinstrumente werden zusätzlich zu den gebotenen Auswahlkriterien (z.B. niedrige Kosten, hohe Liquidität und breite Diversifikation) die drei Aspekte der Nachhaltigkeit (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) berücksichtigt. Scalable Capital wählt dabei vorrangig ETFs, ETCs oder sonstige ETPs aus, bei deren Zusammensetzung gewisse ESG-Standards berücksichtigt werden, deren Anlagepolitik also bereits mit geeigneten und anerkannten Methoden der Auswahl- und Portfoliokonstruktion die Vermeidung oder Reduzierung von Nachhaltigkeitsrisiken anstrebt. Angaben zu den berücksichtigten Nachhaltigkeitsindikatoren können insbesondere bei den jeweiligen Emittenten der Finanzinstrumente abgerufen werden (siehe auch nächsten Abschnitt).

Scalable Capital hat keinen Referenzwert benannt, um die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen. Die Anlagepolitik des jeweiligen ETFs, ETCs oder sonstigen ETPs wird jedoch üblicherweise durch die Auswahl eines geeigneten Referenzindex (gekennzeichnet durch Zusätze wie "ESG" oder "SRI") durch den Emittenten konkretisiert. Als Indexanbieter kommen dabei üblicherweise MSCI, FTSE, Solactive oder S&P zum Einsatz. Von diesen Anbietern werden für gewöhnlich ESG-Ratings berechnet, welche bewerten, inwieweit Unternehmen in ihrer Geschäftstätigkeit Nachhaltigkeitskriterien in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung berücksichtigen. Diese ESG-Ratings werden von Scalable Capital bei der Auswahl der Finanzinstrumente herangezogen. Des Weiteren berücksichtigt Scalable Capital für die Auswahl der Finanzinstrumente die Klassifizierung des jeweiligen Finanzinstruments gemäß Verordnung (EU) 2019/2088 sowie die Einhaltung gewisser Ausschlusskriterien. Angaben zur Anlagepolitik, der Klassifizierung gemäß Verordnung (EU) 2019/2088, den Ausschlusskriterien, dem Referenzindex und dessen Berechnungsmethode sind den Unterlagen des jeweiligen Finanzinstruments und des Referenzindex zu entnehmen.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Wie im Abschnitt **“Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?”** beschrieben, wählt Scalable Capital ETFs, ETCs oder sonstige ETPs aus, bei deren Zusammensetzung die Emittenten gewisse ESG-Standards berücksichtigen, deren Anlagepolitik also bereits mit geeigneten und anerkannten Methoden der Auswahl- und Portfoliokonstruktion die Vermeidung oder Reduzierung von Nachhaltigkeitsrisiken anstrebt.

Zur Messung der Erreichung ökologischer und sozialer Merkmale werden Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen. Diese Indikatoren werden auf den zugrunde liegenden Aktienanteil innerhalb einer ESG-Anlagestrategie angewandt. So werden mindestens 70 Prozent der aus Aktien bestehenden Finanzinstrumente durch den jeweiligen Emittenten nach Artikel 8 oder Artikel 9 gemäß Verordnung (EU) 2019/2088 klassifiziert. Darüber hinaus werden Ausschlusskriterien bei der Auswahl der aus Aktien bestehenden Finanzinstrumente berücksichtigt. Diese schließen Unternehmen mit Verstößen gegen den UN Global Compact sowie Unternehmen mit Geschäftstätigkeiten in umstrittenen Unternehmensbereichen aus.

Dazu zählen:

- **Weltportfolio ESG (optional plus Gold oder plus Crypto):** Umstrittene Waffen, zivile Schusswaffen, Atomwaffen, Tabak, Alkohol, Unterhaltung für Erwachsene, konventionelle Waffen, Glücksspiel, genetisch veränderte Organismen (GMO), Atomkraft, thermische Kohle, konventionelles und unkonventionelles Öl und Gas.
- **Klima:** Umstrittene Waffen, Tabak, thermische Kohle, konventionelles und unkonventionelles Öl und Gas.
- **Oskar 50 bis 90 und Oskar VL:** Umstrittene Waffen, Atomwaffen, konventionelle Waffen, thermische Kohle.

Für die ESG-Anlagestrategien werden unterschiedliche Ausschlusskriterien auf Basis der jeweiligen Referenzindizes berücksichtigt.

Scalable Capital bezieht sich im Hinblick auf die Nachhaltigkeitsindikatoren auf die Angaben des Emittenten des jeweiligen Finanzinstruments und des Indexanbieters. Scalable Capital weist darauf hin, dass die von den Emittenten gewählten Referenzindizes ggf. konstruktionsbedingt Unternehmen, die bestimmten Geschäftstätigkeiten nachgehen, die mit ESG-Standards nicht vereinbar sind, nur dann ausschließen, wenn diese Tätigkeiten die durch den Indexanbieter festgelegten Grenzwerte übersteigen. Der Grad der Vermeidung von Nachhaltigkeitsrisiken kann daher möglicherweise von der persönlichen ethischen Einschätzung der Kundin oder des Kunden abweichen. Die Einhaltung der Ausschlusskriterien und die Klassifizierung der jeweiligen Finanzinstrumente gemäß Verordnung (EU) 2019/2088 werden mindestens vierteljährlich geprüft.

***** Beginn Pflichtveröffentlichung: Erklärung für Finanzprodukte im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 *****

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

***** Ende Pflichtveröffentlichung: Erklärung für Finanzprodukte im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 *****

Erläuterung der Pflichtveröffentlichung: Wie eingangs erwähnt, werden mit den ESG-Anlagestrategien keine nachhaltigen Investitionen im Sinne der Verordnung (EU) 2019/2088 und der EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten sowie keine Mindestanteile solcher Investments angestrebt (keine sog. Dark-Green-Produkte). Diese Pflichtveröffentlichung bringt entsprechend zum Ausdruck, dass nur bei einer Berücksichtigung von EU-Kriterien für ökologische und nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten (Dark-Green-Produkte oder Mindestanteil) ein nach EU-Recht gestalteter Grundsatz zur „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (d.h. zum Ausschluss von Investitionen die Nachhaltigkeitsziele negativ beeinträchtigen) Anwendung finden würde.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☐ Ja

☒ Nein. Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren finden zwar implizit, insbesondere durch die entsprechenden Ausschlusskriterien bei der Auswahl der ETFs Berücksichtigung, aber dies genügt nicht mit hinreichender Sicherheit den Anforderungen der entsprechenden EU-Verordnungen.

Diese branchenüblichen Ausschlusskriterien (siehe auch Abschnitt **“Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?”**) sind teilweise deckungsgleich mit den PAI Indikatoren (Principal Adverse Impact) der entsprechenden EU-Verordnung, insbesondere:

- Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen
- Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen,

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung

von Korruption
und Bestechung.

Streumunition, chemische und biologische Waffen)

- Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen

Zudem geben erste Emittenten die Berücksichtigung dieser PAI Indikatoren in ihren Offenlegungen explizit an. Scalable Capital wird die weitere Entwicklung der Branchenüblichkeit, Verfügbarkeit und Belastbarkeit dieser Angaben beobachten und, bei einem entsprechenden positiven Befund, ggf. die Erklärung der Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren entsprechend anpassen.



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütungen von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die ESG-Anlagestrategien beruhen auf einer strategischen Vermögensallokation unter besonderer Berücksichtigung von Aspekten der Nachhaltigkeit. Durch den vorwiegenden Einsatz von Finanzinstrumenten, die marktweite Benchmark-Indizes abbilden, soll eine maximale Diversifikation über Regionen und Anlageklassen hinweg erreicht werden. Die maßgebliche Größe für die Steuerung des Portfolios ist die von der Kundin oder von dem Kunden festgelegte Aktienquote. Die Aspekte der Nachhaltigkeit und damit auch die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken werden in den Anlagestrategien durch die Verwendung solcher Finanzinstrumente berücksichtigt, bei denen gewisse ESG-Standards anerkannt werden. Dies wird erreicht, indem gewisse Unternehmen (als Anlageobjekte) aufgrund der Nichteinhaltung von anerkannten ESG-Standards nicht in die Auswahl- und Portfoliokonstruktion der Emittenten einbezogen werden. Die ESG-Anlagestrategien bewerben daher Nachhaltigkeit in den Bereichen Umwelt (Environment), Soziales (Social) und Unternehmensführung (Governance), streben jedoch kein dediziertes Nachhaltigkeitsziel im Sinne der Verordnung (EU) 2019/2088 und der EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten sowie keine Mindestanteile solcher Investitionen an. Scalable Capital achtet bei der Produktauswahl auf eine entsprechende Kennzeichnung und überprüft das Anlageuniversum laufend. Scalable Capital verweist (über die vorstehenden Ausführungen hinaus) auch auf die Ausführungen in ihren jeweiligen Anlagerichtlinien der Kundendokumente sowie auf das Informationsangebot zu ESG-Anlagestrategien auf den in Ziffer 3.2 genannten Internetseiten. Hinsichtlich der eingesetzten Finanzinstrumente und deren spezifischen ökologischen, sozialen oder Governance-Merkmalen oder deren nachhaltigen Investitionszielen sowie den Methoden, um die Merkmale und Auswirkungen zu bewerten, zu messen und zu überwachen, verweist Scalable Capital auf die Informationen der jeweiligen Emittenten. Auch für Angaben zu den Datenquellen, zu den Kriterien für die Bewertung der zugrunde liegenden Vermögenswerte sowie zu den relevanten Nachhaltigkeitsindikatoren, die zur Messung der ökologischen oder sozialen Merkmale oder der Gesamtnachhaltigkeitsauswirkungen herangezogen werden, verweist Scalable Capital auf die Informationen der jeweiligen Emittenten und Indexanbieter.

Das allgemeine Risikoprofil der von Scalable Capital angebotenen ESG-Anlagestrategien ist grundsätzlich ähnlich wie das von herkömmlichen Benchmark-Portfolios. Dies ergibt sich aus der Konstruktion der von den eingesetzten Finanzinstrumenten verwendeten Referenzindizes, welche eine möglichst äquivalente Gewichtung hinsichtlich der verschiedenen Wirtschaftssektoren im Vergleich zu ihren herkömmlichen Pendanten anstreben. Die Nachhaltigkeitsrisiken werden aber durch den Schwerpunkt auf Unternehmen mit hohen ESG-Ratings und den Ausschluss von kontroversen

Sektoren reduziert. Allerdings begrenzt die ESG-Ausrichtung auch die Art und Anzahl der Anlagemöglichkeiten, die den Finanzinstrumenten zur Verfügung stehen. Aus diesem Grund entwickeln sich ESG-Anlagestrategien möglicherweise schlechter als Anlagestrategien mit herkömmlichen Auswahlkriterien. Eine quantitative Bewertung der unterschiedlichen Nachhaltigkeitsrisiken ist seriös ex-ante nicht möglich.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Wie im Abschnitt **“Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?”** beschrieben, werden vorrangig ETFs ausgewählt, die Aspekte der Nachhaltigkeit berücksichtigen. Diese Finanzinstrumente sind in der Regel durch Zusätze wie “ESG” (Abkürzung für Environmental, Social und Governance) oder “SRI” (Abkürzung für ein sogenanntes “Socially Responsible Investment”) gekennzeichnet. Durch diese Kennzeichnung stellen Emittenten dar, dass gewisse ESG-Standards eingehalten werden. Des Weiteren berücksichtigt Scalable Capital für die Auswahl der Finanzinstrumente die Klassifizierung des jeweiligen Finanzinstruments gemäß Verordnung (EU) 2019/2088 sowie die Einhaltung gewisser Ausschlusskriterien.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Ein Mindestsatz von Finanzinstrumenten mit bestimmten ökologischen und sozialen Merkmalen wurde bisher nicht festgelegt.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Es werden üblicherweise von den Emittenten auch Kriterien hinsichtlich einer guten Unternehmensführung von Unternehmen innerhalb der ETFs, ETCs oder sonstigen ETPs in den ESG-Standards berücksichtigt. Faktoren wie die Unabhängigkeit der Aufsichtsgremien spielen eine Rolle. Auch Verstöße gegen Wettbewerbsregeln und Korruptionsgesetze können hier negativ ins Gewicht fallen.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Im Rahmen dieser Anlagestrategien investiert Scalable Capital ausschließlich in ETFs, ETCs oder sonstige ETPs. Im Rahmen der Anlagestrategien kann daher nur mittelbar durch die Anschaffung entsprechender ETFs, ETCs oder sonstiger ETPs in die verschiedenen Anlageklassen investiert werden. Eine unmittelbare Anlage in Aktien oder Anleihen einzelner Unternehmen als Anlageobjekt ist nicht vorgesehen. Nachhaltigkeitsrisiken werden daher ausschließlich im Rahmen (i) der Auswahl entsprechender Finanzinstrumente (ETFs, ETCs oder sonstige ETPs) und (ii) der Gewichtung dieser im Portfolio berücksichtigt. Bei der Gewichtung der Finanzinstrumente im Portfolio können durch eine Übergewichtung von Anlageklassen, Regionen und/oder Wirtschaftssektoren mit geringeren Nachhaltigkeitsrisiken auch die Nachhaltigkeitsrisiken auf Portfolioebene verringert werden. Ein Mindestanteil an Investitionen in Finanzinstrumenten mit bestimmten ökologischen oder sozialen Merkmalen wurde bisher nicht festgelegt.

Scalable Capital ist bestrebt, einen global diversifizierten Portfolioansatz über alle Anlageklassen und Regionen einzuhalten, wobei nicht für alle Anteilsklassen wie beispielsweise Staatsanleihen und Rohstoffe Nachhaltigkeitskriterien im Speziellen berücksichtigt werden können. Der Anteil an Anleihen innerhalb der Anlagestrategie ergibt sich aus dem

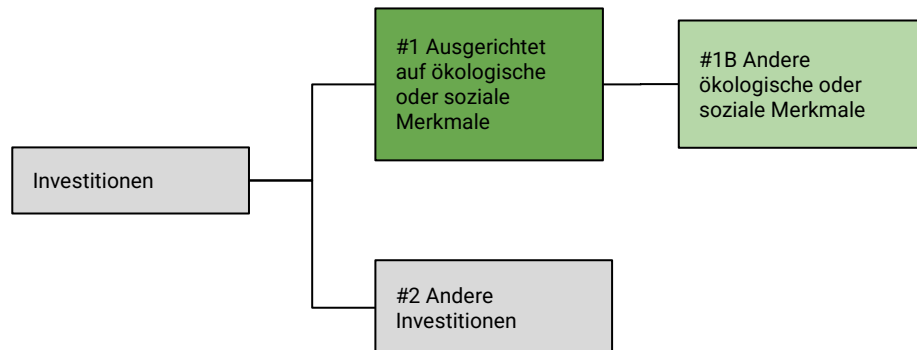


Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

zugrundeliegenden wählbaren Aktienanteil (investiert über ETFs) der Strategie: Bei höheren ETF-Aktienanteilen verbleibt ein niedriger Anteil für das Investment in sonstige Anlageklassen (und somit auch in Anleihen). Auch bei Produkten, die die Wertentwicklung von Rohstoffen wie Gold abbilden, können nicht alle ESG-Standards berücksichtigt werden. Scalable Capital achtet bei der Auswahl von Produkten, die die Wertentwicklung von Gold abbilden, darauf, dass möglichst der Standard des Responsible Sourcing Programms der London Bullion Market Association (LBMA) gilt. Dieser gilt als höchster Qualitätsnachweis der Goldindustrie.

Taxonomie-konforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z.B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Eine unmittelbare Anlage in Derivate findet nicht statt. Derivate können allerdings innerhalb der ETFs, ETCs oder sonstiger ETPs von den Emittenten zur Abbildung des Referenzwertes eingesetzt werden. Informationen dazu können direkt beim Emittenten abgerufen werden.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie² investiert?

☐ Ja:

Mit Blick auf die EU-Taxonomie-konformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die

² Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels ("Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2025. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



In fossiles Gas



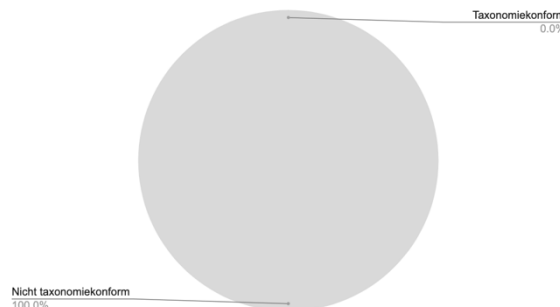
In Kernenergie



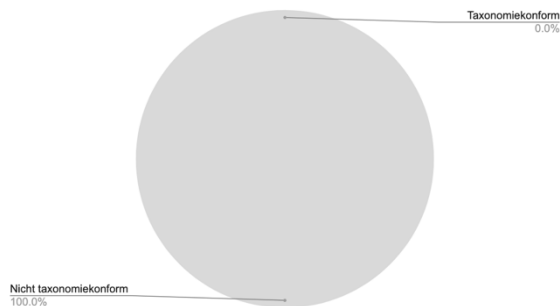
Nein. Es erfolgt keine gezielte Investition in ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten und folglich auch nicht Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und/oder Kernenergie, die der EU-Taxonomie entsprechen

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen Mindestprozentsatz der Investitionen EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen



2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff "Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Hinweis: Scalable Capital berücksichtigt für die unter Ziffer 3.2 genannten ESG-Anlagestrategien Finanzinstrumente, bei deren Zusammensetzung gewisse ESG-Standards anerkannt werden. Die ESG-Anlagestrategien bewerben daher Nachhaltigkeit in den Bereichen Umwelt (Environment), Soziales (Social) und Unternehmensführung (Governance), streben jedoch kein dediziertes Nachhaltigkeitsziel im Sinne der Verordnung (EU) 2019/2088 und der EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten sowie keine Mindestanteile solcher Investitionen an. Es handelt sich also um keine sog. Dark-Green-Produkte. Dadurch kann keine gezielte Investition als ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten erfolgen.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Ein Mindestanteil von Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichenden Tätigkeiten wurde bisher nicht festgelegt. Außerdem erfolgt keine gezielte Investition als ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen.**



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Die ESG-Anlagestrategien streben kein dediziertes Nachhaltigkeitsziel im Sinne der Verordnung (EU) 2019/2088 sowie keine Mindestanteile solcher Investitionen an.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Die ESG-Anlagestrategien streben kein dediziertes Nachhaltigkeitsziel im Sinne der Verordnung (EU) 2019/2088 sowie keine Mindestanteile solcher Investitionen an.



Welche Investitionen fallen unter “#2 Andere Investitionen”, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Zu Diversifikationszwecken werden beispielsweise Staatsanleihen und Rohstoffe eingesetzt (siehe Abschnitt **“Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?”**). Es wurde bisher kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz festgelegt.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter den in Tabelle 3.2 genannten Internetseiten.

3.3.2 Transparenz bei der Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale und bei nachhaltigen Investitionen auf Internetseiten

a. Zusammenfassung

Im Folgenden wird erläutert, wie Scalable Capital Aspekte der Nachhaltigkeit für ihre unter Ziffer 3.2 dargestellten ESG-Anlagestrategien einbezieht, ohne ein dediziertes Nachhaltigkeitsziel anzustreben. Es wird dargelegt, dass Scalable Capital bevorzugt Finanzinstrumente auswählt, die die drei Aspekte der Nachhaltigkeit (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) berücksichtigen. Für die Umsetzung der Anlagestrategien werden ausschließlich ETFs, ETCs oder sonstige ETPs verwendet. Eine Überwachung der ESG-Standards innerhalb des Finanzinstrumentes erfolgt durch den Emittenten und durch den Anbieter des Referenzindex, der über das jeweilige Finanzinstrument nachgebildet werden soll. Scalable Capital überwacht die ausgewählten Finanzinstrumente dahingehend, ob diese mit Zusätzen wie “ESG” oder “SRI” gekennzeichnet sind. Des Weiteren berücksichtigt Scalable Capital für die Auswahl der Finanzinstrumente die Klassifizierung des jeweiligen Finanzinstruments gemäß Verordnung 2019/2088. Ebenso erfolgt eine regelmäßige Überprüfung der Klassifizierung gemäß Verordnung (EU) 2019/2088, als auch des Ausschlusses von Geschäftstätigkeiten in bestimmten, kontroversen Unternehmensbereichen. Siehe hierzu auch Ziffer 3.3.1.

b. Kein nachhaltiges Investitionsziel

Mit diesem Finanzprodukt werden ökologische oder soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen angestrebt.

c. **Ökologische oder soziale Merkmale der Finanzprodukte**

Scalable Capital investiert in börsennotierte Indexfonds (Exchange Traded Funds, ETFs) und ggf. börsengehandelte Wertpapiere, die die Wertentwicklung von Rohstoffen (Exchange Traded Commodities, ETCs) oder eines sonstigen Basiswerts, z.B. von Kryptowährungen, (Exchange Traded Product, ETPs) abbilden. Bei der Auswahl der Finanzinstrumente werden zusätzlich zu den gebotenen Auswahlkriterien (z.B. niedrige Kosten, hohe Liquidität und breite Diversifikation) die drei Aspekte der Nachhaltigkeit (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) berücksichtigt. Scalable Capital wählt dabei vorrangig ETFs, ETCs oder sonstige ETPs aus, bei deren Zusammensetzung gewisse ESG-Standards berücksichtigt werden, deren Anlagepolitik also bereits mit geeigneten und anerkannten Methoden der Auswahl- und Portfoliokonstruktion die Vermeidung oder Reduzierung von Nachhaltigkeitsrisiken anstrebt. Angaben zu den berücksichtigten Nachhaltigkeitsindikatoren können bei den jeweiligen Emittenten der Finanzinstrumente und den Indexanbietern abgerufen werden.

Scalable Capital hat keinen Referenzwert benannt, um die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen. Die Anlagepolitik des jeweiligen ETFs, ETCs oder sonstigen ETPs wird jedoch üblicherweise durch die Auswahl eines geeigneten Referenzindex (gekennzeichnet durch Zusätze wie "ESG" oder "SRI") durch den Emittenten konkretisiert. Als Indexanbieter kommen dabei üblicherweise MSCI, FTSE, Solactive oder S&P zum Einsatz. Von diesen Anbietern werden für gewöhnlich ESG-Ratings berechnet, welche bewerten, inwieweit Unternehmen Nachhaltigkeitskriterien in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung berücksichtigen. Diese ESG-Ratings werden wiederum von Scalable Capital bei der Auswahl der Finanzinstrumente herangezogen. Des Weiteren berücksichtigt Scalable Capital für die Auswahl der Finanzinstrumente die Klassifizierung des jeweiligen Finanzinstruments gemäß Verordnung (EU) 2019/2088 sowie die Einhaltung gewisser Ausschlusskriterien. Angaben zur Anlagepolitik, der Klassifizierung gemäß Verordnung (EU) 2019/2088, den Ausschlusskriterien, dem Referenzindex und dessen Berechnungsmethode sind den Unterlagen des jeweiligen Finanzinstruments und des Referenzindex zu entnehmen. Siehe hierzu auch Ziffer 3.3.1, Abschnitt "**Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?**".

d. **Anlagestrategie**

Die ESG-Anlagestrategien beruhen auf einer strategischen Vermögensallokation unter besonderer Berücksichtigung von Aspekten der Nachhaltigkeit. Durch den vorwiegenden Einsatz von Finanzinstrumenten, die marktbreite Benchmark-Indizes abbilden, soll eine maximale Diversifikation über Regionen und Anlageklassen hinweg erreicht werden. Die maßgebliche Größe für die Steuerung des Portfolios ist die von der Kundin oder von dem Kunden festgelegte Aktienquote.

Die Aspekte der Nachhaltigkeit werden in den Anlagestrategien durch die Verwendung solcher Finanzinstrumente berücksichtigt, durch die gewisse Unternehmen (als Anlageobjekte) aufgrund der Nichteinhaltung von anerkannten ESG-Standards nicht in die Auswahl- und Portfoliokonstruktion der Emittenten einbezogen werden. Diese Finanzinstrumente sind in der Regel durch Zusätze wie "ESG" (Abkürzung für Environmental, Social und Governance) oder

“SRI” (Abkürzung für ein sogenanntes “Socially Responsible Investment”) gekennzeichnet. Durch diese Kennzeichnung stellen Emittenten dar, dass gewisse ESG-Standards eingehalten werden. Es werden üblicherweise auch Kriterien hinsichtlich einer guten Unternehmensführung von Unternehmen innerhalb der ETFs, ETCs oder sonstigen ETPs in den ESG-Standards berücksichtigt. Faktoren wie die Unabhängigkeit der Aufsichtsgremien spielen eine Rolle. Auch Verstöße gegen Wettbewerbsregeln und Korruptionsgesetze können hier negativ ins Gewicht fallen.

Scalable Capital verweist (über die vorstehenden Ausführungen hinaus) auch auf die Ausführungen in ihren jeweiligen Anlagerichtlinien der Kundendokumente sowie auf das Informationsangebot zu ESG-Anlagestrategien auf den in Ziffer 3.2 genannten Internetseiten. Hinsichtlich der eingesetzten Finanzinstrumente und deren spezifischen ökologischen, sozialen oder Governance-Merkmalen oder deren nachhaltigen Investitionszielen sowie den Methoden, um die Merkmale und Auswirkungen zu bewerten, zu messen und zu überwachen, verweist Scalable Capital auf die Informationen der jeweiligen Emittenten. Auch für Angaben zu den Datenquellen, zu den Kriterien für die Bewertung der zugrunde liegenden Vermögenswerte sowie zu den relevanten Nachhaltigkeitsindikatoren, die zur Messung der ökologischen oder sozialen Merkmale oder der Gesamtnachhaltigkeitsauswirkungen herangezogen werden, verweist Scalable Capital auf die Informationen der jeweiligen Emittenten der Finanzinstrumente und der Indexanbieter.

e. Aufteilung der Investitionen

Wir verweisen hierfür auf den Abschnitt **“Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?”** in Ziffer 3.3.1 im vorliegenden Dokument. Risikopositionen gegenüber investierten Unternehmen entstehen mittelbar über die Anschaffung entsprechender ETFs, ETCs oder sonstiger ETPs.

f. Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale

Scalable Capital überwacht die ausgewählten Finanzinstrumente dahingehend, ob diese mit Zusätzen wie “ESG” oder “SRI” gekennzeichnet sind. Diese Zusätze kennzeichnen, dass die Finanzinstrumente gewisse ESG-Standards einhalten. Darüber hinaus zieht Scalable Capital Nachhaltigkeitsindikatoren zur Messung der Erreichung der ökologischen und sozialen Merkmale heran. Hierfür bezieht Scalable Capital unter anderem die Klassifizierung der ausgewählten Finanzinstrumente gemäß Verordnung (EU) 2019/2088 mit ein. So werden mindestens 70 Prozent der aus Aktien bestehenden Finanzinstrumente durch den jeweiligen Emittenten nach Artikel 8 oder Artikel 9 gemäß Verordnung (EU) 2019/2088 klassifiziert. Des Weiteren berücksichtigt Scalable Capital Ausschlusskriterien, welche Geschäftstätigkeiten in bestimmten, kontroversen Unternehmensbereichen ausschließen. Eine Überwachung der ESG-Standards innerhalb des Finanzinstrumentes erfolgt durch den Emittenten und durch den Anbieter des Referenzindex, der über das Finanzinstrument nachgebildet werden soll. Erfüllen Bestandteile des Index nicht mehr die Anforderungen an die Aspekte Umwelt, Soziales und Unternehmensführung, werden diese vom Indexanbieter im Referenzindex und nachfolgend im Finanzinstrument durch den Emittenten regelmäßig ausgetauscht. Siehe hierzu auch Ziffer 3.3.1, Abschnitt **“ Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?”**.

g. Methoden

Auf Basis der drei Aspekte der Nachhaltigkeit, Umwelt, Soziales und Unternehmensführung werden von Anbietern wie MSCI ESG Research, Sustainalytics oder ISS sogenannte ESG-Ratings berechnet. Diese bewerten, inwieweit Unternehmen Nachhaltigkeitsindikatoren für die genannten Aspekte berücksichtigen. Die Messmethoden, Prozesse und Gewichtungen können bei der jeweiligen Ratingagentur erhoben werden. Die ESG-Ratings werden von Scalable Capital bei der Auswahl der Finanzinstrumente herangezogen, mit dem Ziel diese zu maximieren, sofern die weiteren Auswahlkriterien wie Kosten oder Liquidität erfüllt sind. Siehe auch den Abschnitt **“Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?”**.

Als Nachhaltigkeitsindikatoren berücksichtigt Scalable Capital die Klassifizierung der Finanzinstrumente gemäß Verordnung (EU) 2019/2088 und Ausschlusskriterien. Die Ausschlusskriterien umfassen Unternehmen mit Verstößen gegen den UN Global Compact sowie Unternehmen mit Geschäftstätigkeiten in umstrittenen Unternehmensbereichen. Die Einhaltung der berücksichtigten Ausschlusskriterien und die Klassifizierung der jeweiligen Finanzinstrumente gemäß Verordnung (EU) 2019/2088 werden mindestens vierteljährlich geprüft. Siehe hierzu auch Ziffer 3.3.1, Abschnitt **“Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?”**.

h. Datenquellen und -verarbeitung

Scalable Capital zieht die öffentlich zugänglichen Informationen der Emittenten und Indexanbieter wie Factsheets, Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen, oder Key Investor Information Documents (KIID) heran, um die angewandten ESG-Standards der Finanzinstrumente, die berücksichtigten Ausschlusskriterien, als auch die Klassifizierung gemäß Verordnung (EU) 2019/2088 zu prüfen. Außerdem wird das öffentlich zugängliche Angebot von MSCI für ESG-Ratings genutzt. Die Daten werden über die Internetseiten der Anbieter manuell erhoben und verarbeitet. Da die Daten von namhaften und anerkannten Ratingagenturen oder Emittenten erhoben werden, erfolgen keine weiteren Maßnahmen, um die Qualität der Daten zu überprüfen. Zudem erfolgt keine Schätzung von ESG-Ratings oder sonstigen Nachhaltigkeitsindikatoren durch Scalable Capital. Scalable Capital übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit und Aktualität der von Emittenten und Indexanbietern bereitgestellten Daten.

i. Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten

Die Methoden und Daten können durch nicht hinreichende Veröffentlichung von ESG-Daten durch die zu bewertenden Unternehmen beschränkt werden. Zudem gibt es keine einheitlichen und verbindlichen Vorgaben, wie Unternehmen hinsichtlich ESG-Standards bewertet werden müssen. Dies kann dazu führen, dass Ratingagenturen zu einer unterschiedlichen Bewertung von Unternehmen hinsichtlich der Erfüllung von Nachhaltigkeitskriterien kommen können. Da Scalable Capital, wie unter Abschnitt h beschrieben, Daten von namhaften und anerkannten Ratingagenturen und Emittenten verwendet, die teilweise darauf spezialisiert sind ESG-Daten zu erheben und zu standardisieren, sind die genannten Beschränkungen unseres Erachtens vertretbar. Zudem kann Scalable Capital ESG-Ratings von verschiedenen Anbietern betrachten, um ein vollumfängliches Bild der eingehaltenen ESG-Standards von Unternehmen zu erhalten.

j. Sorgfaltspflicht

Wie in Ziffer 3.3.2, Abschnitte h und i beschrieben, zieht Scalable Capital externe Daten für die Auswahl der Finanzinstrumente und die Nachhaltigkeitsindikatoren heran, welche zur Messung der Erreichung der durch die ESG-Anlagestrategien beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale dienen.

Intern werden Entscheidungen, welche die ESG-Anlagestrategien betreffen, in einem regelmäßig stattfindenden Investmentkomitee analysiert, das aus Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der relevanten kapitalmarktorientierten Abteilungen von Scalable Capital, dem oder der Sustainability Officer sowie der Geschäftsleitung besteht. Unter anderem werden Veränderungen an den verwendeten Finanzinstrumenten diskutiert, wobei die Einhaltung von ESG-Standards sowie mögliche Auswirkungen auf das Rendite-Risiko-Verhältnis betrachtet werden. Entscheidungen werden unter Einbeziehung der Geschäftsleitung getroffen.

k. Mitwirkungspolitik

Scalable Capital hat als Vermögensverwalter nicht die Möglichkeit, Stimmrechte auszuüben. Die von Scalable Capital im Rahmen der Vermögensverwaltung angebotenen Anlagestrategien sehen derzeit keine Investition in Aktien als Einzeltitel vor. Im Rahmen der Vermögensverwaltung kann allenfalls eine Investition in offene Investmentvermögen in der Rechtsform der Investmentaktiengesellschaft erfolgen. Bei Investmentaktiengesellschaften haben die ausgegebenen Anlageaktien in der Regel keine Stimmrechte, so dass die Anlegerin oder der Anleger grundsätzlich auch keinen Einfluss auf die Anlagepolitik nehmen kann. Die Investmentaktiengesellschaften der von Scalable Capital ausgewählten Finanzinstrumente setzen jedoch oftmals auf die Expertise von Stimmrechtsberaterinnen und Stimmrechtsberatern, die sich auf nachhaltige Anlagen spezialisiert haben (beispielsweise der Anbieter ISS) und üben ggfs. Stimmrechte im Einklang mit ESG-Standards aus.

3.4. Nicht-ESG-Anlagestrategien

3.4.1 Art und Weise der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken

Im Rahmen der nicht-ESG-Anlagestrategien, wie unter Ziffer 3.2 genannt, werden ausschließlich Anteile an ETFs, ETCs oder sonstigen ETPs angeschafft und veräußert. Im Rahmen der Anlagestrategien kann daher nur mittelbar durch die Anschaffung entsprechender ETFs, ETCs oder sonstiger ETPs in die verschiedenen Anlageklassen investiert werden. Eine unmittelbare Anlage in Aktien oder Anleihen einzelner Unternehmen als Anlageobjekt ist nicht vorgesehen. Nachhaltigkeitsrisiken, wie auch andere Risiken der Kapitalanlage, werden vor allem durch eine grundsätzlich breite Diversifikation über Regionen, Wirtschaftssektoren und Anlageklassen hinweg gemindert. Dadurch erfolgt keine Investition ausschließlich in bestimmten Regionen, die stärker von etwaigen nachteiligen Wetterbedingungen betroffen sein können bzw. deren wirtschaftliche Entwicklung damit stärker durch nachteilige physische Klimaereignisse beeinträchtigt werden kann. Ebenso erfolgt keine ausschließliche Anlage in Finanzinstrumente, die in bestimmten Wirtschaftssektoren konzentriert sind, z.B. in Wirtschaftssektoren mit hohen Kohlenstoffemissionen oder hohen Umstellungskosten im Zusammenhang mit dem Übergang zu kohlenstoffarmen Alternativen. Diese können stärker von klimabezogenen Transitionsrisiken betroffen sein, die sich als politisches, technologisches, Markt- oder Reputationsrisiko aus der Umstellung auf eine kohlenstoffarme Wirtschaft hin zum Klimaschutz realisieren können. Durch eine breite Diversifikation des Anlageuniversums der nicht-ESG-Anlagestrategien können die Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken gemindert

werden. Darüber hinaus findet keine gesonderte Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken statt.

Scalable Capital hat die Minderung der Nachhaltigkeitsrisiken durch die oben genannte Diversifikation für nicht-ESG-Anlagestrategien in Verbindung mit Regionen, Wirtschaftszweigen und, sofern anwendbar, Rohstoffen und/oder Kryptowährungen analysiert (und wiederholt diese Analyse anlassbezogen, etwa bei einer signifikanten Änderung des Anlageuniversums). Für die nicht-ESG-Anlagestrategien gilt, dass das Anlageuniversum stets verschiedene Regionen abdeckt.

Weiterhin kann für die im Rahmen der nicht-ESG-Anlagestrategien genutzten Anlageklassen folgendes festgestellt werden:

- Für die Anlageklasse Anleihen wird das Anlageuniversum je nach Anlagestrategie in der Regel sowohl über Staats- als auch Unternehmensanleihen aufgeteilt.
- Für die Anlageklasse Aktien werden aktuell weltweit bis zu 7.000 Einzeltitel abgebildet. Es erfolgt eine Investition in unterschiedlichen Branchen wie der Finanzindustrie, dem Gesundheitswesen oder Energie.
- Auch für die Anlageklassen Rohstoffe und Kryptowährungen wird im Anlageuniversum stets ein Korb aus verschiedenen Kryptowährungen oder Rohstoffen abgebildet. Eine weitere Diversifikation nach Wirtschaftssektoren oder Regionen ist hier nicht möglich. Zudem achtet Scalable Capital bei der Auswahl von Produkten, die die Wertentwicklung von Gold abbilden, darauf, dass möglichst der Standard des Responsible Sourcing Programms der London Bullion Market Association (LBMA) beachtet wird. Dieser gilt als höchster Qualitätsnachweis der Goldindustrie, der auch Nachhaltigkeitskriterien berücksichtigt.

Verordnung (EU) 2020/852 schreibt folgende Veröffentlichung für nicht-ESG-Anlagestrategien vor: *“Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.”*

3.4.2 Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite

Das allgemeine Risikoprofil hinsichtlich Nachhaltigkeitsrisiken der von Scalable Capital in Ziffer 3.2 genannten nicht-ESG-Anlagestrategien entspricht dem herkömmlicher Benchmark-Portfolios.

Nachhaltigkeitsrisiken werden, neben der allgemeinen Risikoreduzierung durch Diversifikation über Regionen, Wirtschaftszweige und Anlageklassen, nicht weiter adressiert. Allerdings findet auch keine Begrenzung der Anzahl der Anlagemöglichkeiten durch die nachhaltige Ausrichtung der Anlagestrategien statt, sodass dieses spezifische Risiko von ESG-Anlagestrategien nicht einschlägig ist. Eine quantitative Bewertung der unterschiedlichen Nachhaltigkeitsrisiken ist seriös *ex-ante* nicht möglich.

4. Erläuterung wesentlicher Änderungen des vorliegenden Dokuments

Wir sind verpflichtet, wesentliche Änderungen an der vorliegenden Offenlegung explizit zu erläutern und kommen dieser Vorgabe in folgender Tabelle nach:

Version	Datum	Änderung
4	Dezember 2022	Inhaltlich keine wesentlichen Änderungen, lediglich Anpassung an die Vorgaben der Verordnung (EU) 2022/1288.
5	März 2023	Klarstellung zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken für nicht-ESG-Anlagestrategien in Ziffer 3.4; redaktionelle Anpassungen aufgrund der berichtigten Version der Verordnung (EU) 2022/1288 vom 27. Dezember 2022; redaktionelle Anpassungen aufgrund der Delegierten Verordnung (EU) 2023/363 vom 17.02.2023.
6	Juli 2023	Umbenennung einzelner ESG-Anlagestrategien und redaktionelle Anpassungen.
7	November 2023	Anpassung der verfügbaren Nicht-ESG-Anlagestrategien für Oskar.
8	November 2024	Klarstellung zur Berücksichtigung von ökologischen und sozialen Merkmalen bei der Produktauswahl und deren fortlaufender Überwachung; Einführung von ING als eigenständige Marke; Anpassung der verfügbaren Nicht-ESG-Anlagestrategien für Scalable Capital und ING; redaktionelle Anpassungen.